Die
Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen.

Abhandlung

der

Philosophischen Fakultät zu Leipzig

zur

Erwerbung der Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm Hücken.

Münster 1909.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion
auf Grund der Gutachten der Herren
Lamprecht und **Seeliger.**

Leipzig, den 9. Dezember 1908.

Der Prokancellar **Köster.**

Diese Abhandlung erscheint auch in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde Band 68, Abt. 2. S. 1—129.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Seite

Einleitung: Kurze Darstellung der Entstehung und Entwicklung des kölnischen Herzogtums Westfalen . . . . . 1—7

Teil I: Überblick über die Verwaltungsverhältnisse im Herzogtum Westfalen vor der Entstehung der Amtsverfassung . 7—23

Übersicht über die Literatur . . . . . 23—32

Teil II: Die Anfänge der Amtsverfassung . . . . . 33—59

Teil III: Die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Ämter der neuen Amtsverfassung . . . . . 60—125

Schlußbemerkungen . . . . . 126—129

Einleitung.

Kurze Darstellung der Entstehung und Entwicklung des kölnischen Herzogtums Westfalen.

Für den Nordwesten Deutschlands bedeutete der Sturz Heinrichs des Löwen und damit zusammenhängend, die Teilung des Herzogtums Sachsen im Jahre 1180 eine folgenreiche Umwälzung. Denn erst nach der Zersplitterung dieses großen, fast den ganzen Nordwesten des Reiches umfassenden Gebietes konnten sich rasch die zahlreichen geistlichen, wie weltlichen Territorien bilden, die sich zum großen Teile dann bis zum Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 erhielten und das politisch-geographische Bild des nordwestlichen Deutschlands bestimmten.

Das Herzogtum Westfalen, dessen territoriale Entwicklung in der Hauptsache erst mit Beginn des 16. Jahrhunderts

---

Abkürzungen:

Seibertz: L. u. R. G. d. H. W. = Seibertz: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen.

Seibertz: Quellen = Seibertz: Quellen der westfälischen Geschichte.

S. U. B. II = Seibertz: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. II.

W. U. B. VII. = Westfälisches Urkundenbuch VII.

Lac. U. B. III. = Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.

abgeschlossen ist,[1]) kam keineswegs als ein geographisch irgendwie schon fest bestimmtes Territorium an das Erzstift Köln, sondern Erzbischof Philipp I. wurde nur die herzogliche Gewalt über die westfälischen und engrischen Lande, die südlich der Lippe und in der Diözese Paderborn lagen, verliehen[2]). Die damit verbundene Hoheit über sämtliche Großen dieses Gebietes verhinderte nicht, daß diese sich zu fast völlig unabhängigen Territorialherren emporarbeiteten, deren Territorien den bei weitem größten Teil des ganzen Gebietes ausmachten, über das sich die herzogliche Gewalt des Kölner Erzbischofes erstreckte.[3]) Diese selbständigen Territorialherren beanspruchten zum Teil sogar die herzoglichen Rechte. So ließ sich Graf Gottfried IV. von Arnsberg die von seinem Vater durch Erbgang überkommenen Rechte, unter diesen namentlich den Dukat innerhalb seiner Herrschaft und das Recht des Vorstreites zwischen Rhein und Weser, von Kaiser Ludwig im Jahre 1338[4]) bestätigen. Doch waren seine Bestrebungen schließlich erfolglos. Dagegen gelang es dem Bischof von Paderborn und ebenso dem Grafen von der Mark, aber erst nach langen, schweren Kämpfen, sich der herzoglichen Gewalt der Erzbischöfe zu entziehen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kann die herzogliche Gewalt über Paderborn und die Mark als fast vollständig gebrochen betrachtet werden.[5]) Es gehört nicht in den Rahmen dieser Untersuchung, eingehender die Frage der Entstehung der Landeshoheit zu behandeln, wenngleich die Resultate dieser Arbeit vielleicht dazu beitragen werden,

---

[1]) Im Jahre 1507 fand die Besitzergreifung der bis dahin zu Paderborn gehörigen Hälfte von Marsberg statt. (Ann. Paderborn III. p. 36.)

[2]) S. U. B. I. 81 a. **1180.**

[3]) Jansen (Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen) führt folgende selbständige Gebiete an (S. 16): Das Hochstift Paderborn, die Abteien Korvey, Essen und Herford, die Grafschaften Arnsberg, Berg, Mark Waldeck, Everstein, Schwalenberg, die Edelherrschaften Lippe und Büren, und die Reichsstadt Dortmund.

[4]) S. U. B. II. 666.

[5]) Eine umfassende Darstellung der unaufhörlichen Fehden und Kämpfe um die Territorialherrschaft in Westfalen befindet sich in dem „Überblick über die Niederrheinisch-Westfälische Territorialgeschichte bis zum 15. Jh." von A. v. Haeften (Zeitschr. d. berg. Geschichtsvereins, Bd. II u. III.)
Vergl. auch Jansen: a. a. O. S. 9. 15—23 und Marré: Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark. Rostock 1907. S. 3.

die Lösung dieses Problems für unser Territorium in einiger Hinsicht zu begünstigen. Nur einige kurze Bemerkungen mögen diesem Thema gelten. Zweifellos hat die Erwerbung der Herzoglichen Gewalt über Westfalen und Engern mit ihren mannichfachen Rechten in ganz hervorragender Weise zur Entwicklung der Landeshoheit der Erzbischöfe in diesen Gegenden beigetragen. Doch ist bedeutungsvoll, daß die volle Durchführung der Landeshoheit den Erzbischöfen nur in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete gelang, welches dadurch besonders charakterisiert ist, daß hier der Großgrundbesitz des Kölner Stifts, und zwar als Streubesitz, am gedrängtesten zusammenlag.[1]) Es ist dies der schmale Landesstreifen zwischen Ruhr und Lippe, der sich von Werl bis zur Herrschaft Büren hin erstreckt und das Gebiet zwischen den Grafschaften Arnsberg und Waldeck, also die späteren Ämter Werl, Soest-Hovestadt, Erwitte, Rüthen, Brilon, Medebach, außerdem noch, von diesem zusammenhängenden Gebiet getrennt, das Mendener und Attendorner Gebiet. Diese Tatsache läßt wohl mit Sicherheit darauf schließen, daß die Großgrundherrschaft zum mindesten eine der realen Grundlagen für die entstehende Landeshoheit wurde.[2])

---

[1]) Es kann hier keine vollständige Geschichte der Erwerbungen Kölns in Westfalen gegeben werden. Man vergleiche folgende Zusammenstellungen:

Seibertz: Übersicht der Geschichte des Regierungsbezirks Arnsberg in Zeitschr. für Vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde von Westfalen Bd. 16 (N. F. 6). S. 203—12, 224—26, 227. Seibertz gibt seine Quellen nicht an, doch hat er wohl alles aus seinem Urkundenbuche zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens geschöpft.

Hecker: Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Cöln. (1167—1191).

Ficker: Engelbert der Heilige S. 76 ff.

Alle diese Arbeiten lassen deutlich erkennen, daß in der Tat der Grundbesitz des Kölner Stiftes nur in dem oben genannten Gebiet in bedeutend überwiegendem Maße vorhanden ist. Im ganzen läßt sich sagen, daß die diesbezüglichen Nachrichten doch noch sehr lückenhaft sind, und diese Tatsache wird auch durch die Veröffentlichung d. VII. Bd. der Westf. Urkundenbücher mit seinem zahlreichen Urkundenmaterial nicht wesentlich modifiziert.

[2]) Zu einem ähnlichen Resultate kommt Marré: Die Entstehung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark. (S. 29 f.) Er teilt die Märkischen Hoheitsrechte in zwei große Gruppen, in gerichtliche und grundherrschaftliche Gerechtsame. Seine Untersuchungen haben nun ergeben, daß südlich der Lippe „die volle Gerichtshoheit und umfassende

Auch A. v. Haeften[1]) betont, daß namentlich die zahlreichen Besitzparzellen, „die teils das Kölnische Stift selbst, teils andere geistlichen Stiftungen unter dem Regimente der Erzbischöfe über die ganze Diözese zerstreut besaßen, oder doch als ihr Eigentum beanspruchten, die Erzbischöfe aufforderten, diese Gebiete sowohl zu vergrößeren als auch zu einem einheitlichen Territorium zusammenzuschweißen." Daß ihnen dieses aber nur in dem oben näher bezeichneten Gebiete gelungen ist, haben sie nicht allein ihrem hier überwiegenden Besitz an Grund und Boden als solchem zu verdanken; dazu hat besonders beigetragen, daß die Erzbischöfe, namentlich vor dem 13. Jahrhundert, ehe an ein zielbewußtes Streben nach Erringung der Landeshoheit gedacht werden konnte, eben diesen ihnen hier zur Verfügung stehenden Großgrundbesitz zum großen Teil dazu verwandten, teils eine beträchtliche Anzahl Klöster zu gründen oder sie aufs reichlichste zu beschenken, teils ihre Lehensherrlichkeit über die dort angesessenen Großen zu begründen und zu erweitern.[2])

Grundherrschaften, nördlich der Lippe dagegen nur Vogteigerichtsbarkeit und Freigrafschaften" im Besitz der Grafen sind. „Ausgedehnte, grundherrliche Komplexe fehlen hier vollständig. Wenn sich nun das Territorium Mark im weiteren Verlauf der Geschichte nur auf die Gebiete südlich der Lippe ausdehnte, die Landeshoheit auf dem rechten Ufer dagegen nicht erlangt wurde, sondern an die Bischöfe von Münster verloren ging, so findet man auch hier wieder bestätigt, was frühere Untersuchungen so oft erwiesen haben, das nämlich nur aus der vollen Gerichtshoheit die landesherrliche Gewalt hervorgehen, nur auf sie gestützt, sich die Inhaber zu Territorialherren emporschwingen. Aber es ergibt sich doch auch in klarster Weise, daß selbst die volle Gerichtsbarkeit allein nicht hinreicht, um zur Landeshoheit sich durchringen zu können, sondern, daß sie, wenn sie sich behaupten will, auf umfassenden Grundbesitz sich stützen muß".

Desgleichen hat Hechelmann in seiner Untersuchung „über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jh." den Nachweis erbracht, daß das Erstarken der fürstbischöflichen Gewalt nicht zum wenigsten eine Folge des reichen Grundbesitzes der Bischöfe war. Fast sämtliche geschlossenen Ortschaften und Städte gingen aus bischöflichen Oberhöfen hervor; diese aber lagen zerstreut über das ganze Gebiet im Norden der Lippe, also im Umkreis des Münsterschen Territoriums. (Programm d. Gymn. zu Münster 1868.)

[1]) A. v. Haeften: a. a. O. S. 240, 241 in Zeitschr. d. berg. Geschichtsvereins Bd. III.

[2]) Hierzu ließe sich eine große Menge urkundlichen Materials beibringen, das in der Hauptsache im W. U. B. VII. und S. U. B. zur

Die Schäden, die das Lehenswesen im Verlaufe seiner Entwicklung zeitigte, sind genugsam bekannt, als daß sie an dieser Stelle einer weiteren Erörterung bedürften. Die Erzbischöfe haben nun eine umfassende Lehenspolitik getrieben, darin dem Zuge der Zeit folgend. Es war ihnen aber wegen ihres hohen Heerschildes unmöglich, ihr Gebiet durch Lehenserwerbungen zu erweitern und abzurunden, zumal da die Kaiserlichen Besitzungen in Westfalen nur sehr gering waren. So blieb ihnen nur der Erwerb von Allodialgut und der Lehensherrlichkeit übrig. In der Tat haben die Erzbischöfe große Teile ihres Grundbesitzes an die aufstrebenden, kleineren weltlichen Landesherren zu Lehen gegeben, die so fast alle Lehensmannen der kölnischen Kirche wurden. Die Erzbischöfe konnten dies auch ohne große Gefahr — die eben in der Enteignung ihres Grundbesitzes und ihrer Gerechtsame bestand — tun, denn in den Jahrhunderten bis zur Erwerbung der Herzogsgewalt war ihre Stellung gegenüber diesen Grafen, Edlen und Dynasten doch so überragend, daß sie wohl hoffen durften, „dieselben mindestens in diesen Vasallitätsverhältnissen zu erhalten oder doch ihr Emporsteigen zu einer selbständigen Fürstenmacht zu verhindern. Die durchaus abhängige Stellung, welche fast sämtliche weltlichen Herren Westfalens und des Niederrheins bis dahin und noch während des Kampfes mit dem Sachsenherzog zu ihrem geistlichen Hirten eingenommen, gab diesem die wohlbegründete Hoffnung, sie auch ferner darin zu erhalten, ja mit Hilfe seiner neu vermehrten Macht (Herzogsgewalt) noch weiter herabzudrücken".[1]) Wir wissen, daß ihnen dies nur teilweise gelungen ist und sehen auch die tieferen Ursachen des durch Jahrhunderte hindurch tobenden Kampfes der Erzbischöfe mit den Territorialherren, vor allem mit den Grafen von der Mark, von Jülich-Berg, Arnsberg, Waldeck usw.

L. u. R. G. d. H. W. gedruckt ist. Wer sich nur kurz orientieren will, sei wiederum auf Seibertz: Übersicht der Geschichte des Regierungsbezirks Arnsberg in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde v. Westfl. Bd. 16 S. 203—226 hingewiesen. Besonders reichlich sind die Nachrichten über die Gütererwerbungen der Klöster. Der Schenkungseifer der Erzbischöfe wird hier noch bei weitem durch die Laien übertroffen.

[1]) A. v. Haeften: in Zeitschr. d. berg. Gesch. Ver. Bd. III. S. 240. 241.

Die Erwerbung der Herzogsgewalt, deren Wichtigkeit für die emporkommende Landeshoheit bereits betont wurde, bedeutete für die Erzbischöfe wohl kaum mehr, als eine starke Vermehrung ihrer Hoheitsrechte und Einnahmequellen und somit eine erhebliche Stärkung ihrer bereits erworbenen territorialen Macht. „Überhaupt war in jener Zeit nicht mehr das Herzogtum die staatsrechtliche Form, auf der die Herrschaft über ein Gebiet beruhte, sondern die landesfürstliche Hoheit. Vollständig entwickelte Landesfürstentümer gab es allerdings noch nicht, aber sie waren allenthalben im Entstehen begriffen, und auch Erzbischof Philipps Politik lief auf die Bildung eines solchen hinaus. Sie beruhte auf der Herrschaft über den Grund und Boden in einem in sich geschlossenen und abgerundeten Bezirke, sei es nun, daß diese Herrschaft auf dem Besitze des Grundes und Bodens als Eigen- oder Lehngut oder aber auf der Lehensherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit über demselben beruhte.“ [1])

Wie Erzbischof Philipp I. zielbewußt auf die Begründung der Landeshoheit hinarbeitete, macht uns vor allem die Tatsache klar, daß er für Gütererwerbungen ungefähr 50000 Mark ausgab, eine ungeheure Summe nach damaligem Geldwert.[2]) Auch hatte er bereits Gerichte und bezeichnender Weise meistens Gogerichte vor 1180 erworben, denn 1177 läßt er sich vom Papste Alexander III. unter anderm auch die in Westfalen erworbenen Gerichte „que vulgariter Gograitschaf dicuntur“ rechtlich bestätigen.[3])

Neben Philipp I. muß vor allem Erzbischof Engelbert der Heilige (1216—25) als hauptsächlichster Begründer der Landeshoheit in unserm Territorium angesehen werden. Seine Stellung als Reichsverweser bot ihm die besten Handhaben, gerecht zu werden. Er ist auch der erste Erzbischof, der zur Sicherung und Verwaltung des westfälischen Landes einen besonderen, ständigen Marschall für Westfalen bestellte.

Die Politik der späteren Erzbischöfe lief in der Hauptsache auf eine Erhaltung und Verstärkung der erlangten Macht hinaus. Besonders die Gründung bezw. Befestigung

[1]) Hecker: Die territoriale Politik Erzbischofs Philipps I. v. Cöln (1167—1191). Historische Studien 10 S. 88 ff.
[2]) Hecker: a. a. O. S. 96.
[3]) S. U. B. I. Nr. 73.

von Städten innerhalb ihres Territoriums ließen sich die Erzbischöfe während des ganzen 13. Jahrhunderts sehr angelegen sein.[1]) Diese Städte[2]), meistens nicht sehr große Ackerstädtchen mit einer regsamen, dem Stifte getreuen Bürgerschaft, die anscheinend nach einem wohldurchdachten Plan von den Erzbischöfen bezw. ihren Marschällen rings um die Grafschaft Arnsberg angelegt worden waren, bildeten für diese einen erdrückenden Festungsgürtel, den die Grafen vergebens zu sprengen suchten. Endlich nach langen Fehden und Kämpfen erlagen die Arnsberger Grafen der Macht des Erzstiftes. Im Jahre 1368[3]) übergab der letzte Graf Gottfried, der kinderlos geblieben war, die Grafschaft mit allen Rechten und Zubehör dem Erzstift. Es war ein Scheinverkauf; man wollte die Verwandten, vor allem dem Grafen von der Mark, dem der Graf von Arnsberg aus Haß das Erbe nicht gönnte, an einem Eingreifen verhindern. Die Fehde brach trotzdem aus, doch blieb die Grafschaft, die den Kern der Kölnischen Besitzungen in Westfalen „utpote centrum in circulo“ [3]) ausmachte, erzstiftisch.

Die Erwerbung von Bilstein und Fredeburg während der Soester Fehde, der Ersatz für das verlorene Soester Gebiet, und die Besitzergreifung der andern Hälfte von Marsberg im Jahre 1507 schließen dann die territoriale Entwicklung unseres Gebietes in der Hauptsache ab.

I. Teil.

Überblick über die Verwaltungsverhältnisse im Herzogtum Westfalen vor der Entstehung der Amtsverfassung.

Nachdem wir so einen kurzen, auf Vollständigkeit und Gründlichkeit keinen Anspruch erhebenden, aber für die Zwecke dieser Untersuchung ausreichenden Umriß der Entstehung und Entwicklung unseres Territoriums entworfen haben, erhebt sich naturgemäß die Frage, wie wurde dieses Gebiet bis zu der Zeit, wo die neue Amtsverfassung deutlicher hervortritt, etwa um 1300, verwaltet.

---

[1]) Seibertz: L. u. R. G. d. H. W. III. 3. S. 23. 24.
[2]) Seibertz: a. a. O. Bd. III. 3. S. 162—185 u. 291—315.
[3]) S. U. B. II. Nr. 793. (a. 1368 25/VIII).

Da läßt sich denn im allgemeinen für die hier in Betracht zu ziehende Zeit, nämlich das letzte Viertel des 12. und das 13. Jahrhundert sagen, daß an eine einheitliche, von einer Zentrale aus geleitete oder geregelte Verwaltung kaum zu denken ist. Weder kann davon bei der Gerichtsverfassung die Rede sein, noch auch tritt etwas derartiges irgendwie bedeutungsvoll bei der grundherrlichen Verwaltung hervor. Die militärische Gewalt endlich ist den Burgmannen der landesherrlichen Burgen anvertraut. Es muß vor allem beachtet werden, daß alle diese „Verwaltungen" gegenseitig unabhängig sind und nicht mit einander in Verbindung stehen. Ebensowenig ist an Zwischeninstanzen zwischen der Zentrale und der lokalen Verwaltung, die nur lose mit ihr zusammenhängt, zu denken, abgesehen von dem im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts aufkommenden Marschallamt von Westfalen.

Die Villikation.

Die Verwaltungsorganisation des Großgrundbesitzes ist während des früheren Mittelalters und noch weit in das spätere Mittelalter hinein in der Villikationsverfassung gegeben. So zerfiel auch der grundherrliche Besitz des kölnischen Stiftes in Westfalen in derartige Verwaltungskomplexe, von denen den bedeutendsten die Soester Villikation bildete. Fast sämtliche der im 13. Jahrhundert und später gegründeten erzbischöflichen Städte haben ihren Ursprung in einer Villa mit einem Haupthofe des Erzbischofs, der vielfach befestigt und Sitz der Burgmannen des Landesherrn wurde. Das Schultheißengericht verwandelte sich dann in das Stadtgericht. Abgesehen von dieser Seite der Entwicklung, die zum Teil die Auflösung der alten Villikationsverfassung bedeutet und weiter keine irgendwie bemerkenswerte Bedeutung für die Entstehung der Amtsverfassung hat, braucht an dieser Stelle auf die Villikation als reine Wirtschaftsorganisation nicht näher eingegangen werden, zumal da sie seit Beginn des 13. Jahrhunderts in immer steigendem Maße an Bedeutung für den Landesherrn verliert.[1])

[1]) Gründlich sind diese Verhältnisse für den Nordwesten Deutschlands und so auch Westfalen untersucht worden von Wittich: Die

Das umsomehr, da, wie bereits erwähnt ist, durch das Lehenswesen und durch die reichliche Beschenkung der Klöster der kölnische Grundbesitz arg zusammengeschmolzen war.[1]) Nur an einigen Stellen tritt der erzbischöfliche Großgrundbesitz und damit die Villikation bedeutender hervor, so vor allem im Mendener und Soester Gebiet.

Was die äußere Beschaffenheit der Villikation betrifft, so besteht sie auch in unserem Gebiete aus einem Haupthofe (curtis oder curia principalis)[2]) mit dazu gehörigem Lande (terra indominicata oder Selelant),[3]) ferner den von ihm abhängigen Bauernhöfen, den „mansi" der „litones", oder Lathufen. „Jede Lathufe war ein vollständiges Bauerngut, das aus der „area", dem Hausplatz im Dorf, ferner dem Ackerland auf der Flur und den Nutzungsberechtigungen in der Gemeinheit (Echtwort) bestand."[4]) Die Anzahl der zu einer Villikation gehörigen Lathufen schwankt zwischen 3 bis 30 bezw. 40 „mansi".

Die um Soest gelegenen Villikationen des Erzbischofes hatten eine Anzahl von 16 bis 30 Hufen[5]). Doch muß hierbei beachtet werden, daß diese Villikationen starke Einbußen erlitten hatten durch die Besitzerwerbungen der vom alten Hörigkeitsverbande befreiten Soester Bürger, wie aus den Klagen in der Villikationsrechnung von ca. 1306—08 hervorgeht[5]).

Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Diese Darstellung gilt zwar größtenteils dem Hannöverschen Gebiete und dem nördlichen Westfalen, doch sind auch die Verhältnisse des südlichen Westfalens berücksichtigt worden. Das Urkundenmaterial dieses Gebietes bestätigt, soweit ich überschauen kann, Wittichs Ansichten durchaus, wenn auch manche wichtige Abweichungen, auf die er übrigens selbst hier und da hinweist, zu konstatieren sind.

[1]) a. a. O. S. 4.

[2]) Vgl. S. U. B. I. 370 „curtes principales qui dicuntur Sedelhoven" oder „curtes predicte qui dicuntur Ammethove".

[3]) S. U. B. I. Nr. 54. a. **1165**.

[4]) Wittich: a. a. O, S. 276 f.

[5]) S. U. B. I. Nr. 370. Das Datum der Urkunde ist in die Zeit von 1306—08 zu setzen (vgl. Ilgen: Chroniken der deutschen Städte Bd. 24. Einl. S. 149). Der Text der Urkunde folgt unmittelbar dem, was in der Erkundigung des Marschalls Johann v. Plettenberg unter der Rubrik Soest steht. Vgl. Ilgen: a. a. O. Einl. S. 157. Anm. 3.

Die Villikationen bildeten in der Regel keine in sich geschlossenen Bezirke, wie das eben die Streulage des Grundbesitzes bedingte. In ein und demselben Dorfe finden sich häufig außer dem erzbischöflichen Haupthofe noch andere Haupthöfe, die geistlichen oder weltlichen Herren zu eigen waren. Eine Ausnahme scheint in älterer Zeit insbesonders die große Soester Villikation gewesen zu sein. Noch um die Wende des 13. Jahrhunderts hat sie fünf Haupthöfe mit immerhin umfangreichen Pertinenzen unter sich.[1]) Ehe Soest Stadt wurde, scheint die gesamte sogenannte Soester Börde, der „pagus Sosatiensis", als vollständig zusammenhängendes Gebiet dem Erzstift zu eigen gewesen zu sein, ohne daß ein irgendwie bedeutender fremder Grundbesitz innerhalb desselben gelegen haben mag. Das wird vielleicht daher rühren, daß dieses Gebiet bereits in sehr früher Zeit, wo der Grundbesitz ohne bedeutenden Wert war, an das Stift gekommen war.[2]) Mit diesem ursprünglichen, einheitlichen Zusammenhange des Kölner Großgrundbesitzes in der Soester Börde hängt zweifellos der Umstand zusammen, daß hier die einzelnen Villikationen zu einer großen Villikation, zu dem Schultenamte von Soest, zusammengefaßt waren. Mit Ausnahme der Mendener Villikation, die einen ähnlichen Zusammenhang kleiner Villikationen aufweist, findet man im ganzen kölnischen Westfalen keine derartige Institution wieder. Jedenfalls bietet das gegenwärtig vorhandene Urkundenmaterial keinen Anhaltspunkt für die entgegengesetzte Annahme. Diese übrigen erzstiftischen Villikationen waren also, abgesehen von denen, die Klosterbesitz geworden oder den Vögten und sonstigen Großen des Landes auf dem Wege des Lehenswesens in die Hände gefallen waren, nicht zu größeren wirtschaftlichen Einheiten vereinigt worden. Wohl aber sind andere auf die Gerichtsbarkeit sich beziehende Zusammenhänge zu konstatieren. Darüber im folgenden mehr.

---

[1]) S. Seite 9, Anm. 5.

[2]) Jacobus de Susato (Seibertz: Quellen I S. 168) berichtet von Erzbischof Cunibert (625—639), daß er „nobile oppidum Susatum ad possessiones Colonienses acquisivit". Vgl. auch Seibertz L. u. R. G. v. W. Bd. III. 1. S. 76. 165. Anm. 7. und S. U. B. I, 31. a. 1074.

Der allgemeine Entwicklungsgang der Geschicke der Villikationen während des 12. und 13. Jahrhunderts ist bekannt. Die „villici“ oder „sculteti“ [1]), die meistens dem Ministerialenstande entstammten und später vielfach Ritter waren, hatten in der Regel ein Erbrecht an der ihnen zu Lehen gegebenen Villikation usurpiert. Seit dem beginnenden 13. Jahrhundert setzten die Bestrebungen der Erzbischöfe, diesen ihnen so verderblichen Gang der Entwicklung zu hemmen und Mittel und Wege zu finden, Herren ihres Eigentums zu bleiben, immer stärker ein. Sie suchten vor allem das Prinzip der Erblichkeit, das sich mit der Belehnung gemäß Gewohnheitsrecht verbunden hatte, zu durchbrechen und dementsprechend die Absetzbarkeit der Beamten zu betonen. Zwar werden noch häufig Villikationen auf Lebenszeit verliehen, doch wird daran die Bedingung geknüpft, daß regelrecht die bestimmten Abgaben entrichtet werden, andernfalls sollte das Amt sofort entzogen werden. So heißt es einmal: „et quandocunque defecerit in solutione debite pensionis, perdet eandem villicationem. Post mortem vero amborum villicatio supradicte curtis nostre ad nos vel successorem nostrum libere revertetur nulla ab heredibus ipsorum vel aliquibus nomine ipsorum nobis vel successori nostro super eadem villicatione suscitanda inposterum questione.“ [2])

---

[1]) Die Ausdrücke „villicus“ und „scultetus“ wechseln sehr häufig und werden als völlig identisch zu betrachten sein, denn z. B. der Soester Schulte heißt häufig in Urkunden ein und desselben Jahres bald „villicus“ bald „scultetus“. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. der Namen „Schultetus“ fast allein gebraucht wird. Es trifft dies sowohl für die oberen Beamten zu, etwa wie für die Soester Schulten, als auch für die niederen. Der deutsche Name „Maier“ kommt in den Urkunden unsers Gebietes meines Wissens nicht vor.

[2]) W. U. B. VII. Nr. 431. a. **1235.** Vgl. ferner W. U. B. VII Nr. 31 a. **1204**; Nr. 57 a. **1207**; Nr. 547 a. **1243**; Nr. 725 a. **1250**: Hier heißt es unter andern eingehenden Bestimmungen über die Verwaltung der Villikation, daß für den Fall des Todes des Schulten, oder wenn auf andere Weise die Villikation frei würde, diese „cum omnibus pertinentiis suis, iuribus et cum omni integritate ad ecclesiam s. Cuniberti libere revertetur et nullus heredum vel consanguineorum ipsius Henrici aliquid iuris habebit in curte memorata.“

Inwieweit diese Bestrebungen der Erzbischöfe von Erfolg begleitet gewesen sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, da das vorhandene Nachrichtenmaterial zu einer Übersicht nicht ausreicht. Dazu kommt noch, daß die Großgrundherren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Villikationen aufzulösen beginnen, soweit sie ihnen nicht schon aus den Händen gekommen waren.[1]) Dieser Auflösungsprozeß, der für uns hier kein Interesse hat, verläuft sehr langsam. Im 14. Jahrhundert begegnet man außer klösterlichen Villikationen nur noch vereinzelt kurkölnischen Schultenämtern, in Westfalen eigentlich nur der Soester Villikation[2]). Die Mendener Villikation scheint um die Wende des 13. Jahrhunderts aufgelöst worden zu sein.[3])

Von der ganzen Entwicklung der Villikationsverfassung kommt für die Frage nach der Entstehung der Amtsverfassung nur folgendes in Betracht. Zum ersten ist es von Bedeutung, daß die Landesherren seit Beginn des 13. Jahrhunderts versuchen, in ihrer grundherrlichen Verwaltung mit dem Lehnswesen zu brechen, und an Stelle desselben das Amtsrecht, das kein Erbrecht kennt, zu setzen.[4]) Die Villi-

[1]) Vgl. Wittich: a. a. O. S. 323 f. 359 f.

[2]) Noch im Jahre 1389 hat diese Villikation bestanden; vgl. Ilgen: a. a. O. Einleitung S. 42 Anm. 6.

[3]) Wenn man den Bericht über die Soester Villikation von 1306—08 (S. U. B. I. 370) mit dem Bericht des Marschalls über die Einkünfte von Menden (S. U. B. I. Nr. 484. (1306—08 S. 639) vergleicht, so fällt bei dem letzteren Bericht auf, daß die dort genannten, ursprünglich sicher zur Villikation gehörigen Einkünfte, nicht mit dem Schultenamt in deutlicher Beziehung gebracht sind, wie das bei der Soester Villikationsrechnung der Fall ist, sondern als selbständige Einnahmen aufgeführt werden. Im Jahre 1323 wird noch einmal ein Mendener Schulte Gobelin „schultetus curtis Mendone“ genannt. Er ist Zeuge in einer Verkaufsurkunde (Münster St. A. Kl. Rumbeck Orig. Nr. 55) und wird mitten unter den Mendener Bürgern aufgezählt. Er besaß jedenfalls nur den Haupthof zu Maierrecht. Im 13. Jahrh. dagegen waren die Schulten der Mendener Villikation Ritterbürtige und hatten denselben Rang wie die angesehenen Soester Schulten. (Vgl. W. U. B. VII. Nr. 625 a. **1246**).

[4]) Man begegnet in den Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrh. manchmal dem Ausdruck „ambetlen“ bzw. „officiale feodum“. Es handelt sich hier in der Regel um Villikationen, die „eo iure, quod ambetlen dicitur“ vergabt werden. Der Umstand, daß bei dieser Belehnung sogar das Erbrecht der Nachkommen anerkannt wird — darauf muß man laut Inhalt der als Beispiel angeführten Urkunden schließen —,

kationen führen daher auch seit dem 13. Jahrhundert die Bezeichnung „officium villicationis“; manchmal werden sie auch einfach „officia“ genannt.[1]) Man könnte leicht versucht sein, direkte Beziehungen zwischen diesen „Ämtern“ und den Ämtern der Amtsverfassung des 14. Jahrhunderts anzunehmen. Abgesehen davon, daß sie dem innern Wesen nach, nämlich rein als Verwaltungsorganisationen, verwandt sind, wäre eine solche Annahme im großen und ganzen falsch, wenigstens soweit es das kölnische Herzogtum Westfalen betrifft. Hier können nur bei den beiden häufiger erwähnten Villikationen, der Soester und der Mendener, Beziehungen wichtigerer Art zu den späteren Ämtern gleichen Namens gefunden werden. Das hat seinen Grund aber nur darin, daß hier mehrere Villikationen zu einer großen Villikation, eben dem „officium villicationis sive Scultetatus“, vereinigt waren, an deren Spitze ein Oberschulte stand, dessen Amtsbefugnisse während der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich kaum von denen der späteren Amtleute unterscheiden. Die übrigen erzstiftischen Villikationen, soweit sie noch um 1300 vorhanden sind, haben wegen ihres geringen Umfanges keinerlei Bedeutung für die Frage der Entstehung der Amtsverfassung, während die beiden oben erwähnten Villikationen in der Tat die Grundlage für beide Ämter gleichen Namens gebildet haben.

Die Vogtei.

Betrachten wir kurz die vogteilichen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts bis zur Entstehung der Amtsverfassung, aber nur mit Rücksicht auf die Frage, ob letztere sich etwa aus denselben entwickelt hat, oder sonst irgend ein wichtiger Zusammenhang zwischen beiden besteht. Schon eine oberflächliche Untersuchung zeigt, daß ein völliger Niedergang der Vogtei zu konstatieren ist. Die ursprüngliche Vogtei — es

---

deutet darauf hin, daß dieser Ausdruck im Gegensatz zu andern Lehnsformen, wie Mann-Ritterlehen, gebraucht wird. Vgl. W. U. B. VII. 64. a. **1209**; 88. a. **1212**; 254. a. **1251**.

[1]) Vgl. W. U. B. VII. 718 a. **1250**. W. U. B. VII. 1235. a. **1266**; 1919. a. **1284**; 1521. a. **1274—97**; 1556. a. **1275—97**; 1789. a. **1273**. etc.

handelt sich in unserm Gebiet im wesentlichen um die Immunitätsvogtei — hat im Laufe der Zeit ihren Amtscharakter fast völlig verloren. Das Lehnswesen und das damit sich verbindende Prinzip der Erblichkeit hat auch hier seinen zerstörenden Einfluß ausgeübt. Zum Schlusse der Entwicklung ist die Vogtei eine käufliche, vererbbare, teilbare Einnahmequelle mächtig gewordener Dynasten- und Ministerialengeschlechter geworden. Wie aus dem Vogteischutz eine bedrückende Vogteilast geworden, ist genügend bekannt; deshalb braucht hier keine besondere Darstellung dieser Entwicklung gegeben zu werden.[1])

Zahlreiche Urkunden berichten von der Ablösung der dinglich gewordenen Vogteirechte. Vor allem haben es sich die Kölner Erzbischöfe sehr angelegen sein lassen, die Vogteirechte zu erwerben bezw. zurückzuerwerben, nicht um die Vogtei im alten Sinne zu rekonstruieren und auszuüben, sondern zweifellos nur zur Hebung ihrer landeshoheitlichen Rechte und zur Vereinheitlichung ihres Verwaltungssystems. Deutlich ist das aus den Schicksalen der wichtigen Soester Vogtei zu erkennen.[2]) Den Grafen von Arnsberg war es gelungen, sich in den vollen Besitz der Soester Vogtei, die sie durch Untervögte verwalten ließen, zu setzen und sich lange gegen die Ansprüche der Kölner Erzbischöfe auf die Oberhoheit derselben erfolgreich zu wehren. Im Jahre 1278 (79)[3]) verkaufte aber Graf Ludwig von Arnsberg die Vogtei an die Stadt Soest in der Form, daß sie einer Zwölferkommission von Soester Bürgern, die bei einem Todes-

---

[1]) Um die drückende Last und die verderblichen Wirkungen der Vogtei etwas zu illustrieren, seien hier einige bezeichnende Stellen aus Urkunden zitiert:

W. U. B. VII. 60. a. **1208**: „leges vel insolentias advocatorum".

W. U. B. VII. 119. a. **1216**: Hier ist die Rede von „multis vexationibus et indebitis exactionibus, quibus fratres monasterii Breidelarenses nimium se turbari et molestari miserabiliter conquerebantur."

W. U. B. VII. 122. a. **1216**: „Advocatorum enim opera vel onera temporibus nostris quam perniciosa sint omnibus ecclesiis experimento didicimus et luce clarius patet lippis et tonsoribus."

[2]) Vgl. Ilgen a. a. O. Einl. S. 81 f. u. S. 39.

[3]) W. U. B. VII. 1667. a. **1278/79**.

fall immer wieder ergänzt werden sollte, als absolutes Lehen übertragen wurde. Dem Erzbischof mochte diese Wendung der Dinge, welche die ihm unbequeme Macht der Stadt noch bedeutend verstärkte, wenig behagen. Er ging gegen den Verkauf an; und in einem Vergleiche vom Jahre 1281 [1]) wurde festgesetzt: Die Bürger von Soest verzichten auf die Vogtei zu Gunsten des Erzbischofs, doch unter der Bedingung, daß das zur Vogtei gehörige geheime Gericht „secretum iudicium, quod Stilledink vulgariter appellatur", außerhalb der Mauern Soests und zwar nach Neuengeseke verlegt werde, und daß kein Soester Bürger vor dieses Gericht geladen oder irgendwie von demselben belästigt werde. Dagegen das offenbare Gericht „manifestum iudicium eiusdem advocatie, quo comes Arnsbergensis vel advocatus eius iudicare consuevit" soll nunmehr in Händen des erzbischöflichen Stadtrichters zu Soest sein. Diesen muß der Erzbischof aus der Soester Bürgerschaft wählen. Die Gerichtsgefälle teilt der Stadtrichter mit dem Rate. Das alles bedeutet die Auflösung der alten Vogtei. Erhalten bleibt nur das Freigericht zu Neuengeseke, das aber allem Anschein nach überhaupt nicht in Aktion getreten ist.[2]) Der andere Teil des Vogteigerichtes wird mit dem Stadtgericht vereinigt. Von einer Vogtei ist fernerhin keine Rede mehr; ihr Name verschwindet aus der urkundlichen Überlieferung.[3]) Für die sonstigen Vogteien über stiftisches Gebiet kann man einen ähnlichen Entwicklungsgang, wenigstens in bezug auf das Resultat, annehmen, wenngleich nur wenige Nachrichten vorhanden sind,[4]) denn im 14. Jahrhundert tritt die Vogtei

[1]) W. U. B. VII. 1780. a. **1281**.

[2]) Vgl. Lindner: Veme. S. 117.

[3]) Vgl. Ilgen a. a. O. Einl. S. 41. Diese späteren Versuche der Grafen von Arnsberg i. J. 1306. 1314 und 1338 sich durch Belehnung von seiten des Königs der alten Vogtei zu bemächtigen, sind fruchtlos geblieben.

[4]) Vgl. S. U. B. I. Nr. 484. a. **1306—08**. S. 610. Die Vogtei von Medebach hatte Erzbischof Wigbold (1297—1303) von dem Edlen Werner von Wittgenstein käuflich erworben.

S. 618: Die Vogtei von Geseke hat der Herr von Lippe von Köln zu Lehen, hat sie aber an einen Ministerialen des Erzbischofs von Köln weiterverpfändet und sie ihm dann wieder gewaltsam entrissen, sodaß der Ministeriale nunmehr sich an den Erzbischof wendet und diesem sein

kaum mehr hervor. Die Erzbischöfe hatten auch ein großes Interesse daran, die Klöster mit ihrem reichen Grundbesitz von den sie stark bedrückenden Vogteien zu befreien.[1]) Besonders Engelbert der Heilige huldigte diesen Bestrebungen, sicherlich nicht allein aus rein kirchlichem Interesse.

„Mit[2]) den Mitteln, welche ihm die Stellvertretung des Kaisers im Reiche in die Hand gab, glaubte der Erzbischof „auf Befehl des Papstes“[3]) den Versuch machen zu können, die Klöster und Stifter in seiner Diözese nicht nur dem Drucke und Vergewaltigungen der weltlichen Vögte zu befreien, sondern sich als dem kirchlichen Oberhaupte derselben auch den weltlichen Schutz und die landesherrliche Verwaltung ihrer großen Güter zu verschaffen. Diese Vogteien

---

Recht an der Vogtei um einen geringen Preis verkauft. Damit war dem Erzbischof die günstige Gelegenheit geboten, sich der Vogtei wieder zu bemächtigen.

W. U. B. VII. 1556. a. **1275**/76: Erwerb der Vogtei von Menden mitsamt der Freigrafschaft daselbst und der Burg Rodenberg mit Zubehör.

S. U. B. II. 538. a. **1310**.: Erwerb der Vogtei über Hüsten, Neheim, Heithusen.

[1]) Befreiung von jeglicher Vogtei erhielten im 13. Jahrh. folgende Klöster: Kl. Walburgis Soest. W. U. B. VII. 205. a. **1221**.

Kl. Oelinghausen: W. U. B. VII. 60. a. **1208**, das sich diese Befreiung von jedem neuen Erzbischof bestätigen ließ; so sind noch 5 Bestätigungsurkunden aus dem 13. Jahrh. vorhanden.

Kl. Flechtorp: W. U. B. VII. 692. a. **1249**.

Kl. Welver: W. U. B. VII. 692. a. **1295**. ꝛc.

Sobald Güter an Klöster übertragen wurden, die zu irgend einer Vogtei gehörten, so geschah das in der Regel unter ausdrücklicher Befreiung von der Vogtei. Darüber finden sich zahlreiche Nachrichten. Vgl. W. U. B. VII. Nr. 119. 122. 154. 236. 300. 393. 439. 522. 672. 724. 776. 816. ꝛc.

[2]) A. v. Haeften: Zeitschr. d. berg. Geschichtsvereins III. S. 261.

[3]) Die Art und Weise, wie Erzbischof Engelbert gegen die Kirchen- und Klostervögte vorging, erhellt aus drei Urkunden vom 1. u. 15. März 1221 (Gedr. W. U. B. V. Nr. 287. 288. 291), die er sich vom Papste erwirkte. Diese päpstliche Mandate bestimmen, daß der Erzbischof, seine Suffragenen und die andern Prälaten der kölnischen Kirchenprovinz dafür sorgen sollen, daß die Kirchenvögte dieses Gebietes sich mit den ihnen zustehenden Einkünften zufrieden geben und von den Bedrückungen und Beraubungen der Kirchen ablassen sollen, ferner, daß freiwerdende Vogteien in den Besitz der betreffenden Kirchen bezw. Klöster übergehen sollen. Dann gestattet der Papst auch dem Erzbischof und seinen Suffraganen, ihre Kirchenvogteien von den bisherigen Vögten in Pfandschaft zu nehmen.

waren meistens seit Generationen tatsächlich im erblichen Besitz der Landesherren (Grafen und Dynasten), bildeten in dem Grade einen Teil ihrer Territorialmacht, daß die mit ihnen verknüpften Rechte und Einkünfte teilweise bereits völlig in ihr Eigentum übergegangen waren und die Grundlage ihrer obrigkeitlichen Gewalt bildeten. Viele Güter waren allerdings der Kirche durch die Vögte geradezu entwendet oder doch mit unerschwinglichen Abgaben und Diensten beschwert worden. Wie indessen die Besitz- und Territorialverhältnisse sich einmal seit fast zwei Jahrhunderten entwickelt hatten, mußte das Gelingen eines solchen Planes dem Landesherrn geradezu als eine „Enterbung" erscheinen. Nicht dem Abtun eingeschlichener Mißbräuche galt es dabei allein; eine ungeheure Machtvermehrung der Kölner Erzbischöfe und großartige Erweiterung ihres Erzstiftes mußte die Folge sein, Besitz und ferneres Bestehen der weltlichen Territorialherren für immer in Frage gestellt werden." Wir wissen, daß weder Engelbert noch seine Nachfolger hierin einen vollen Erfolg ihrer andauernden Bemühungen gehabt haben. Engelbert fiel der Verschwörung der erbitterten Großen des Landes durch die Hand des Isenbergers zum Opfer. Noch weit in das 14. Jahrhundert hinein stoßen wir auf alte Vogteirechte der weltlichen Großen im kölnischen Territorium. Die Güterverzeichnisse des Arnsberger Grafen aus dem 14. Jahrhundert bringen darüber manche Nachrichten.[1]) Diese Güterverzeichnisse lassen auch deutlich den Verfall der Vogtei erkennen, wie sie ein reiner Handelsartikel geworden und infolgedessen dermaßen zersplittert war, daß wir sogar Vogteien über einzelne Hufen vorfinden.[2]) Die Einverleibung der Grafschaft Arnsberg mit ihren mannichfaltigen Gerechtsamen und Einkünften, darunter denen der Vogtei, im Jahre 1368,[3]) ist sicherlich von unschätzbarem Werte für das Erzstift und sein westfälisches Territorium gewesen und bedeutet auch gewissermaßen einen Abschluß in dem langen Ringen um die Vogteigewalt. Wie lange noch Rudimente der Vogtei von irgend welcher Bedeutung und Schattierung in das

[1]) S. U. B. II. 551. a. **1281—1313**; II. 556. a. **1313**; II. 665. **1338**; II. 795. a. **1348** bezw. **1368**.
[2]) S. U. B. II. 551 Nr. 24. 94. 113. 132; II. 556. Nr. 84. 188.
[3]) S. U. B. II. 793 a. **1368**.

spätere Mittelalter und noch weiterhin existiert haben, hat für uns hier kein weiteres Interesse. Es kam hier nur darauf an, zu zeigen, daß die Vogtei im Herzogtum Westfalen während des 13. Jahrhunderts und noch später eher alles andere war, als eine Verwaltungsorganisation, daß das Bestreben der Erzbischöfe stets darauf hinauslief, sie völlig aufzuheben, und daß sie nicht, wie es in anderen Territorien der Fall zu sein scheint,[1]) etwa durch eine Umwandlung die Grundlage für die sich neu entwickelnde Amtsverfassung wurde, noch werden konnte.

Die Gerichtsverfassung.

Wenn hier in einem besonderen Kapitel eine Darstellung der Gerichtsverhältnisse im 13. Jahrhundert angestrebt werden soll,[2]) so geschieht das allein unter dem Gesichtspunkte, daß dieselbe sich auf die Gerichte, welche in irgend einer Weise wesentliche Bedeutung für die entstehende Amtsverfassung haben, beschränken soll.

Die niederen Gerichte, die Bur- oder Hofesgerichte kommen nur mittelbar in Betracht, insofern nämlich, als sie mit dem Gogericht in nicht unwichtigen Beziehungen stehen. Leider liegen aus dem 13. Jahrhundert keine wichtigeren Nachrichten über diese Gerichte vor, und so ist man zu Rückschlüssen aus späteren Nachrichten gezwungen. Das Gogericht, das wichtigste Gericht des neuen Amtes, war die oberste Instanz der Hofesgerichte, und die Gerichtseingesessenen derselben mußten mehrere Male im Jahre vor dem Gogericht

[1]) So ist es sicher im Hildesheimer Stift der Fall gewesen. Vgl. Arnold Peters: Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim in Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen. Bd. 1905 S. 215 ff.

[2]) Wie verworren und unklar die gesamten Gerichtsverhältnisse in unserm Gebiete während des ganzen späteren Mittelalters waren, ersieht man am besten aus Th. Lindner: Die Veme, der die Freigerichte und ihre Modifikationen eingehendst behandelt hat. Und so ist es auch bis zum Anfang des 19. Jahrh. geblieben. Ein Augenzeuge berichtet: „Schon an sich ist die Gerichtsverfassung des Herzogtums Westfalen ein, vielleicht absichtlich, schrecklich verwirrtes Chaos, von dem kaum die Eingeborenen einen deutlichen Begriff sich verschaffen — also auch niemand sich beschweren kann, besonders da hier manche widerrechtliche Prozeduren geradezu gesetzlich und herkömmlich sind." Vgl. Meister: Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. Münster 1908 S. 42.

erscheinen. In der Kundschaft über den Umfang des Gogerichtes Werl vom Jahre 1398[1]) heißt es unter anderm: „Ock so hevet die alde Kundtschap vorg. geseget, als von deme Gerichte to Sonere, also dat Thonies van deme Blomendale dar hadde ein Hoffgerichte, wey dar besat word, die moiste komen vor dat Gerichte to Werle ind vort Hilbeke, Westilbeke, Brungelinchusen und Pentlinck, dat die in dat Gerichte horde to Werle und plagen alle Jair drie dat Vest to Werle halden." Der Droste Hermann Freseken von Werl bestätigt diese Kundschaft. Von sämtlichen innerhalb eines Gografschaftsbezirks gelegenen Dorfschaften mußten wohl die Gerichtseingesessenen, wenn das Bur- oder Hofesgericht nicht gerade eximiert[2]) war, jährliches zu bestimmten Zeiten[3]) vor dem Gorichter erscheinen, der dann vielfach unter dem Vorsitz des Amtmanns Gericht abhielt.[4]) Nicht ohne Bedeutung ist nun die Frage, ob im Herzogtum Westfalen im 13. Jahrhundert autonome Burgerichte oder vom Villikationsherrn abhängige Hofesgerichte, die von seinen Schulten verwaltet werden, und zu denen jedesmal das ganze Dorf gehörte, existiert haben, oder welche von beiden überwogen haben. Bei dem Mangel an Urkundenmaterial für das 13. Jahrhundert lassen sich keine sicheren Resultate erwarten. Doch scheinen die Fälle, in denen der Verwalter der Villikation, der Schulte, zugleich Burrichter des Dorfes geworden ist, im südlichen Westfalen zu über-

---

[1]) S. U. B. II. 899. a. **1398.**

[2]) Vgl. S. U. B. II. 580. a. **1320**: Das „Burgerichte" des Dorfes Küstelberg ist auf 10 Jahre zuständig für alle „excessus" und die Leute des Dorfes dürfen nicht „ad aliqua iudicia seu sequelas" gezogen werden. Damit ist hauptsächlich das Gogericht (in diesem Falle von Medebach) gemeint, denn innerhalb dessen galt der Glockenschlag und die Folge. Vgl. Münst. St. A. Msc. VII 5909 I S. 214—221.

Vgl. S. U. B. II. 668. a. **1339**. Ein gleiches Privileg für einen Ort des gleichen Bezirks.

[3]) Münst. St. A. Msc. VII. 5909 I S. 214—221: „Diese obgl. gerichtzunterthanen (im Circk des Gogerichts gelegen) sein Jars zu sieben zeiten, alß iuxta circumcisionis Domini uff Donnerstag, Dienstag nach Pascha, Dienstag nach Pfingsten genannt Lüttke Fastelabend, am Tage Panthaleon, am Tage Lamberti, am Tage Cuniberti des Gerichtz zu Medebach zu verstehen verpflichtet."

[4]) Vgl. Schmitz: Gogerichte im Herzogtum Westfalen S. 30.

wiegen.[1]) Wenn dies aber der Fall ist, so mußte es bei den oben erwähnten Abhängigkeiten dieser Bauerschaften vom Gogericht, für den Grundherrn von eminenter Bedeutung sein, die Gografschaften zu erwerben. So begreift man, daß die Erzbischöfe von Köln schon aus diesem Gesichtspunkte heraus sich eifrigst bestrebten, der Gografschaften Herr zu werden.

Die Stadtgerichte, als solche, ferner das geistliche Gericht, (Sendgericht) des Soester Offizials kommen für diese Untersuchung nicht in Betracht und können deshalb hier übergangen werden.

Auch die Freigerichte mitsamt ihrem Freigrafschaftsbezirk haben keine wesentliche Rolle bei der Entstehung der Amtsverfassung gespielt. Das kann man schon daraus entnehmen, daß um 1300[2]) der Landesherr des kölnischen Westfalens nur 4 Freigerichte besaß, von denen nur 2 innerhalb des Herzogtumes lagen, nämlich die Freigerichte von

---

[1]) Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, sagt (S. 278 f.) wohl mit Recht, daß dort, wo die zu einer Villikation gehörigen Lathusen meist in mehreren Dörfern einzeln zerstreut sind, ein regelmäßig stattfindender Zusammenhang von Gemeinde- und Villikationsverfassung ausgeschlossen sei, daß also der Herr der Villikation daher der Regel nach keinen Einfluß auf die Führung der Gemeindeverwaltung oder Bestellung des Gemeindebeamten, des Bauerrichters habe. „Die besonders in Westfalen häufig bezeugten Ausnahmen von der Regel bestätigen dieselbe für die große Maße der Landgemeinden. Gerade in Westfalen fand sich der oben erwähnte Fall, daß sämtliche Höfe eines Dorfes Lathusen eine Villikation bildeten häufiger (Vgl. S. U. B. I. 370 u. I 484 S. 616, 617). Besonders in diesem Fall, und selbst dann nicht immer, geriet die Landgemeinde (nicht die Markgenossenschaft) als solche, d. h. die Gesamtheit der Dorfes- und Bauerschaftsangehörigen, die gebure, weil die einzelnen Genossen sämtlich Hörige der Villikationsherren waren, auch als Korporation in dessen Abhängigkeit, die sich besonders darin äußerte, daß der Verwalter der Villikation, der Schultheiß oder Villikus, nicht aber der autonome Gemeindevorsteher, der Bauermeister, die Gemeindegerichtsbarkeit und Verwaltung ausübte." In der Tat findet sich in den für unser Gebiet in Betracht kommenden Urkunden so weit ich sehe, kein einziger autonomer Bauermeister vor, abgesehen von den 12 Burrichtern in der schon frühzeitig selbständigen Stadt Soest. (Vgl. S. U. B. I 42 Art. 37. a. **1120** ferner I. 314. a. **1259** u. I. 408. a. **1283**). Das Burgericht wird vielfach direkt als Hofesgericht bezeichnet. Vgl. S. U. B. II. 538. a. **1310**. II. 798. a. **1369**. II. 899. a. **1398**. Vgl. Seibertz L. u. R. G. III. 3. S. 388 ff..

[2]) S. U. B. I. 484 a. **1306—08**. S. 644.

Rüthen und Medebach. Man bedenke dabei, daß in späterer Zeit weit über 200 Freistühle aus dem Bereich des Kölner Bistumes rechts des Rheines bekannt sind.[1]) Auch die Freigrafschaftsbezirke sind entsprechend ihrem geringen Umfange von ganz untergeordneter Bedeutung für die Bildung der Amtsdistrikte und -grenzen.[2])

Die hervorragende Bedeutung der Gogerichte für die Entwicklung der Landeshoheit ist schon oben betont worden. In welcher Weise die Gografschaft für die Frage der Entstehung der Amtsverfassung in Betracht kommt, wird in späteren Kapiteln ausführlicher dargelegt werden. Hier nur noch einige Bemerkungen zur Charakteristik derselben. Schröder[3]) sagt: „Während der Besitz der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit sonst den wesentlichsten Inhalt der Landeshoheit bildete, ließen sich die westfälischen Fürsten an der Gogerichtsbarkeit genügen". Die Erzbischöfe taten das nicht ohne Grund, denn da die Freigrafschaften im Besitz der mächtigen westfälischen Grafenfamilien sich befanden und so sehr schwer zu erwerben waren, mußten sie sich von Anfang an auf die Gewinnung der an und für sich viel bedeutenderen Gogerichte beschränken. Im Jahre 1178[4]) läßt sich Erzbischof Philipp vom Papste seine Rechte in Westfalen, darunter „comitias in Westfalia que vulgariter gograitschaf dicuntur," bestätigen. Um 1300[5]) sind die Erzbischöfe bereits in unbestrittenem Besitz von elf Gografschaften innerhalb des Herzogtums. Es ist leicht zu erklären, daß ihnen auch daran gelegen sein mußte, die Rechte ihrer Grafen zu verstärken; und so übertrugen sie ihnen zu den gogerichtlichen auch vogteiliche und oft auch freigerichtliche Befugnisse.[6]) Die Gogerichte sind stets Hochgerichte gewesen. Das geht mit Sicherheit aus der neuesten Unter-

[1]) Lindner: Veme. S. 135.

[2]) Wo die Freigrafschaftsgrenzen von Einfluß auf die Amtsgrenzen gewesen sind, wird bei der Besprechung der betreffenden Ämter näher erörtert werden. Eingehendste Nachrichten über die Freigerichte, die innerhalb der spätern Ämter lagen, findet man bei Th. Lindner, Veme. S. 99—159.

[3]) Schröder: Deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl. S. 590.

[4]) S. U. B. I. 73. a. 1178.

[5]) S. U. B. I. 484. a. 1306—08. S. 643.

[6]) Vgl. Schmitz a. a. O. S. 13.

suchung über Sachsenspiegel und Sachsenrecht hervor.[1]) Danach ist die gewöhnliche Ansicht, das Gogericht habe von Karls des Großen Zeiten her in Abhängigkeit von der Grafschaft als ein Niedergericht derselben bestanden und sei erst nach und nach mit höherer Zuständigkeit von den Landesherren ausgestattet worden, nicht mehr haltbar. „Das Gogericht ist vielmehr schon in vorkarolingischer Zeit das Landgericht der Sachsen mit voller Kompetenz in Strafsachen gewesen; diese hohe Zuständigkeit ist ihm durch die karolingische Gesetzgebung kaum beschnitten worden. Ebensowenig ist ihm seine freiheitliche Verfassung genommen oder fränkisches Verfahren mit Geschworenen (Schöffen) aufgenötigt worden. Seine Einordnung in den staatlichen Organismus ist überhaupt nicht durch einen Akt der Gesetzgebung erreicht worden, sondern erst im Laufe der späteren Jahrhunderte durch eine große Zahl von Transaktionen der einzelnen staatlichen Gewalten, welche wir als Träger der Landeshoheit anzusehen gewohnt sind."[2]) Das Gogericht, das manchmal direkt die Bezeichnung „Hochgericht"[3]) führt, gewinnt besonders dadurch seine so große Bedeutung, daß der Bereich seiner Gerichtsbarkeit sich über die bei weitem größere Masse der Landsassen erstreckt. Die weiteren Wandlungen, die das Gogericht im Laufe des 14., 15., 16. Jahrhunderts erfahren hat, bedürfen keiner näheren Erörterung an dieser Stelle[4]). Erwähnt sei nur, daß in diesen Zeiten das Gogericht unter der Oberaufsicht des Amtmanns steht, der zuweilen auch den Vorsitz führte,[5]) ferner daß die Gografschaftsgefälle zu den Amtseinnahmen gehören. Diese

[1]) Philippi: Sachsenspiegel und Sachsenrecht in Mitt. d. Institut. für östr. Gesch. Bd. XXIX. S. 225 ff.

[2]) . . . . . .: S. 249, 250.

[3]) S. U. B. 530. a. **1309**.
W. U. B. VII. 922. a. **1256**: Item altum iudicium apud Ervethe, quod gogerithe dicitur.
S. U. B. I. 42. a. **1120**. (Vgl. Ilgen a. a. O. Einl. S. CXXIII f.)
W. U. B. VII. 998. a. **1258**; 1617. a. **1277**; Schaten: Annal. Paderb. II. p. 169, 183.

[4]) Eingehender sind diese Verhältnisse in der Münsterschen Dissertation von Schmitz: „Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen" dargelegt worden.

[5]) Schmitz: a. a. O. S. 30.

Verhältnisse und die Tatsache, daß die Gografschaftsgrenzen sich vielfach mit den Ämtergrenzen decken, werden im Folgenden, bei der Besprechung der einzelnen Ämter des näheren erörtert werden.

Übersicht über die Literatur.

Ehe wir nun dazu übergehen, die Entstehung der Amtsverfassung in unserm Territorium zum Gegenstande eingehender Untersuchung zu machen, dürfte es angebracht sein, die Ansichten und Resultate früherer Forscher über diesen speziellen Gegenstand in kurzem darzulegen.

Die älteste eingehendere Untersuchung dieser Verhältnisse bezieht sich auf das brandenburgische Territorium und befindet sich in dem Werke von Kühns über die Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg[1]). Wie es bei diesem Gebiete als Grenzmark gegen feindliche Völkerschaften leicht erklärlich ist, sind hier namentlich an den Grenzen die Burgen allmählich zu Mittelpunkten gewisser Regierungsdistrikte (Burgwarden) geworden, „von denen aus die gesamte Tätigkeit ausging, die den Sprengel betraf.[2]) Doch „darf man nicht daran denken, daß die Burgwarde die einzige, älteste Grundeinteilung der Mark sind" . .[2]) „Schon in sehr frühen Zeiten hat es Distrikte gegeben, deren administrativer Mittelpunkt nicht eine Burg war — man nannte sie eine Vogtei und und den ihr vorgesetzten Beamten einen Vogt (advocatus). Burgwarde und Vogteien haben nebeneinander existiert.[3])" Es lassen sich nur drei Burggrafen nachweisen, während über dreißig Vogteien von Kühns genannt und im einzelnen näher behandelt werden. Der Vogt[4]) ist gleichzeitig „Richter, Heerführer, administrativer und insbesondere Finanzbeamter.[5])

---

[1]) Kühns: Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, Berlin 1865.
[2]) Kühns: a. a. O. S. 94.
[3]) Kühns: a. a. O. S. 95.
[4]) Kühns: a. a. O. S. 95—133.
[5]) Kühns: a. a. O. S. 134. Auf Kühns stützt sich Isaacsohn: Geschichte des preußischen Beamtentums. Berlin 1874. Bd. I. S. 36 f. Dagegen übt Bornhak in seinem Werke über das preußische Verwal-

Andere frühere Forscher, die innerhalb ihrer, größere Gebiete der Geschichte des späteren Mittelalters umfassenden Darstellungen auch auf die Amtsverfassung zu sprechen kommen, begnügen sich in der Regel damit, die Amtsverfassung, so, wie sie vollendet dasteht, mit einigen Worten zu charakterisieren, ohne aber der Frage der Entstehung der Amtsverfassung größere Aufmerksamkeit zu schenken. Man behilft sich hier und da mit einigen allgemeinen Bemerkungen, ohne aber genügende Belege beizubringen.

Übergangen werden können hier die ganz allgemeinen Ausführungen Stölzels in seinem Buche: Die Entwicklung des gelehrten Richtertums (Stuttgart 1872) (S. 147. f.), die auf die Frage der Entstehung der Amtsverfassung überhaupt nicht eingehen. Dürftige Mitteilungen befinden sich in Siegmund Riezler's Geschichte Bayerns (Geschichte der europäischen Staaten) (Bd. 2. S. 178 f.) (Gotha 1880) und in Rosenthals Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns (Würzburg 1889). Immerhin sind die Angaben des Letzteren schon reichlicher und an der Hand seiner Darlegungen läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß in Bayern bereits sehr früh — im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts — die Amtsverfassung sich entwickelt hat und ihren Ursprung der Gerichtsorganisation verdankt. „Die Einteilung des Herzogtums in Landgerichte blieb stets die Grundlage der territorialen Organi-

---

tungsrecht (Berlin 1884) (Bd. I. S. 23 f.) scharfe Kritik an den Ausführungen Kühns. Er macht diesem den Vorwurf, daß er allein aus dem Verfall der Burggrafschaftsverfassung die Entstehung der Vogteien herleite, doch mit Unrecht, wie die oben angeführten Sätze von Kühns zur Genüge zeigen. Bornhak sagt dann weiter: „Belege für eine Einteilung des gesamten Gebiets der Marken in Burggrafschaften fehlen vollständig. Gegen die Annahme, daß die Burggrafschaften die ursprünglichen Verwaltungsbezirke gebildet und sich aus ihnen allmählich die Vogteien entwickelt hätten, spricht vor allem der Umstand, daß Arneburg gleichzeitig einen Vizegrafen und einen Burggrafen hatte. Es kann sich hier die Jurisdiktion des Burggrafen gar nicht über das flache Land erstreckt haben. Vielmehr erscheint von Anfang an, soweit die Grafschaftsverfassung nicht besteht, auf dem flachen Lande die Vogteiverfassung als herrschend." (S. 24.) Vgl. auch Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte (Berlin 1903) (S. 6): „Von einer allgemeinen Burggrafenverfassung, von der man bisweilen geträumt hat, und die, der slavischen Kastellaneiverfassung entsprechend, der späteren Vogteiverfassung vorangegangen sein soll, kann nicht die Rede sein."

sation, auch nachdem die städtischen Gemeinwesen von der Jurisdiktion des Landgerichts eximiert und mit eigner Gerichtsbarkeit (Stadtgericht) begnadet worden waren." Diese Landgerichte hinwiederum sollen sich aus dem alten fränkischen Grafengericht entwickelt haben. Wie diese Entwicklung vor sich gegangen und wie die Entstehung der Amtsbezirke zu erklären ist, darüber hat sich Rosenthal, wie v. Below in seiner Besprechung dieses Buches mit Recht betont (Gött. gelehrte Anzeigen 1890 S. 313), leider nicht näher verbreitet. Wichtig ist, weil wir analoge Verhältnisse auch in unserm Territorium vorfinden, folgendes. „Der Herzog delegiert dem Vorstand des neugeschaffenen Verwaltungsbezirkes, dem Landrichter (während des 13. Jahrhunderts), später dem Pfleger (vom Ende des 13. Jahrhunderts an), alle öffentlichen Funktionen in dem räumlich abgegrenzten Sprengel und begründet so die Einheit der Verwaltung, indem er durch dieses sein Organ die in ihm als dem Träger der Staatsgewalt vereinigten Hoheitsrechte in allen Teilen des Herzogtums in gleichmäßiger Weise zur Ausübung bringen läßt." (S. 322, 323.) Während des 13. Jahrhunderts lagen also hier genau so wie in vielen Teilen des Herzogtums Westfalen, die gesamten Verwaltungsfunktionen in den Händen des Landrichters (im Herzogtum Westfalen in Händen des Grafen). „Man muß sich vergegenwärtigen, daß der Schwerpunkt staatlicher Tätigkeit schon seit der germanischen und fränkischen Periode auf dem Richteramt lag, daß aber alle Zweige der Staatsgewalt, der finanzielle, administrative und militärische, ungeschieden in seiner Hand vereinigt waren, daß also der Richter der Beamte schlechthin war, der mit der Wahrnehmung aller staatlichen Hoheitsrechte in seinem lokalen Bezirk betraut war." (S. 323 f.) Der Pfleger, der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts neben dem Landrichter auftritt und bald den Vorrang vor dem Landrichter errungen hat, verdankt seine Existenz dem wachsenden Umfang der Geschäfte, der eine Trennung der Verwaltungsfunktionen verlangte. Der Pfleger übernimmt die eigentliche Verwaltungstätigkeit, während der Landrichter auf den gerichtlichen Teil der Amtsgeschäfte beschränkt wird. Der Pfleger hat in gleicher Weise wie derjenige Amtmann im Herzogtum Westfalen, der erst im Anfange des 14. Jahrhunderts neben dem Grafen

auftritt, manchmal noch selbst die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Hand, überläßt doch in den meisten Fällen dem Richter die Gerichtsverwaltung. Rosenthal behauptet dann, allerdings ohne irgend eine überzeugende Begründung beizubringen, folgendes: „Der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Amtes eines Pflegers dürfte die Aufsicht, der Oberbefehl über eine Burg abgegeben haben, denn die Hut und Fürsehung eines Schlosses erscheint stets als eine der vorzüglichsten Amtspflichten in den Pflegerbestallungen (notabene: Des 14., 15. u. 16. Jahrhunderts vgl. die von Rosenthal angeführten Beispiele S. 325). Unzweifelhaft ist hier Rosenthal von Lamprecht, den er an dieser Stelle zitiert, beeinflußt worden. Die ältere Arbeit über Bayern von Riezler (siehe oben) bekundet dagegen die Ansicht, daß die Pfleger nichts anderes als die alten Vögte seien. Wer von beiden Recht hat, kann ich selbstverständlich an dieser Stelle nicht entscheiden. Bemerken möchte ich nur noch, daß Riezler a. a. O. S. 175 als Amtleute im 13. Jahrhundert anführt — „für Gericht und Verwaltung die Richter (iudices, praetores) und Schergen (precones) mit den Fronboten, in den Vogteisprengeln die Vögte, für Erhebung der herzoglichen Gefälle und Verwaltung der herzoglichen Güter die Kastner (granatores), Pröbste (praepositi), Kellermeister (cellararii), Forstmeister (forestarii)" ferner Zöllner, Mautner, Münzer, „als Befehlshaber der Burgen die Burgwarte (castellani, capitanei)". Als Beispiel führt er für letztere einen capitaneus aus dem Jahre 1252 an. (S. 175 Anm.) Das Problem ist also hier folgendes. Steht der am Ende des 13. Jahrhunderts auftretende Pfleger mit diesem Burgbefehlshaber (castellanus, capitaneus) in direkter Beziehung oder sind die Pfleger Nachfolger von Vögten gewesen? Mag dem sein, wie es will; jedenfalls glaube ich, daß es richtiger ist, zu sagen, dem Pfleger wird die Fürsorge für die Burg übertragen, weil ihm die Verwaltung des Amtes, von dem die Burg nur ein integrierender Bestandteil ist, anvertraut ist, als zu behaupten, daß das Amt ihm deswegen überantwortet sei, weil er Befehlshaber einer darin liegenden Burg geworden ist. Unbestreitbar ist ferner, daß in Bayern die Anfänge der Amtsorganisation in der Gerichtsverwaltung liegen und daß die Burg keinen

wesentlichen Einfluß auf die Bildung der Verwaltungsbezirke ausgeübt hat.

In der Abhandlung von Philippi: Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte (Mitt. d. hist. Ver. zu Osnabrück 1897 S. 25 ff.) sind die uns hier interessierenden Verwaltungsverhältnisse nur kurz skizziert worden. Der Verfasser zählt zuerst die Burgen des Stiftes auf, (S. 88 ff.) die mit Ausnahme von drei älteren Burgen erst nach 1285 und zwar größtenteils im Laufe des 14. Jahrhunderts erwähnt werden bezw. erst erbaut worden sind. Auf diesen Burgen saß ein „Befehlshaber, der Drost, welchem gewöhnlich die Burg zu Pfandbesitz geschrieben war". Diese Tatsache benutzt Philippi nun zu Rückschlüssen auf „die Entstehung und Weiterbildung der später als Hauptglied der Verwaltungsorganisation hervortretenden Einrichtung der Drosteien oder Ämter." Er meint, daß erst durch das System der Verpfändungen — dasselbe tritt übrigens erst im 14. und 15. Jahrhundert recht eigentlich hervor — die in den die Burg umgebenden Landesteilen zu erhebenden landesherrlichen Gefälle zu Amtsgefällen geworden seien, und daß „die ursprünglich als Burgbefehlshaber, also als reine Militärs, eingesetzten Drosten oder Amtleute auf diese Weise Verwaltungsbeamte" geworden seien. Gegen diese Erklärung, so plausibel sie erscheinen mag, dürfte doch geltend gemacht werden, daß die Gefälle, um die es sich hier handelt, wahrscheinlich schon als Amtsgefälle verpfändet wurden, wie das wenigstens die westfälischen Amtsbestallungen des 14. und 15. Jahrhunderts deutlich zeigen. Der Verfasser hat leider, da es sich hier nur um eine Skizze handelte, keine Belege für seine Ansichten beigebracht. Ebenso verhält es sich mit der Behauptung, daß die Drosten ursprünglich lediglich als militärische Beamten, als Burgbefehlshaber zu betrachten seien. Meine späteren Ausführungen werden zeigen, daß die Drosten ursprünglich Wirtschaftsbeamte waren, und daß sie erst später auch zu Burgbefehlshabern geworden sind. Auch die Bemerkungen Philippis bezüglich der Entstehung der Amtsgrenzen bedürfen nach meinem Dafürhalten einer Berichtigung. Er sagt: „Um Streitigkeiten der Beamten (denen die Gefälle im Umkreis der Burgen verpfändet gewesen seien) untereinander zu vermeiden, mußten dann deren Verwaltungsbezirke bestimmt umgrenzt werden." Von einem derartigen, sicher

urkundlicher Aufzeichnung würdigem Akt ist meines Wissens nie berichtet worden. Nach seinen neueren trefflichen Untersuchungen über die Gogerichte würde Philippi vielleicht nicht mehr zu der Behauptung kommen, daß die Grafschaften den auf künstliche Weise entstandenen Ämtern „möglichst" angepaßt worden seien, sondern umgekehrt den bestimmenden Einfluß der alten Gogerichtsgrenzen auf die Amtsgrenzen gelten lassen, wie das bestimmt im Hildesheimer Stift und Herzogtum Westfalen der Fall war.

Eine weit eingehendere Untersuchung als in den vorher besprochenen Werken ist diesem Gegenstande von Lamprecht in seinem Werke über deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (1886) gewidmet worden. Seine Forschungen beschränken sich im allgemeinen auf das Moselland und Umgebung. Die hohe Bedeutung der Burgen bzw. der Burgenerwerbung für die Bildung des Territoriums hebt er mit Recht hervor. Er sagt dann weiter: „In kleinen Territorien galt die Burg des Landesherrn als das Zentrum der neuen Territorialgewalt . . . . . In größeren Territorien dagegen, in welchen dem Landesherrn eine Anzahl von Allodialburgen zu Gebote standen, wurden diese die Mittelpunkte verwaltungsmäßiger Geltendmachung der neuen Landesgewalt; nach ihrer Lage und zum guten Teile nach der Ausdehnungsmöglichkeit ihrer Schutzpflicht wurden die neuen Territorialverwaltungsbezirke geschaffen; nicht ohne Grund heißen diese Bezirke im Westen unseres Gebietes, im Flandrischen und anderswo Kasselreien, Chastelreien oder Chatellanien."[1]) Dann meint er, daß die eigentümliche Entwicklung der Kriegsverfassung es gewesen sei, die eine lokale Anordnung und Verteilung der erwachsenden Landesgewalt auf die Burgen herbeiführte und folgert daraus, daß der Burgkommandant der erste Beamte der lokalen Landesverwaltung gewesen sein müsse. Weiterhin schildert dann Lamprecht die wechselnden Geschicke des Burggrafentums,[2]) dessen Amtscharakter nicht aus irgend einem Amt der alten Reichsverfassung abzuleiten, sondern das rein privater Natur ist, wie zu den ursprünglich militärischen Aufgaben des Burggrafen, vogteiliche, ferner administrative Aufgaben, wie

[1]) Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben I. 2. S. 1319, 1320.
[2]) Lamprecht: a. a. O. S. 1357 f.

die Beaufsichtigung der grundherrlichen Einkünfte des Landesherrn im Schutzgebiet hinzutreten, dagegen richterliche Befugnisse dem Burggrafen ursprünglich nicht zukommen. Dann zeigt er, wie während des 13. Jahrhunderts langsam eine Umwandlung des Dienstlehensbegriffes in den vollen Amtsbegriff stattgefunden hat, und wie endlich nach dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts die Amtsverfassung vollendet dasteht. Diese Resultate Lamprechts gelten selbstverständlich nur für die Mosellande, auf die sich das Quellenmaterial bezieht. Man würde eben so sehr Unrecht tun, wenn man sich ohne genügende Kenntnis der einschlägigen Quellen für dieses Gebiet eine Kritik der Lamprecht'schen Untersuchung erlaubte, wie, wenn man diese Ergebnisse zu allgemein gültigen Resultaten stempeln wollte.

Die älteste für sich erschienene Spezialarbeit für unsere Frage ist eine Dissertation von A. Koernicke: Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Bonn 1892). Eine Besprechung dieser Arbeit, die in einseitiger Weise allzusehr die rein militärische Seite der Amtsverfassung betont, wird an geeigneter Stelle weiter unten gegeben werden.[1])

Zwei weitere Spezialarbeiten, die im Jahre 1905 erschienen sind, zeigen, daß die Entwicklung in den verschie-

[1]) Siehe S. 54 ff. Man vergleiche die Kritik v. Below's in der deutschen Literaturzeitung 1893. Sp. 1234 die rühmt, daß der Verfasser das Thema „mit Gründlichkeit und in ansprechender Form" behandelt habe. Mit diesem günstigen Urteil kontrastiert nun auffällig das, was v. Below an der Arbeit auszusetzen hat. Z. B.: „Militärische Rücksichten können auch keinen wesentlichen Anstoß zu der Zerlegung des Territoriums in Verwaltungssprengel gegeben haben; denn die landesherrliche Burg ist vielmehr um des Amtes, als das Amt um ihrentwillen da. (Das ist die direkte Negation der Behauptung Körnickes!) Überdies gibt es einige Ämter ganz ohne landesherrliche Burg!" Weiterhin vermißt v. Below die Untersuchung der Fragen bezüglich des Ursprungs der Amtsgrenzen. Er betont die Wichtigkeit der „altehrwürdigen" Gerichtsgrenzen und sagte, daß in Berg das Amt in der Regel mehrere Gerichtsbezirke einschloß. Vgl. ferner die Kritik von Peters in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1905. S. 276 f.

Ob Koernicke in dieser starken Hervorkehrung des Militärischen bei der Entstehung der Amtsverfassung von Lamprechts Darstellung dieser Verhältnisse im Mosellande beeinflußt worden ist, läßt sich schwerlich mit Sicherheit sagen. Er zitiert Lamprecht überhaupt nicht, doch erfährt man aus dem der Dissertation beigefügten Lebenslauf, daß Koernicke drei Semester an Seminarübungen Prof. Lamprechts teilgenommen hat.

denen Territorien durchaus mannichfaltig ist, und daß man sich sehr vor Verallgemeinerung hüten muß. So gibt die Arbeit von A. Peters: Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330)[1] eine in verschiedener Hinsicht andersartige Entwicklung als im Herzogtum Westfalen zu erkennen. Im Hildesheimer Gebiet findet eine Umwandlung der alten Vogtei statt; ferner spielt hier außer der Zusammenlegung von Villikationen auch die Erwerbung der Grafschaften eine große Rolle für die Entwicklung der einzelnen Ämter.

Die Arbeit von Küch[2]: Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg, hat nur die Geschichte dieses einen Amtes zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Dieses Amt zeigt übrigens eine ähnliche Entwicklung wie das Soester Schultenamt.[3]

Zum Schlusse noch eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen in Schröders: „Deutsche Rechtsgeschichte." Schröder hat in der ersten Auflage seines Werkes (1889) für die Frage der Entstehung der Amtsverfassung nur die Arbeiten von Kühns, Isaakssohn und Riezler[4] benutzt. Lamprecht's ausführliche Arbeit darüber ist in dieser Auflage noch nicht berücksichtigt worden, obwohl er an andern Stellen (Landeshoheit) zitiert wird. Dem wichtigen Gegenstande werden nur einige Bemerkungen gewidmet, die als Hauptsächlichstes betonen, daß die Verwaltungssprengel aus den Bezirken der niederen Landgerichte (Ämter, Vogteien, Pflegen) gebildet wurden und daß die Amtleute (Landrichter, Vögte, Pfleger, Grafen, Zentgrafen, Schulten) gleichzeitig Gerichts-, Verwaltungs-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamte gewesen seien.[5] Im Literaturverzeichnis der 2. Auflage (1894) sind dann außer den oben genannten noch hervorzuheben: Bornhak, Lamprecht, Körnicke, Stölzel.[6] Schröder hebt nun in dieser Auflage die verschiedenartige

[1]) Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1905.
[2]) Zeitschr. für Hessische Geschichte N. F. 29. 1905.
[3]) Auf diese Arbeiten soll gelegentlich in den folgenden Ausführungen hingewiesen werden. Eine nähere Besprechung der Peters'schen Arbeit ist hier nicht nötig. Ich verweise auf die Besprechung von v. Below im Literar. Centralblatt 1906 Sp. 646.
[4]) Schröder: D. R. G. I. Aufl. S. 583. Anm. 69.
[5]) Schröder: a. a. O. S. 583, 584.
[6]) Schröder: a. a. O. II. Aufl. Anm. 92.

Entwicklung der nordwestlichen Territorien gegenüber den nordöstlichen hervor. Während in letzteren „in althergebrachter Weise an der Einheit der Rechtspflege und Verwaltung" festgehalten wurde, indem die Gerichtsbeamten zugleich Verwaltungs-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamte waren, und die Verwaltungssprengel sich mit den Bezirken der niederen Landgerichte (Vogteien, Goe) deckten, war die Entwicklung in Westdeutschland „erheblich anders", „zumal in den hessischen und rheinischen Landen, indem hier nicht bloß hinsichtlich der Beamten, sondern zunächst auch in Betreff der Amtssprengel durchaus zwischen Rechtspflege und Verwaltung unterschieden wurde". „Ihren Ausgang", so meint er, „hat die Organisation der letzteren von den landesherrlichen Burgen genommen". Der Burgvogt (Burggraf, Burghauptmann) hat „die für die Burg bestimmten Burglehen, die zu seiner und der Burgmannen Besoldung dienten, zu verwalten oder ihre Verwaltung zu beaufsichtigen, auch wurde ihm mehr und mehr die Verwaltung oder Oberaufsicht über die Lehen der Ministerialen und die in seinem Bereich belegenen landesfürstlichen Güter, Forsten und nutzbaren Regalien übertragen. Je weiter sich die Burgbezirke ausdehnten, desto mehr traten die militärischen Aufgaben des Vogtes zurück, der Burgvogt wurde zum Amtmann (officiatus, officialis, Drost, Landvogt), der Burgbezirk zum Amt."

Die Untersuchung der Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen wird erweisen, daß die obigen Darlegungen der Allgemeingültigkeit entbehren. Auch in Nordwestdeutschland — dazu ist das kölnische Westfalen zuzurechnen — decken sich vielfach Amts- und Gerichtssprengel (Grafschaft).[1]) Die folgenden Ausführungen werden auch

[1]) Unter der Behauptung Schröders, daß „auch in Betreff der Amtssprengel durchaus zwischen Rechtspflege und Verwaltung" unterschieden werden müsse, kann man doch nur verstehen, daß er verschieden große Bezirke für beide annimmt. Eine Bemerkung von Below's in seiner Kritik von Rosenthals Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Bayern (Gött. gel. Anz. 1890 I S. 312) scheint die Veranlassung zu der obigen Behauptung gewesen zu sein. v. Below sagt dort: „In Bayern fallen dabei (abweichend von anderen Territorien) (v. B. führt als einziges Beispiel die Gerichtsverfassung von Berg an; vgl. Anm. 1. S. 29, wonach in Berg das Amt in der Regel mehrere Gerichtsbezirke umfaße) die für Verwaltungszwecke in engerem Sinne bestehenden Bezirke mit den Landgerichtsbezirken zusammen." Daraus kann man doch nicht für den Nordwesten Deutschlands eine besondere Entwicklung konstruieren.

zeigen, daß nicht überall die Burg „den Ausgangspunkt" der Ämterverfassung bildet, daß überhaupt die Anfänge der Amtsorganisation nicht auf nur militärischem, sondern abgesehen von der Gerichtsorganisation auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen sind; wenigstens gilt das für unser Gebiet. Von Burgbezirken, die sich allmählich im Laufe der Zeit weiter ausgedehnt haben sollen, — auf welche Weise, bleibt unklar — ist auch nicht der geringste Anhaltspunkt in unserm Urkundenmaterial zu entdecken.[1])

Es drängt sich hier unwillkürlich die Frage auf, wie sah es denn mit der Verwaltung der landesherrlichen Gerechtsame und Einkünfte aus, die zu denjenigen Gebietsteilen gehörten, die noch nicht in den „Bereich eines Burgbezirkes" gekommen waren; oder ist je von Übergriffen der Amtleute in einen andern Burgbezirksbereich die Rede, die doch, ehe eine Konsolidation der Amtsgrenzen — von welchem wichtigen Vorgang in unsern Urkunden nicht eine Spur angedeutet wird — stattgefunden hätte, sehr leicht möglich gewesen wären?[2])

Die folgende Untersuchung wird erweisen, daß im Herzogtum Westfalen, abgesehen von den Exklaven, deren Umfang in der Regel durch die Größe des Grundbesitzes bestimmt wird, und die keine weitere Einteilung besitzen, die alten Gografschaftsgrenzen zu Amtsgrenzen wurden, sobald sich die Ämterverfassung herausgebildet hatte, und daß dem Amtmann sogleich die Verwaltung über sämtliche innerhalb dieser Bezirke zu erhebenden Einkünfte und zu wahrenden Gerechtsame, soweit sie dem Herrn zur Verfügung standen, übertragen wurden.

---

[1]) Von einer „mehr und mehr" zunehmenden Übertragung der Verwaltung oder Oberaufsicht über die Lehen der Ministerialen und die in seinem Bereich (wie weit reicht derselbe?) liegenden landesfürstlichen Güter, Forsten und nutzbaren Regalien, liegt in unserem Gebiete keine einzige Nachricht vor.

[2]) Schröder hat in allen folgenden Ausgaben seines Werkes die Ausführungen über die Amtsverfassung unverändert wieder aufgenommen. In den Literaturangaben hat er dann nur die für diese Frage in Betracht zu ziehenden neu erschienenen Werke angeführt, ohne sie weiter zu berücksichtigen, denn schon die Arbeit von Peters über die Hildesheimer Amtsverfassung würde die Ansicht Schröders von der Verschiedenheit der Amts- und Gerichtssprengel im Nordwesten wesentlich modifiziert haben, ist doch darin von den „noch wichtigeren Gogerichten, deren uralte Sprengel den neuen Amtern den Umfang gaben" die Rede. (Zeitschr. d. hist. Ver. für Niedersachsen 1905. S. 271.)

II. Teil.

Die Anfänge der Amtsverfassung im 13. Jahrhundert.

Die Darlegungen des ersten Teiles dieser Untersuchung haben hinsichtlich der Frage der Entstehung der Amtsverfassung im wesentlichen ein negatives Resultat erbracht. Von diesen dem Frühmittelalter entstammenden Verwaltungsorganisationen läßt lediglich die Villikation Ansätze zur Herausbildung der neuen Amtsverfassung erkennen. Es gilt nunmehr, gründlicher auf die Anfänge dieser Entwicklung einzugehen.

Im Jahre 1333[1]) bekundet Berthold, Edelherr von Büren, daß ihn Erzbischof Walram für ein Darlehn von 1100 kleinen Gulden[2]) zum Marschall von Westfalen gemacht und ihm befohlen habe „sin Ambte de herna geschreven staen. Und de sint dat Ambt van Waldenburg dat Ambt van Menden dat Ambt van Werle dat Ambt van de Hovestadt dat Ambt van Brilon dat Ambt van Ruden dat Ambt van Medebach". Der nachfolgende Inhalt der Urkunde läßt in unzweifelhafter Weise erkennen, daß wir es hier mit den neuen Ämtern zu tun haben. Die genannten Ämter umfassen den gesamten westfälischen Besitz der Erzbischöfe in jener Zeit mit Ausnahme von Recklinghausen und verschiedener kleinerer Exklaven. Gleichzeitig und teilweise noch früher treten Amtleute in Verbindung mit diesen Ämtern auf, „officiatus" bzw. „ambtman" genannt. In einer Urkunde des Jahres 1332[3]) heißt es unter anderm: „Mandantes dilectis nobis marescalco ceterisque officiatis nostris per terram westfalie ubilibet constitutis etc." Die neue Amtsverfassung steht unzweifelhaft seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts fertig da.

Richten wir im folgenden zunächst unsere Aufmerksamkeit auf diese „officiati", d. h. auf das Vorkommen dieses Wortes und der gleichbedeutenden Ausdrücke. Die Terminologie dieser verschiedenen Worte ist, wie die folgenden Aus-

[1]) S. U. B. II. 642.

[2]) Schon Hüser zweifelt die geringe Summe an: (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. A. K. v. Westf. Bd. 17 (S. 70.)

[3]) S. U. B. II 640.

führungen erweisen werden, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die hier in Frage kommenden Ausdrücke sind folgende: officiatus, officialis, officiarius, dapifer. Nun ergibt sich schon nach einer kurzen Orientierung, daß diese Worte sicherlich während des 13. Jahrhunderts und hie und da auch im 14. Jahrhundert keineswegs gleichbedeutend sind mit dem Wort „Amtmann", wenn man darunter den obersten Verwaltungsbeamten eines territorial bestimmten Amtes der neuen Amtsverfassung versteht, sondern diese Worte lassen sich am besten einfach mit „Beamter" übersetzen. Nun liegt die Vermutung nahe, daß aus dieser umfangreichen Klasse von „Beamten", die sich in verschiedener Hinsicht von einander unterscheiden lassen, im Laufe der Entwicklung die besondere Kategorie der „Amtmänner" der neuen Amtsverfassung sich herausentwickelt habe. In der Tat ist dem so. Die Frage ist nun, auf welche Weise ist die Entwicklung vor sich gegangen?

Während man in dem auf das Herzogtum Westfalen sich beziehenden Urkundenmaterial dem „officiatus" erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zudem nur selten begegnet, finden wir den „officialis" schon von Beginn des 13. Jahrhunderts ab und ziemlich zahlreich erwähnt. Der „officiarius" wird nur dreimal in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts, der „dapifer" dagegen während der ganzen Dauer desselben und zwar sehr häufig genannt. Daß der letztere hier mit aufgeführt wird, geschieht aus folgenden Gründen. Abgesehen davon, daß in späterer Zeit die Amtleute des westfälischen Territoriums durchweg Drosten (= dapiferi) genannt werden, während die Bezeichnung „Amtmann" fast ganz in Wegfall kommt, ergibt die Untersuchung des Dapiferates mit genügender Sicherheit, daß hier im Gegensatz zu dem alten Lehensbeamtentum der neue Amtsbegriff schon im 13. Jahrhundert voll zur Geltung gekommen ist. Eigentümlich ist, daß wir den „dapifer" in weit größerem Umfange bei den weltlichen Herrschaften vorfinden als bei den geistlichen, so vor allem in den Grafschaften Arnsberg, Mark[1]), Ravensberg, Bentheim, Limburg, Waldeck, ferner bei den Edelherren[2]), wie den von Lippe, Büren,

[1]) Siehe Anm. 2 S. 36.

[2]) O. v. Zallinger: „Ministerialen und Milites" sagt S. 17, daß ausnahmsweise in Westfalen Edelherren und Ministerialen wiederum

Bilstein, Rüdenberg, Padberg. Auch trifft man ihn vereinzelt als Beamten von Klöstern, z. B. vom Stift Meschede [1]) und Essen [2]) und sogar beim Probst von Soest [3]). Bei den übrigen Klöstern des Herzogtums Westfalen wird er, soweit das Urkundenmaterial reicht, nicht genannt.

Kölnische Drosten sind im 13. Jahrhundert in dem westfälischen Gebiete nur wenige aufzufinden. Gänzlich muß hier von solchen „dapiferi", die reine Hofbeamte sind, abgesehen werden. Diese kommen natürlich häufig als Zeugen in westfälischen Urkunden vor.[4]) Aber nur die Drosten, die

---

Ministerialen und dementsprechend Hofbeamte unter sich haben. Dem ist in der Tat so. Für Lippe lassen sich, abgesehen vom camerarius und marschalk, 4 bzw. 5 dapiferi, die milites sind, in den Jahren 1213 bis 1244 nachweisen.

a. 1213. Albertus dapifer domini Herm. de Lippia W. U. B. VII 96.
a. 1221. „ de Lippia miles et aliquando dapifer „ „ 211.
a. 1231. Albertus dapifer de Lippia . . . . „ „ 385.
a. 1237. Alradus dap. Lippensis . . . . . „ „ 464/65.
a. — 1240. Siehe W. U. B. VII. 487. 489. 496.
a. 1244. Sifridus dap. de Lippia . . . . . „ „ 570.
a. 1292. Lippoldus dapifer Lippensis (miles) . „ „ 2228.

Büren.

a. 1256. Theodericus dap. (miles) . . . . . „ „ 902.
a. 1264. „ „ „ . . . . . „ „ 1156/57.

Bilstein.

a. 1290. Marsilius dap. . . . . „ „ 2192.
a. 1292. Lubertus de Dusentschure dap. . . . „ „ 2245.
a. 1296. Marsilius dap. . . . . „ „ 2395.

Rüdenberg.

a. 1271. Albertus dapifer noster . . . . . „ „ 1418.

Padberg.

a. 1250. Albertus dapifer noster . . . . . „ „ 711/13.
a. 1250. „ „ „ . . . . . „ „ 1006.

Die von Padberg sind ein Ministerialengeschlecht siehe Seibertz: Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogt. Westf. I. 2. S. 390.

[1]) Für das Stift Meschede lassen sich durch das ganze 13. Jahrhundert Drosten aufweisen. Sie werden gewöhnlich als laici bezeichnet und unter den officiales et ministeriales aufgezählt. In der 2. Hälfte des 13. Jahrh. sind sie vielfach ritterlichen Standes geworden.

[2]) W. U. B. VII Nr. 2024 a. **1286**.

[3]) W. U. B. VII Nr. 1692 a. **1279**.

[4]) Folgende Drosten sind als Hofbeamte der Cölner Erzbischöfe aufzufassen: Henricus dapifer W. U. B. VII. 3. a. **1200** u. 29. a. **1204**, Theodericus de Muninkhusen dapifer 165. a. **1219**; 275 a. **1225**; 342 a. **1230**; 386 a. **1231**; 443 a. **1235**; 445 a. **1236**;

mit den späteren Ämtern in irgend einer Beziehung stehen, können hier in Betracht gezogen werden. Nun sind nur in Waldenburg, Recklinghausen und Isenberg solche Drosten festzustellen.[1])

Diese Gebiete sind insofern charakteristisch, als sie einerseits zu jener Zeit von dem geschlossenen, zusammenhängenden westfälischen Hauptgebiete abgesondert, also Exklaven sind, anderseits aber näher zu den rheinischen Besitzungen der Erzbischöfe liegen. In letzteren Gebieten wird der Droste häufiger genannt.

Es ist nunmehr an der Zeit, darzulegen, was der Droste eigentlich ist, welches seine Amtsbefugnisse sind. Überschauen wir das in den Anmerkungen angeführte reiche Material,[2])

Gerhardus de Berensole dapifer 538 a. **1242**; 562 a. **1243**; 657 a. **1247**. Nach der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschwinden sie vollständig aus den westfälischen Urkunden.

[1]) a. **1251**. Johannes de Hurte dapifer in Waldenburg Lac. U. B. II 376. a. **1259**. Arnoldus dapifer in Waldenburg W. U. B. VII. 979. 981. a. **1284**. Conradus dapifer de Waldenburg W. U. B. VII. 1902. a. **1289**. Conradus dapifer in Waldenburg W. U. B. VII. 2133. a. **1263**. Ruprecht der druiſzesze van Richkelinchuſen W. U. B. VII. 1137. a. **1354**. Henricus de Vittinchoven dapifer de Isenberg W. U. B. VII. 862. a. **1265**. 8/III Johannes de Hurte dapifer u. castrensis v. Isenberg Lac. II. 550. (a. **1260**. Derselbe als Marschall von Westfalen) Lac. II. 324. a. **1268**. Albertus de Hergotinchusen dapifer noster de Isenberg W. U. B. VII. 1294/95a. a. **1271**. Lubertus de Vitenchoven dapifer in Isenberg W. U. B. VII. 1387. a. **1274**. Gerhardus dapifer in Isenberg W. U. B. VII. 1515. Später werden die Drosten von Isenberg allgemein erwähnt in W. U. B. VII. 1686 u. 1757.

[2]) Um ein Bild von der Amtsdauer und den Standesverhältnissen der Drosten zu gewinnen, werden im folgenden die Drosten von Arnsberg, soweit sie nachzuweisen sind, aufgeführt:

Arnsberg.

a. **1231** Johannes dictus Colven dap. (miles) W. U. B. VII. 391. a. **1232**. Johannes dap. W. U. B. VII. 395. a. **1236**. Hunoldus (de Oedingen) dap. Arnsbergensis (miles) W. U. B. VII. 454. Derselbe 464 a. **1237**; 465 a. **1237**; 472 a. **1238** und a. **1239** W. U. B. VII. 482. a. **1244**. Elyas dap. (vorher wird Hunoldus genannt) 581. a. **1245**. Helye tunc dap. noster (vorh. d. obige Hunoldus de Oedingen) (Nach den milites genannt; wohl famulus) W. U. B. VII. 745. a. **1250**. Wernerus (dictus Balke) dap. noster (kein miles). Derselbe kommt noch vor in 809 a. **1253**; 886 a. **1255**; 887 a. **1255**; 951 a. **1257** und 971 a. **1257**. a. **1258**. dominus Heydenricus miles de Plettenbracht dap. com. de A. W. U. B. VII. 998. a. **1264**. Hermannus dictus Snoteric d. n. (kein

so ergibt sich aus diesen Zusammenstellungen, daß die Drosten in der Regel dem Ministerialenstande entstammen. Vielfach scheinen sie nicht den angesehenen Familien anzugehören, denn sie werden manchmal in gleicher Reihe mit den Schreibern genannt. Häufig werden sie erst nach den Milites, den Rittern, als Zeugen genannt und sind dann wohl als famuli, als Knappen aufzufassen. Sie werden hie und da auch als solche bezeichnet. Doch sehr zahlreich sind auch die Fälle, in denen sie als milites bzw. unter den Rittern aufgeführt werden. Nicht selten endlich werden sie an erster Stelle von sämtlichen Zeugen ritterlichen Standes genannt. Daß das Amt der Drosten keineswegs erblich ist, ersieht man schon daraus, daß in der Regel der Nachfolger aus einer anderen

---

miles) W. U. B. VII. 1155. a. **1265**. Antonius dap. noster (Erster der milites W. U. B. VII. 1193. a. **1269**. Godescalcus de Bruchusen tunc dap. in Arnesberg (miles) W. U. B. VII. 1346. a. **1271**. Johannes miles dictus Stotere tunc dap. existens in Arnsberg W. U. B. VII. 1388. a. **1272**. 30/IX. Hermannus Quatterlant dap. in Arn. (kein miles) W. U. B. VII. 1445. a. **1272**. 19/XII. Antonius dictus Wrede tunc dap. in Arn. miles) W. U. B. VII. 1451. a. **1276**. Hermannus tunc dap. in Arn. (nicht miles) (Ant. Wrede vorher) W. U. B. VII. 1583. a. **1276**. Hermannus Quatterlant dapifer (nicht miles) (Ant. Wrede vorher) W. U. B. VII. 1593. a. **1278**. Hermannus de Moldesberg dap. nost. (kein miles) W. U. B. VII. 1667. a. **1279**. Hermannus dapifer W. U. B. VII. 1698. a. **1282**. 13/VII Sifridus Scoke tunc dap. n. W. U. B. VII. 1815. a. **1282**. 31/VII Hermannus dap. de Arnsberg W. U. B. VII. 1818. a. **1282/83**. 1/IV Sifridus dictus Scoke dapifer noster W. U. B. VII 1864. a. **1283/84**. 19/II Hermannus de Hachen dap. noster W. U. B. VII. 1893. a. **1294**. Antonius dictus de Ense dap. dom. comitis de Arnsb. W. U. B. VII. 2299. a. **1294/5**. Antonius dap. in Arnsberg W. U. B. VII. 2320. a. **1295**. 3/VIII Antonius dap. noster W. U. B. VII. 2333. a. **1295/6**. 3/II Syfridus dictus Schoken dapifer W. U. B. VII. 2353. a. **1295/6**. 25/III Antonius de Ense dapifer noster W. U. B. VII. 2359. a. **1296**. Antonius de Ense dapifer noster W. U. B. VII. 2372. a. **1297**. Henricus Advocatus (de Elspe) tunc dap. in Arnesberg W. U. B. VII. 2438. a. **1298**. Antonius de Ense dap. Arnsbergensis W. U. B. VII. 2459. a. **1299**. Rutgerus de Hustene dap. de Arnesberg W. U. B. VII. 2567. a. **1300**. Rutgerus de Hustene dap. de Arnesberg W. U. B. VII. 2590. a. **1300**. Rutgerus de Hustene dap. de Arnesberg W. U. B. VII. 2612. a. **1338**. Bernardus dictus Wlf. dap. Arnsbergensis S. U. B. II 659.

Für Mark lassen sich seit **1207** dapiferi nachweisen und zwar über 10 bis 1300, die jedesmal wie bei den Arnsberger Drosten aus einer anderen Familie genommen waren. Auch sind hier die Drosten teilweise angesehene Ritter, teilweise noch Knappen. Vgl. Anm. 4 S. 49.

Ministerialenfamilie genommen wird; ferner läßt der Umstand, daß diejenigen, die einmal Droste eines Herrn gewesen sind, häufig noch lange in den Urkunden desselben als Zeugen mitgenannt werden, erkennen, daß es sich nur um ein auf Zeit übertragenes Amt handeln kann. Die Dauer der Amtstätigkeit ist verschieden und beläuft sich auf durchschnittlich sechs bis sieben Jahre, hie und da weniger oder mehr. Auch die vielfach mit dem Titel verbundenen Redewendungen wie: tunc dapifer, tunc pro tempore dapifer oder tunc pro tempore dapifer existens weisen auf eine der Zeit nach beschränkte Amtsdauer hin.

Was für ein Amt bekleiden nun diese Drosten, und wie weit reichen ihre Befugnisse? Ursprünglich ist der dapifer lediglich Hofbeamter; er ist der Oberaufseher des Tafelwesens[1]). Auch bei den Grafen und Edelherren wird er anfänglich diesen Charakter getragen haben. Während wir in Cöln diesen Hofbeamten als solchen noch weiter im 13. Jahrhundert vorfinden — seine Entwicklungsgeschichte ist hier nicht weiter von Interesse —, tauchen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch andere kölnische Drosten auf, die nichts mit dem Hofbeamtentum zu tun haben. Es muß also eine erhebliche Modifizierung im Amtscharakter bzw. in den Befugnissen des ursprünglichen Hofbeamten stattgefunden haben. Jedenfalls sind die Drosten der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast durchweg nicht als Hofbeamte für das Tafelwesen aufzufassen, sondern sie sind Verwaltungsbeamte und zwar Verwalter der Einkünfte des Landesherrn geworden. Um die Wende des 12. Jahrhunderts scheint diese Umwandlung stärker hervorzutreten, denn manche Nachrichten bekunden, wie diese Hofbeamten vor allem der „dapifer“ und „pincerna“ ihr Amt mißbrauchten, um über die Naturaleinkünfte nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Es liegen darüber verschiedene Klagen vor.[2]) So heißt es bereits in einer Urkunde vom Jahre **1150**[3]), laut welcher König Konrad III. die Entscheidung in einer Streitsache zwischen Abt Wibold von Korvey und

[1]) v. Fürth: Ministerialen. S. 210 f.
[2]) v. Fürth: a. a. O. S. 212 f.
[3]) v. Fürth: a. a. O. S. 213. Es handelt sich um die Drosten und Schenken der Abtei Corvey. (Erhard: Reg. Hist. Westf. II. p. 55 Nr. 272.)

den Drosten und Schenken der Abtei bestätigt: „Siquidem dapiferi et pincerne et reliqui qui ministerii locum in domo Corbeiensis abbatis tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant, quasdam abusiones in eisdem officiis sibi usurpaverant, ut videlicet omnia victualia et universam substantiam domus domini sui sub custodia sua teneant, et cui placuerit his, inconsulto Domino suo eadem bona servanda et passim distribuenda conferant, tantamque potestatem in istis officiis asserere conentur, ut dominis suis palam et quasi de iure suo prohibeant, ne claves et custodiam rerum suarum alicui committant. Solent etenim de rebus dominorum suorum proprias familias alere ac milites suos pascere, in tantum ut in propriis domibus plerumque aut tanta aut et plura quam domini sui, de facultatibus eorum, quas debuerant servare, expendant, et in dissipandis bonis eorum modum omnino nullum teneant.“ Besonders hat sich darin einer der Ministerialen namens „Rabano, qui tunc officium dapiferi administrabat“, mit seinem Bruder und andern Verwandten hervorgetan. Unter Drohungen hat er versichert, daß er seine Amtsgewalt nie in seinem Leben aus den Händen geben werde, „ita ut sub imperio suo essent universa victualia domini sui, ac potestatem de eis haberet tribuendi, cui vellet, nec dati aut accepti aliquam rationem domino suo redderet, nec claves rerum suarum alicui servare liceret, nisi quem ipse ordinasset“. Dieses Recht ist ihm nun vor dem Gericht der Ministerialen der Abtei abgesprochen worden, oder vielmehr dahin modifiziert worden, daß er nur unter Zustimmung des Abtes über die Güter der Abtei zu verfügen habe.

Interessant ist nun auch die folgende Stelle derselben Urkunde des Jahres 1150: „Orta est nichilominus et alia temeritas ab eodem Rabanone, quod intra muros Corbeiensis monasterii quandam similitudinem dignitatis sibi hereditario iure vendicabat, quam prefecturam appellabat, et se Burkgravium appellari faciebat, cum omnes abbates eiusdem monasterii hanc potestatem semper sub se habuerint, ut quicquid a suis infra muros delinqueretur, aut ipse corrigeret, aut camerario vel dapifero suo, seu alicui de fa-

milia corrigendum absque ulla potestate in perpetuum mansura committeret. Hac autem potestate prefatus Rabano in tantum abusus fuit, ut eam vulgari nomine appellaret Burgban, et secundum morem alicuius magne potestatis sepe infra muros placitaret, et huiusmodi placita Burgdinc appellabat. Ad hec placita famuli fratrum monachorum de coquina aut de pistrino seu de quolibet eorum servitio cogebantur venire, qui etiam si propter impedimenta servitii fratrum occurrere non poterant, violenter et contumeliose a famulis illius protrahebantur, et panem aut escam fratrum inperfectam relinquere compellebantur." Auf diese Gewalt der Burggrafschaft mitsamt der damit verbundenen Gerichtsbarkeit über die weltlichen Klosterleute muß er völlig verzichten und sie wieder dem Abte überantworten, „sicut antiquitus fuit". Man würde aber weit über das Ziel hinausschießen, wenn man nun an der Hand dieser Nachricht folgern wollte, daß mit dem Amte des Drosten das Amt eines Burggrafen stets vereint gewesen sei. Grade so gut hätte der Kämmerer, der Schenk oder Marschall dieses Recht usurpieren können (siehe oben). Weniger, weil er Droste war, sondern als mächtiger Ritter maßte er sich dieses Amt an. Als Burgbefehlshaber findet man den Drosten — das werden die folgenden Ausführungen erweisen — erst nach der Mitte des **13.** Jahrhunderts. Solange nur ein einziger Droste eines Herrn existierte, ist gar nicht daran zu denken, daß er außer seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und seiner militärischen Verpflichtungen als Burgmann und Ritter noch irgend welche Befugnisse gehabt hätte, die ihn als Burgbefehlshaber oder Verwalter eines bestimmten Distriktes innerhalb des Gebietes seines Herrn charakterisieren könnten. In den rheinischen Gebieten ist er meistens den Burggrafen der bedeutenderen Burgen des Rheins zugesellt (Siehe Seite 45). Erst allmählich nach der ersten Hälfte des 13. Jahrh. scheint er hier den Burggrafen teilweise zu verdrängen — vielleicht existiert dieser als untergeordneter Beamter noch weiter auf der Burg (Vgl. Anm. 3 S. 44) — und zu seinen ursprünglich wirtschaftlichen Funktionen noch den Oberbefehl über die Burg und die militärischen Streitkräfte seines Verwaltungssprengels übernommen haben.

Ausführlicheres weiter unten.

Immerhin läßt die Urkunde erkennen, wie leicht eine Verbindung grundverschiedener Berechtigungen und Funktionen in diesen Zeiten stattfinden konnte und stattfand.

Noch eine andere Urkunde zeigt, daß es vornehmlich der Truchseß war, der sich solche oben gekennzeichnete Übergriffe erlaubte. „Venerabilis soror nostra Domina Gertrudis Budecensis Abbatissa accessit aliquando ad presentiam nostram (des Bischofs von Paderborn) et coram nobis conquerendo proposuit, quod Conradus miles dapifer eius occasione officii sui in multis eam vexaret indebite, quae numquam ab aliquo antecessore fuissent attentata.“ [1]) Aus alledem geht hervor, wie wichtig es für die Herren sein mußte, diese Ministerialen nicht zu mächtig und selbständig werden zu lassen. Das konnten sie aber nur erreichen, wenn sie diese Ämter nicht lehensweise vergaben, sondern eine neue, ihren Zwecken entsprechende Form der Vergebung durchsetzten, gemäß der es ihnen frei stand, diese Beamten nach Belieben ein- und abzusetzen. So wurde das neue Amtsrecht entwickelt.

Die oben angeführten Urkunden lassen auch erkennen, daß in der Tat die Drosten und Schenken [2]) Verwalter der Einkünfte sind. Der Droste wird wohl deshalb schließlich alleiniger Verwalter der Einkünfte geworden sein, weil die zu seinem Amtsbereich gehörigen Naturaleinkünfte die bei weitem umfangreichsten und in jenen naturalwirtschaftlichen Zeiten am wichtigsten waren.

Wenn aber v. Fürth behauptet [3]), daß mit dem Amte des Drosten schon früh Gerichtsbarkeit verbunden gewesen sei, so geht das ebensowenig mit Sicherheit aus der von ihm angeführten Urkunde hervor, noch ist von einer derartigen

---

[1]) v. Fürth a. a. O. S. 213 a. **1204** u. W. U. B. IV. 15.

[2]) Vgl. Erhard, Reg. Hist. Westf. II No. 505 a. **1190**. Wiederum eine Klage des Abtes von Corvey, daß zwei Ministerialen, die das „officium pincernatus“ bekleideten, dieses Amt in der oben charakterisierten Weise mißbrauchten. „Solebant enim omnia victualia nostra, vinum scilicet et mel et cerevisiam et omnem annonem ad cellerarium nostrum pertinentem sub custodia sua habere et cui placuit eadem bona servanda et passim distribuenda conferre.“ Auch wollen sie die Schlüssel des Kellers dem Abte nicht überantworten. Der Abt kauft ihnen deshalb das Amt für 30 Mark Silber ab.

[3]) **v. Fürth**: a. a. O. S. 213 f.

Einrichtung irgendwie eine Spur in unserm Gebiete wahrzunehmen[1]). Es heißt in der betreffenden Urkunde von **1247**; „Hinricus de Asleve dapifer noster iniuriatur eidem (praeposito Novioperis in Halle) super eo . . . quod dapifer duas partes satisfactionis iudicio debite, quod vulgariter wedde dicitur, et in sententiam sanguinis Wergelt auferret eidem dapifer, recognovit, quod in duobis partibus satisfactionis dicte prepositus ius haberet et quod ipse ratione advocatii parte tertia sit contentus." Das würde höchstens beweisen, daß hier zufälligerweise der dapifer zugleich Vogt war; aber der ganze folgende Inhalt der Urkunde zeigt deutlich, daß es sich lediglich um Einkünfte handelt, daß hier der Droste bereits als landesherrlicher Beamter die Gerichtsgefälle einbezieht, ebenso wie die andern im folgenden genannten Einkünfte, wie: vectura, denarii . . . pro servitio quatuor dierum, talentum denariorum, decima.[2]) Die Urkunde zeigt also nur, daß der Droste nicht nur die grundherrlichen Gefälle, sondern auch die Gerichtsgebühren zu verwalten hat.

Die Urkunden des Herzogtums Westfalen bieten nur wenig Material, das dazu beitragen könnte, den Umfang und die einzelnen Pertinenzen des Dapiferates genauer festzustellen. Leicht erklärlich, denn hier sind, abgesehen von den Drosten von Arnsberg, nur in Waldenburg, Isenberg und Recklinghausen während des 13. Jahrhunderts Drosten nachweisbar.[3]) Folgende Beispiele, die zum Teile auch den dem Herzogtume benachbarten *westfälischen* Gebieten entnommen sind, dürften doch die obigen Darlegungen bestätigen. Der Propst des Klosters Kappenberg bekundet den Verkauf und die Übertragung einer „Hove" zu Motteheim an das

[1]) Mit Ausnahme des S. 39 erwähnten Falles, der aber nur so aufzufassen ist, daß dieser Ministeriale *nicht als Droste*, sondern, wie die Urkunde ausdrücklich hervorhebt, *als Burggraf* das Gericht über die Burgsassen, in diesem Falle die weltlichen Klosterleute hatte.

[2]) *Ludewig*: Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi diplomatum etc. T. V. S. 45. a. **1247**.

[3]) Über die Drosten von Arnsberg und Waldenburg vgl. die ausführlichere Darstellung S. 61. ff. Die Isenburg wurde 1288 zerstört, wurde nicht wieder aufgebaut und das ganze dazu gehörige Gebiet blieb märkisch. Vgl. Marré: Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark S. 41 f. Über Recklinghausen liegen fast gar keine diesbezüglichen Nachrichten vor.

Stift Kappenberg (a. **1226—37**)[1]). Der Verkauf findet statt „presente et annuente atque confirmante domino Gerwino liberorum comite .... Aderat ibi Ludolphus dapifer, et donationem hanc in ius advocatie comitis Adolphi (v. d. Mark) recepit.“ Der Droſt iſt hier der Stellvertreter, der Verweſer der Gerechtſame ſeines Herrn; das ius advocatie bedeutet um dieſe Zeit bereits in der Hauptſache nur eine Einnahmeberechtigung bzw. -quelle. Die Brüder Johann und Gottſchalk von Padberg verkaufen im Jahre 1250[2]) dem Kloſter Bredelar einige Güter und zwar „mediantibus honestis viris Ambrosio milite gogravio in Flechtorp et Alberto dapifero nostro.“ Der Verkauf findet hier vor dem Gogericht ſtatt, und wiederum tritt der dapifer als Verwalter der Gerechtſame und Güter ſeines Herrn auf. Bei der Überlaſſung eines Zehnten ſeitens der Grafen von Waldeck an das Kloſter Bredelar im Jahre **1251**[3]) iſt auch hier unter andern der Droſte des Grafen Vermittler. Endlich heißt es in einer Urkunde vom Jahre **1281**[4]), in der die Rede iſt von dem Verkaufe einer Eigenhörigen und des Eigentums an einem Hauſe „Varnhuvele, que dicitur vorwerc, cum universis suis attinentiis“ ſeitens des Konrad von Erwitte an den Grafen Eberhard von der Mark: „nobili viro domino E. comiti de Marca libere contulimus in manus Rutgeri de Swanesbole, dapiferi sui, resignantes integraliter ad usus et ad voluntatem comitis prefati omne ius quod nos in bonis predictis habere poteramus.“ So glaube ich genügend Beweiſe erbracht zu haben, daß der Droſte ein Verwaltungsbeamter iſt. Wie ſchon erwähnt wurde, hat er durchaus keine gerichtlichen Befugniſſe. Nach und nach wird er ſämtliche Einnahme, Gefälle, Brüchten etc. in ſeinen Amtsbereich gezogen haben und ſomit der wichtigſte Beamte ſeines Herrn geworden ſein. Damit iſt die Charakteriſierung des Droſten aber keineswegs abgeſchloſſen. Mochten anfänglich die Herren, namentlich in der erſten Hälfte des 13. Jahr-

[1]) W. U. B. VII. 126, (a. **1226—37**) Betr. Datierung. vgl. W. U. B. VII. 286.
[2]) W. U. B. VII. 713. a. **1250**.
[3]) W. U. B. VII. 760. a. **1251**.
[4]) W. U. B. VII. 1791. a. **1281**.

hunderts und teilweise noch später nur einen einzigen Drosten als obersten Verwalter der Einkünfte besessen haben, so zeigt sich jedoch bald in den größeren Territorien, wie in den kölnischen Gebieten und in der Grafschaft Arnsberg, daß dort mehrere Drosten desselben Herrn auftreten und zwar in der Regel in Verbindung mit einer Burg. So hat der Erzbischof von Köln, abgesehen von den rheinischen Besitzungen, auf der Burg Waldenburg, ferner auf der Burg Isenburg und im Gebiete von Recklinghausen je einen Drosten als Beamten.[1]) In der Grafschaft Arnsberg begegnen uns von 1270 an Drosten sowohl auf dem Schloß selbst zu Arnsberg, wie auf den bedeutenden Burgen zu Eversberg und Hachen.[2]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier die Drosten zu Verwaltern der Einkünfte bestimmter Distrikte geworden sind.

Sicher hatte nicht jede Burg des Landesherrn einen solchen Drosten, sondern nur die wichtigsten, die dann später als Zentrale eines Amtes auftreten. Zweifellos sind das die ersten Ansätze zu den erst später vollständig entwickelten Ämtern. Charakteristisch ist für die Drosten unseres Gebietes — es handelt sich hier um das kölnische Westfalen und die davon eingeschlossene Grafschaft Arnsberg —, daß sie auch die Befehlshaber dieser Burgen geworden sind. Dies dürfte zunächst sonderbar erscheinen, da man doch viel eher einen Burggrafen als Burgkommandanten annehmen dürfte, wie es in vielen Territorien sicher der Fall war, beispielsweise im Trierschen oder überhaupt in den rheinischen Gebieten. In Wirklichkeit lassen sich aber für das Herzogtum Westfalen und die Grafschaft Arnsberg nur ganz vereinzelt Burggrafen nachweisen, die für diese Untersuchung kaum in Betracht gezogen werden dürften.[3])

---

[1]) Siehe Anm. 1. S. 36.

[2]) Siehe Anm. 1. S. 36.

[3]) In W. U. B. III. 41. a. **1206** wird unter Zeugen ein Henricus burcgravius de Arnesberg genannt. Dann hören wir durch das ganze 13., 14., 15. Jahrh. nichts von einem Burggrafen zu Arnsberg. Nur im Jahre **1489** wird ein Burggraf neben dem Buttelierer (Kellermeister, Schenk oder niederer Rechnungsbeamter?) in einem Reversal des Kellners von Arnsberg genannt und zwar als letzter bei der Aufzählung des Burggesindes (Münster, St. A. Msc. I. 199. S. 47—54). Im Jahre 1247 (W. U. B. VII. 657) erwirbt der Erzbischof Conrad v. Cöln die Burg Waldenburg und umliegende Güter. In dem Vertrage heißt es, daß während der Zahlungsfrist das Schloß „Heinrico burgravio Coloniensi

Sicher ist, daß auf den Burgen, die für die Entstehung der Amtsverfassung von Bedeutung geworden sind, nirgends ein Burggraf mit über den Bereich der Burgen hinausgehenden Kompetenzen zu entdecken ist. In den rheinischen Besitzungen des Erzstifts begegnet man häufig den Burggrafen und neben ihnen den Drosten auf ein und derselben Burg, z. B. u. a. **1214** Henricus burgravius de Are . . . Thomas dapifer ibidem . . . Reinerus dapifer de hostadin, Godefridus burgravius ibidem etc.[1]) oder a. **1258** Godefridus burgravius de Hostadin . . . Reinardus dapifer de Hostadin milites[2]). Hier sind also Burggraf und Droste beide desselben Standes, und es wird hier an eine Teilung der Kompetenzen insofern zu denken sein, daß der Burggraf rein militärische Funktionen zu verrichten hat, während der Droste die Verwaltung der auf der Burg zu-

---

fideli nostro custodiendum" übertragen wird. Dieser Heinricus burgravius Coloniensis ist jedenfalls der Cölner Burggraf gleichen Namens, der in der Zeit von 1234—54 in den Urkunden des Mittelrheinischen Urkundenbuchs Bd. III vorkommt. Das geht mit Bestimmtheit schon daraus hervor, daß es in der Zeugenreihe heißt: „Gozwinus maior decanus, Conradus subdecanus, Heinricus burgravius iamdictus Colonienses" (Als nobilis wird er hier auch an erster Stelle der Laien genannt). Der Cölner Burggraf ist also nicht in der Eigenschaft als Burggraf über diese Burg gesetzt, sondern nur als zeitweiliger Verwalter eines Kaufobjektes. Von Burggrafen auf Waldenburg ist denn auch fürderhin keine Rede mehr. Dann trifft man häufiger auf den Namen Burggraf in Verbindung mit dem bedeutenden Geschlecht der Rüdenberger. Doch ist diese Bezeichnung hier lediglich als erblicher Titel aufzufassen, der sicher daher rührt, daß dieses Geschlecht im Besitz des Burggrafenamtes von Stromberg im Münsterschen war. (Vgl. Seibertz, Land- u. Rechtsgesch. v. Herzogt. Westfl. I, 2. S. 192—292, daselbst ausführlichere Nachrichten über das Geschlecht der Edelherren von Rüdenberg). Diese Burggrafen stehen zur Amtsverfassung in keiner Beziehung. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß im Jahre 1379 Hunold von Plettenberg vom Erzbischof Friedrich zum Erbburggrafen auf dem bei Soest gelegenen Haus bzw. der Burg Loyn gemacht wurde, nachdem er es als Offenhaus an Cöln übertragen hatte (Münster, St. A. Msc. VII Bd. 5406 S. 49; auch in Hüser III. Cöln. Stadtarchiv.) Im Jahre 1388 werden dann Hunold und Heydenreich von Plettenberg von demselben Erzbischof zu seinem und des Stiftes „Erfburchgreven" ernannt. (Münster St. A. Msc. II Bd. 70 S. 69. 70.) Ob noch sonst auf kleineren Burgen Burggrafen als Burgbefehlshaber vorkommen, läßt sich an der Hand des vorhandenen Urkundenmaterials nicht feststellen.

[1]) Lac. U. B. II. 46. a. **1214**.

[2]) Lac. U. B. II. 453 a. **1258**; vgl. auch W. U. B. VII. 865 a. **1254**.

sammenfließenden Einkünfte unter sich hat. Wie sich nun in den rheinischen Gebieten diese Verhältnisse weiter entwickelt haben, kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden; doch scheinen die Drosten entsprechend ihrem für den Landesherrn doch sehr wichtigen Amt die bedeutenderen von den beiden Beamtenkategorien geworden zu sein. Nur eine Urkunde[1]) sei hier noch angeführt, die für die Frage der Entstehung der Amtsverfassung in den rheinischen Besitzungen des Erzstifts von nicht geringer Bedeutung ist, aber auch uns Aufschlüsse geben kann über die Bedeutung des Drosten, Schulten und Burggrafen für die entstehende Amtsverfassung. In dem Schiedsspruch vom Jahre 1265, der den Streit zwischen Erzbischof Engelbert II und der Stadt Cöln beilegen sollte, befindet sich folgende Zeugenreihe:

Henricus scultetus Andernacensis[3])	et milites ibidem . . .
Theodericus burgravius de Rinecge	et castrenses ibidem
N. dapifer de Are[2])	„ „ „
Adam de Vreggene dapifer de Hart[2])	„ „ „
Theodericus scultetus in Leggenich[3])	„ „ „
Lumbertus scultetus Bunnensis[3])	„ „ in Gudinsberg
Conradus de Elverfelde dap. in Hoystaden[2])	„ „ ibidem
Johannes de Hurte dapifer in Isenberg[4])	„ „ „
Theodericus de Volmutsteine	„ „ „ etc.

Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man aus dieser, in der Form wohl nicht zufälligen Aufzählung von Beamten schließt, daß hier die wichtigsten Territorialbeamten des Stifts genannt worden sind. Diese Urkunde läßt auch der Vermutung Raum, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Drosten, Schulten und Burggrafen, abgesehen von ihrer historischen Entwicklung, kaum besteht. Denn dadurch, daß die Drosten und Schulten, die wir bis dahin als Verwalter von stiftischen Einkünften zu betrachten gewohnt waren, hier in gleicher Reihe mit dem Burggrafen und als Anführer der Burgmannen ihres Sitzes genannt werden, läßt sich

---

[1]) Lac. U. B. II. 550 a. **1265**.

[2]) Vgl. die Nachrichten S. 45. Der Droste ist zweifellos der wichtigere Beamte als der Burggraf, dem lediglich die Burg als solche anvertraut ist. Der Droste hat den Oberbefehl über die Burgmannen.

[3]) Die Schulten stehen stets mit einer Stadt in Beziehung. Dasselbe ist bei Soest und Marburg der Fall. (Siehe Seite 30.)

[4]) Vgl. Anm. 9 S. 61.

wohl annehmen, daß sie als die Befehlshaber der Burg bzw. des festen Platzes, der die Sammelstelle der zu verwaltenden Einkünfte bildete, anzusehen sind. Das alles aber gewinnt umsomehr Bedeutung, als die Tatsache festzustellen ist, daß fast alle diese oben genannten Orte spätere Amtssitze geworden sind [1]). Deutlich liegen hier die Anfänge einer Amtsverfassung in dem rheinischen Gebiete Cölns vor. Diese oben genannten Beamten nahmen keine unbedeutende Stellung ein; man ersieht das schon aus einer Zeugenreihe vom Jahre 1263, in der sie in gleicher Linie, teilweise vor dem Marschall von Westfalen genannt werden. [2])

Auch die westfälischen Drosten des 13. Jahrhunderts erscheinen mit militärischen Befugnissen ausgestattet, die hauptsächlich den Landesschutz betreffen. Somit sind sie auch als Burgkommandanten mit dem Oberbefehl über die Burgmannen zu betrachten. Das Domkapitel von Cöln teilt dem Stift Essen mit, daß nicht auf Veranlassung des Erzbischofs von Cöln die Herren von Limburg die Leute des Stifts belästigten und beauftragt den Drosten von Isenberg, die Herren von Limburg bei ihren Angriffen auf das Stift abzuwehren. Es heißt da [3]): „Ne aliqua suspicio possit, sicut nec potest, haberi de eodem domino (Erzb. v. C.) nostro vel suis officiatis, scripsimus dapifero in Isenberg, quod dominum de Lymburg ac suos filios et eorum complices non permittat intrare vel exire clausuras seu municiones ecclesie Coloniensis ad inferenda dampna bonis et hominibus ecclesie Assindensis.“ Desgleichen läßt eine andere Urkunde vom Jahre **1281** [4]) erkennen, daß dieser Droste von Isenberg mehr ist als ein bloßer Finanzbeamter, daß er vielmehr auch zuständig ist in Sachen des Landesschutzes. Anders kann man es doch nicht auffassen, wenn laut genannter Urkunde die Edle Mathilde von Holte sich gegenüber dem Erzbischofe von Cöln

---

[1]) Walter: Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln S. 53—55.

[2]) Lac. U. B. II. 537 a. **1263**: Zeugen u. a.: heren Heintzin den scholtizen van Andernachge, Winrich der druisesze van Hoinstaden .... her Arnold der marschalc van Westfalin .... Ruppрecht der druisesze van Richkelinchusen. etc.

[3]) W. U. B. VII. 1686, ohne Jahreszahl, doch fällt die Urkunde in die Zeit von **1279—1289**. (Siehe dort).

[4]) W. U. B. VII. 1754 a. **1281**.

und dessen Drosten in Isenberg verpflichtet, keine Feinde der Cölner Kirche auf der Burg Holte „in detrimentum et scandalum ecclesie Coloniensis“ zu beherbergen. Schon in ziemlich früher Zeit scheinen die Drosten und die mit ihnen gleichgestellten Schulten bezüglich der Landesverteidigung befugt bzw. verpflichtet gewesen zu sein. Erzbischof Konrad empfiehlt im Jahre **1243**[1]) das Kloster Schledenhorst dem Schutze seiner Beamten. Welche gemeint sind, besagt die Einleitung dieser Urkunde, in welcher der Erzbischof den „dapiferis, villicis et universis officialibus suis gratiam et omne bonum“ entbietet. Dann heißt es unter anderm weiter: „vobis presenti scripto mandamus et sub obtentu gratie nostre districte precipimus, ut personas et res prefato conventui adtinentes quilibet vestrum in suo termino tamquam sub nostra protectione susceptas contra quemlibet sine mora defendatis, qui in ipsas vel in res earundem manus extenderit violentas.“ Bei der umfassenden Bedeutung des Wortes „officialis“ zu dieser Zeit ist unter dem Ausdruck „universis officialibus“ nicht eine besondere Beamtenklasse gemeint, sondern dieser Ausdruck will hier nichts anderes bedeuten als eine allgemeine Zusammenfassung der gesamten Beamtenschaft — mit Einschluß der Untergebenen der Drosten und Schulten nämlich Burgmannen, Fronen usw. — unter Hervorhebung der für diesen Fall besonders in Frage kommenden Beamten der Drosten und Schulten. Daß in der Tat Droste, Schulte und Amtmann oft gleichbedeutende Ausdrücke sind, mag mit einigen Beispielen belegt werden. Im Jahre 1263[2]) wird Hermannus dictus Snoteric officialis des Grafen von Arnsberg als Zeuge erwähnt; derselbe Hermannus dictus Snoteric erscheint im folgenden Jahre als dapifer.[3])

Im Jahre **1258**[4]) ist Bernardus Bitter als officialis des Grafen von der Mark Zeuge, während er im Jahre **1261**[5]) dapifer genannt wird. So wird ein Husmann, Beamter des Herrn von Volmestein, in zwei von demselben

[1]) W. U. B. VII. 552 a. **1243**.
[2]) „ 1122 a. **1263**.
[3]) „ 1155 a. **1264**.
[4]) „ 978 a. **1258**.
[5]) „ 1080 a. **1261**.

Tage datierten Urkunden einmal als officialis[1]) das andere Mal als dapifer[2]) bezeichnet. In einer Urkunde desselben Jahres wieder auch officiatus[3]) genannt. Die Beispiele ließen sich noch leicht vermehren.[4]) Meistens wird der Ausdruck officialis oder officiatus im allgemeinen Sinne, weniger als Bezeichnung eines namentlich angeführten Beamten angewandt.

Auch die Schulten werden manchmal officiales bzw. officiati genannt. So ist in einer Urkunde aus dem Jahre **1195** von den „ministeriales ecclesie (Mindensis) vestre, qui sunt officiati sive villici episcopi" die Rede. Ferner heißt es da weiter: „sententiatum est coram nobis, quod quilibet homo, sive esset nobilis sive ministerialis qui officium principis sive villicationem tenere vellet vel possidere, quicquid in ipso officio sive villicatione sibi iuris addiceret, iure officiati vel villici illud teneretur probare." (Erhard, Regesta Hist. Westfalica II. p. 238.) Die Holzgenossen und Schöffen von Büttgen und Kleinenbroich weisen im Jahre 1369[5]) vor dem „venerabili ac nobili viro domino Gerardo de Bylstein canonico Coloniensi, officiato sive sculteto et iudice iudicii secularis castri et territorii de Lydberch, pro tribunali presidente" die Rechte des Schlosses Lydberg.

[1]) W. U. B. VII. 2505 a. **1298** 1/XI.

[2]) W. U. B. VII. 2506 a. **1298** 1/XI. Vgl. auch W. U. B. VII. 2364 a. **1296**.

[3]) W. U. B. VII. 2516 a. **1298** 14/II.

[4]) Im Jahre **1335** wird bestimmt, daß der officiatus seu dapifer castri Hilkenroyde vor allem dem Erzbischof und dem Stift schwören muß, das Schloß dem Stift zu erhalten (Münster St. A. Liber Correaceus ruber No. 156). Um diese Zeit bedeutet „officiatus" sicher „Amtmann". Vgl. ferner W. U. B. VII. 1139 a. **1263**, 1296 a. **1268**, 1474 a. **1273**, 1793 a. **1281**, 2007 a. **1286**, 2021 a. **1286** etc. In Levoldi de Northof Chronicon comitum de Marca et Altena werden zum Jahr **1225** Ludolphus de Boynen dapifer, zum Jahre **1262** Bernardus dapifer (Vgl. Anm. 4 u. 5 S. 48.), **1296** Rutgerus de Altena dapifer, **1301** Bertoldus de Tunen officiatus in Hamme und Hunoldus Plettenberg Hovestadensis officiatus, **1307** noch einmal Rutgerus de Altena dapifer genannt, die alle in der Übersetzung und Umarbeitung dieser Chronik von Ulrich Verne, Kaplan zu Hamm, 1538, als „Ambtleute", Hunoldus Plettenberg aber als „Droste" bezeichnet werden. Vgl. Meibomi Rer. Germ. Tom. III p. 386 f. u. Seibertz Quellen I. S. 26 f.

[5]) Lac. U. B. III 687 a. **1369**.

Sicher ist um diese Zeit Lydberg ein Amt[1]) und der oben genannte Edle also der Amtmann desselben. In diesem Falle hat sich aus einem früheren Schultenamte das neue Amt entwickelt, wie das in ähnlicher Weise der Fall ist bei dem Soester, Mendener, Andernacher, Lechenicher usw. Schultenamte[2]). Im Laufe der Entwicklung während des 13. Jahrhunderts haben sich in entsprechender Weise wie bei den Drosten auch die Befugnisse und Pflichten der Schulten erweitert. Es sei ein für allemal betont, daß hier keineswegs an bewußt und systematisch umgrenzte Befugnisse und Rechte zu denken ist. Davon weiß das ganze Mittelalter sehr wenig. Auch die für unsere Begriffe von Beamtentum unerläßliche Unterordnung der niederen Beamten unter Beamte mittleren Grades, und dieser wieder unter obere Beamte findet sich kaum in der scharf ausgeprägten modernen Form vor.

Namentlich im früheren Mittelalter und auch noch im 13. Jahrhundert kann davon nicht die Rede sein. Die einzelnen Beamten, soweit sie schon diesen Charakter tragen, stehen fast völlig selbständig neben einander. Sie wurden von Fall zu Fall nach Bedürfnis angenommen und eingesetzt, und ihre Befugnisse gewannen nur allmählig in Umfang und Inhalt eine größere Bestimmtheit. Davon, daß der Marschall von Westfalen etwa die oberste Instanz der lokal verteilten Beamten gewesen ist, ist während des 13. Jahrhunderts kaum etwas zu bemerken, während im folgenden Jahrhundert ein derartiges Verhältnis bereits deutlicher hervortritt. Für diese Zeit bedeutet ein Amt „in erster Linie eine Stelle, wo bestimmte Einkünfte zusammenfließen. Der Beamte ist derjenige, der an diesen Einkünften einen gewissen Anteil hat und dafür einige gewisse Dienste leistet".[3]) Ja sicher der beträchtlichste Teil der Einkünfte gelangte gar nicht nach der Zentrale in die Hände des eigentlichen Herrn, sondern wurde fast in der Regel an Ort und Stelle wieder durch Besoldung, sei es als Lehn oder als Amtslohn, verbraucht. Ein deutliches Bild dieser Wirtschaftsweise geben z. B. die Villikationsrechnung von Soest[4]), die sogenannte

[1]) Walter: a. a. O. S. 102.
[2]) Vgl. S. 46.
[3]) Barth: Bischöfl. Beamtentum a. a. O. S. 3 f.
[4]) S. U. B. I 370 a. **1306—08** vgl. a. a. O. S. 9. Anm. 5.

Erkundigung des Marschalls[1]), und die Güterverzeichnisse der Grafen von Arnsberg.[2]) Daß diese „officiales“ bzw. „officiati“ während des 13. Jahrhunderts und vorher in der Tat hauptsächlich Beamte der Finanzverwaltung waren, — man kann sie teilweise als Schulten oder Drosten, die wir oben zur Genüge als Verwalter von Einkünften charakterisiert haben, nachweisen — zeigen auch diejenigen Urkunden, die sich nur des allgemeinen Namens „officialis“ bzw. „officiatus“ bedienen und nicht bestimmt erkennen lassen, welcher Beamte gemeint ist. Bei der umfassenden Bedeutung dieser Zeit begegnet man auch zuweilen Gerichtsbeamten, die officiati“ oder „officiales“ genannt werden, doch nie trifft man auf eine Nachricht, die einen „officiatus“ oder „officialis“ rein als militärischen Beamten kennzeichnete, es sei denn, daß er zugleich als einer der oben genannten Beamten aufzufassen ist. Hier seien nur einige Beispiele derjenigen Nachrichten, die nicht in bestimmter Weise den Charakter des Beamten erkennen lassen, angeführt. Ein Goswin, Herr von Gemen, bekennt im Jahre 1295[3]) von Erzbischof Siegfried von Cöln eine Rente von 6 Mark überwiesen erhalten zu haben, wofür er sich zu Vasallendiensten verpflichtet. Die 6 Mark sind ihm aus den Gütern des Erzbischofs in Recklinghausen zu zahlen und zwar jährlich „in festo beati Martini ab officiato dictorum domini archiepiscopi vel ecclesie Coloniensis.“ Im Jahre 1297[4]) ist unter anderm von den Abgaben des zur Stadt erhobenen Osterfelde (Kallenhardt) die Rede: „Item de dicta area quolibet anno dabunt domino nostro Coloniensi vel suis officialibus qui pro tempore fuerint sex denarios et duos pullos et extunc ab omni onere peticionis seu exactionis que fieri poterunt vel que requiruntur ex parte domini nostri Coloniensis vel suorum officialium in oppidanos supradictos de Ostervelde manebant perpetualiter liberi exempti. Hier kann sowohl ein Schulte[5]) als ein Graf gemeint sein, denn die Grafschaftsabgaben — Osterfelde liegt in der Grafschaft Rüthen — bestehen durchweg aus

[1]) S. U. B. I 484 a. **1306—08** vgl. a. a. O. S. 9. Anm. 5.
[2]) S. U. B. II 556 a. **1313**; 665 a. **1338**; 795 a. **1348**.
[3]) W. U. B. VII. 2339.
[4]) W. U. B. VII. 2435.
[5]) W. U. B. VII. 934 a. **1256**.

Hühnern.[1]) Die Einkünfte, die der „officialis“ bzw. „officiatus“ erheben soll, sind der verschiedensten Art, meistens grundherrliche Gefälle[2]), Bede[3]), Zoll[4]) u. s. w. Es ist doch eine eigentümliche Erscheinung, daß wir so fast stets den Begriff „officiatus“ bzw. „officialis“ in Beziehung zur Verwaltung von Einkünften, gleichgültig, welcher Art und Herkunft, finden. Es ist das von Bedeutung insofern, als wir hier die Erscheinung vor uns haben, daß die Landesherren, da es sich um ihre vitalsten Interessen — denn das sind doch zweifelsohne die Einkünfte; die Gerechtsame sind nur Mittel zum Zweck — handelte, es sich zuerst haben angelegen sein lassen, mit dem frühmittelalterlichen, ihnen so verderblichen Prinzip der Belehnung zu brechen und eine neue Art der Verwaltung zu entwickeln, die ihnen einen sichern Besitz und Genuß ihrer Rechte und Einkünfte garantierte. Bei dieser neuen Verwaltung kam es darauf an, die zu große Selbständigkeit der Beamteten, die durch die Verleihung auf Lebenszeit und die sich in der Regel damit verbindende Erblichkeit hervorgerufen worden war, zu nichte zu machen, dadurch, daß man sie nur für kurze Zeit des Amtes walten ließ und jedesmal bei der Einsetzung in das Amt einen Amtseid ableisten ließ, der ausdrücklich die umumschränkte Berechtigung des Herrn bezüglich der Absetzung betonte. Schon frühzeitig, und, wie es scheint, sehr schroff suchte man diese neuen Anforderungen und Anordnungen durchzusetzen. Im Jahre 1220[5]) bekundet Erzbischof Engelbert der Heilige, daß Abt und Konvent von Helmarshausen ihm und der Kölner Kirche überlassen habe „medietatem oppidi (Helmarshausen) . . . . cum moneta, theloneo, iurisdictione, censibus et omnibus proventibus perpetuo possidendam sub ea forma, quod iurisdictiones et offitia predicti oppidi per manum suam (des Abtes) consilio tamen et ordinatione marscalci nostri seu alterius nuntii nostri, in homines qui sunt de familia monasterii locabuntur, et, ne iure pheodali

[1]) Siehe Seite 95. Anm. 2.
[2]) W. U. B. VII 1770 a. 1281.
[3]) W. U. B. VII. 1491 a. 1273.
[4]) W. U. B. VII. 1739 a. 1280.
[5]) W. U. B. VII 183 a. 1220.

vel hereditario quis sibi in posterum vendicet, de anno in annum mutabuntur.“ Noch deutlicher ist der Gegensatz des Lehnsrechtes zum Amtsrecht hervorgehoben in einer in die Jahre 1205—16 fallenden Urkunde[1]). Danach überträgt Abt Thetmar von Corvey „Alberto dicto militi de Lippia[2]) . . . curiam nostram in Munichusen iure officii, quod vulgo ambtregth dicitur, sobald dieses „officium“ frei wird, unter der Bedingung, daß er und jeder Nachfolger im Amte Ministeriale des Stiftes wird. Ferner heißt es da: „Preterea silva pertinens predicte curie, que prefato A. de Lippia non iure officialis, sed pheodalis beneficii prius pertinebat, sequetur ipsam curiam, ita tamen, quod sive Albertus ipse, sive alius predictorum heredum[3]) suorum ipsam curiam habeat, simul habeat silvam cum curia, sed silvam iure pheodali, quem admodum prius habebat, et curiam iure officiali.“ Es ist hier die Rede von einer Villikation, die zu Amtsrecht übertragen ist; schon oben[4]) haben wir erwähnt, daß nunmehr im 13. Jahrhundert die Villikationen die Bezeichnung „officia villicationis“ oder einfach „officia“ tragen, von denen einige die Grundlagen späterer Ämter geworden sind.

Werfen wir noch einmal einen kurzen Blick auf die bisherigen Darlegungen, so ergeben sich für das 13. Jahrhundert folgende Resultate.

Das ganze 13. Jahrhundert ist wesentlich dadurch charakterisiert, daß es eine Übergangszeit ist insofern, als das Lehnswesen bereits im Abnehmen begriffen ist, wogegen eine neue Form der Verwaltung — eben die Amtsverwaltung — sich allmählich entwickelt und nach und nach alle wichtigsten Verwaltungszweige erfaßt und umbildet. Doch ist diese Entwicklung im allgemeinen keineswegs mit dem 13. Jahrhundert abgeschlossen, sondern sie findet noch weiter durch das Mittelalter bis in die neue Zeit statt.

---

[1]) W. U. B. IV. 18.

[2]) Vergl. Anm. 2 zu W. U. B. IV. 18., danach ist dieser Albert v. Lippe identisch mit dem Albertus dapifer domini Herm. de Lippia. Vgl. S. 34/35. Anm. 2.

[3]) Die Anerkennung der Berechtigung der Erben ist sicher eine Ausnahme und für diese frühe Zeit erklärlich.

[4]) A. a. O. S. 13.

Die Umwandlung in die Amtsverwaltung — der Ausdruck muß hier im allgemeinen Sinne verstanden werden — setzt zuerst auf dem für den Landesherrn wichtigsten Gebiete, nämlich auf dem der „Finanzverwaltung" ein. Als die ersten Beamten in neuerem Sinne sind die Drosten und teilweise die Schulten aufzufassen. Sie dürfen aber keineswegs gleich mit Amtleuten des 14. und 15. Jahrhunderts völlig identifiziert werden.

Die Tätigkeit dieser Beamten ist ursprünglich im wesentlichen eine wirtschaftliche; und zwar in überwiegendem Maße ist das sicher im 12. Jahrhundert der Fall. Auch für das 13. Jahrhundert ist diese Seite der Verwaltungstätigkeit durch das angeführte Nachrichtenmaterial in genügender Weise hervorgehoben worden. Daneben ist dann auch für das 13. Jahrhundert — allerdings erst von 1243 ab — eine andere wichtige Amtstätigkeit derselben bezeugt, nämlich die, welche sich auf den militärischen Schutz nach außen und auf polizeiliche Befugnisse innerhalb ihres Bezirks bezieht. In den bisherigen Darlegungen ist mit Absicht nicht eingehender auf diese Verhältnisse eingegangen worden, nicht weil diese für weniger wichtig gehalten wurden, sondern weil diese Dinge in älteren Darstellungen zur Genüge, teilweise gar einseitig behandelt worden sind, glaubte ich von einer eingehenderen Darlegung absehen zu können, um die Aufmerksamkeit um so mehr auf die meiner Ansicht nach wesentlicheren wirtschaftlichen Verhältnisse zu lenken.

Um aber zu verhüten, daß auf diese Weise ein falsches Bild der Entwicklung entstehen könne, mögen hier noch einige diesbezügliche Worte folgen. Es soll dies geschehen an der Hand einer Auseinandersetzung mit den Ausführungen Körnickes über die Entstehung der Amtsverfassung in der Grafschaft Berg. Körnicke geht bei seiner Untersuchung von der Tatsache aus, daß im Bergischen in den meisten Fällen Burg und Amt in den Urkunden zusammengenannt werden und auch in der Regel zusammenfallen. Er schließt daraus, daß die Burgverfassung den eigentlichen Ursprung der Amtsverfassung bildete, er nennt den Amtmann einen Beamten „von ursprünglich vorwiegend militärischem Charakter", der den Befehl über den befestigten Mittelpunkt des Amtes sowie über die Burgmannschaft und die beim allgemeinen Landesaufgebot Dienstpflichtigen hat. Er stellt nun seine Forschun-

gen fast ganz darauf ein, die Entwicklungsgeschichte der Burg und Burgverfassung sehr eingehend zu untersuchen und widmet der Geschichte der Burgmannen und der zur Burg gehörigen Ministerialen umfangreiche Kapitel, die meiner Ansicht nach eher in eine militärverfassungsgeschichtliche Studie gehören und nur sehr mittelbar mit der Frage nach der Entstehung der Amtsverfassung zusammenhängen. Dagegen sind die beiden Kapitel über die Burg als Mittelpunkt der grundherrlichen und finanziellen Verwaltung sehr dürftig ausgefallen, und diese Verhältnisse in ihrer Wichtigkeit durchaus nicht erfaßt worden. Vollends die Frage der Entstehung und Entwicklung des Amtsbezirkes findet eine ungenügende Beantwortung. Wenn Körnicke sagt: „Um die Burg bildet sich allmählich ein immer größer werdender Kreis von abhängigen Gütern, sogenannten Burglehen, welche den Burgleuten als Ersatz für ihre Dienste verliehen wurden"; wenn er dann noch kurz die Übertragung von Burgen als Offenhäuser und einige andere Urkunden erwähnt, in denen von landesherrlichem Grundbesitz, grundherrlichen Rechten und anderen Gerechtsamen die Rede ist, so ist das alles doch zu dürftig und läßt die Fragen völlig offen, wie, wann, warum all diese Gerechtsamen und Einkünfte in den Rahmen der Amtsverwaltung aufgenommen worden sind, ferner wie die territoriale Bildung des Amtes und dementsprechend die Grenzbildung vor sich gegangen ist. Trotzdem ist der Zusammenhang von Burg und Amt, wie ihn Körnicke mit Recht hervorhebt, von großer Bedeutung, wenn auch in anderer Hinsicht. Vor allem muß aber beachtet werden, daß der Ausdruck „Burg und Amt", oder „Schloß und Amt mit Zubehör" usw. recht eigentlich erst im 14. Jahrhundert gebräuchlich wird, und daß nur wenige Urkunden des 13. Jahrhunderts und zwar fast nur die der zweiten Hälfte zugehörigen einen Zusammenhang zwischen Amtmann und Burg bzw. befestigter Stadt überhaupt erst erkennen lassen, während der Gedanke der Amtsverfassung bei weitem früher, und, wie genugsam gezeigt ist, auf wirtschaftlichem Gebiete entstanden ist.

Die wesentliche Bedeutung der Burg für die Amtsorganisation besteht hauptsächlich darin, daß die Burg der Sitz des Verwalters der Einkünfte geworden ist, besser gesagt, immer gewesen ist. Denn unzweifelhaft dürfen wir annehmen,

daß, sobald eine Sammlung und Aufbewahrung von Einkünften eines größeren Distriktes überhaupt zu Stande kam, die Sammelstelle bei der Unsicherheit der mittelalterlichen Verhältnisse sicher ein befestigter Ort wurde. Bei einer überwiegenden Dislokation der Verwaltung, d. h. bei einer Verwaltungsart, bei der die Einkünfte zum größten Teile sozusagen gleich an Ort und Stelle wieder verausgabt wurden, werden die Burgen als befestigte Sammelstellen kaum in Betracht gezogen worden sein, sondern sie werden lediglich militärischen Zwecken gedient haben, z. B. für den Landesschutz etc. Dagegen mit beginnender Zentralisation des Finanzwesens, indem sich größere Distrikte als Verwaltungseinheiten herausbildeten, mußte notwendigerweise die Burg oder der befestigte Platz als Aufbewahrungsort der wichtigste Stützpunkt der neuen Amtsorganisation und die Zentralstelle des lokal sich bildenden Amtes werden. Diese Zentralstelle braucht nicht immer eine Burg gewesen zu sein; grade das cölnische Territorium läßt im Gegensatze zu Berg größtenteils befestigte Städte als Amtssitze erscheinen, z. B. Menden, Werl, Erwitte, Geseke, Rüthen, Brilon, Medebach. Nur Waldenburg, Hovestadt und Alme sind Burg- und Amtssitze. Letztere beiden Ämter haben sich aber bezeichnender Weise erst im Laufe des 14. Jahrhunderts herausgebildet. Zwar könnte man von Burgen innerhalb der Stadt bei den Städten Rüthen, Medebach, Werl und Menden reden, denn tatsächlich werden hie und da daselbst liegende „castra“ und noch häufiger „castrenses“ erwähnt. Doch würde man fehl gehen, wenn man diese „castra“ in eine Reihe stellen wollte mit den das Rheintal vom hohen Bergesgipfel beherrschenden, im Bau reichgegliederten Burgen. Davon läßt sich keine Spur nachweisen. Diese „castra“ sind lediglich befestigte alte Schultenhöfe, d. h. aus Steinen erbaute Häuser im Gegensatze zu den hölzernen Bauten der Bürger. Dann muß auch noch beachtet werden, daß nicht nur diese späteren Amtssitze und -städte „Burgen“ und Burgmannen innerhalb ihrer Mauern haben, sondern auch andere Städte als Burgmannensitze nachzuweisen sind, wie Hallenberg[1]), Schmallen-

[1]) W. U. B. VII. 1004 a. **1259**. S. U. B. I. 370 a. **1306—08**. S. U. B. I. 484. S. 609. a. **1306—08**. Lac. U. B. III. 1016 a. **1393**.

berg[1]), Beleke[2]) Kallenhardt[3]). Wenn der Ursprung der Amtsverfassung im wesentlichen in der militärischen Organisation zu suchen wäre, so würde es unverständlich bleiben, warum nicht auch diese befestigten Städte oder vielmehr noch die alten Burgen wie Altenfels[4]), Hemborch[5]), Padberg[6]), Schnellenberg[7]) zu Mittelpunkten von Ämtern wurden. Nur diejenigen befestigten Orte bzw. Burgen sind zu Amtssitzen geworden, die vorher bereits wichtige Mittelpunkte entweder der grundherrlichen Verwaltung oder der Gerichtsorganisation waren. Im folgenden Teil wird im einzelnen auf diese Verhältnisse näher eingegangen werden.

Der Hauptfehler Körnickes, der sich größtenteils aus dem Mangel an Urkundenmaterial für das bergische Gebiet aus dem 12. und 13. Jahrhundert erklären läßt, ist darin zu suchen, daß er auf Grund des für das 14. Jahrhundert so häufig bezeugten Zusammenhanges zwischen Burg und Amt den militärischen Charakter des Amtmanns zu sehr betont, von diesem Standpunkte aus Rückschlüsse macht und von hier aus die ganze Entwicklung begreifen will. Darum geht er auch so flüchtig über die grundherrliche und finanzielle Verwaltung hinweg, weil ja schwerlich die Gründe zu finden sind, weshalb dieser Burgkommandant mit ursprünglich rein militärischen Aufgaben dazu die Berechtigung bekommt, sowohl die grundherrlichen wie gerichtlichen Einkünfte einzufordern und zu verwalten. Umgekehrt aber erklärt sich die Entwicklung viel leichter. Diese ursprünglich rein wirtschaftlichen Beamten, die dem Ministerialienstande entstammten, erleben den gewaltigen sozialen Aufschwung dieses Standes von der Mitte des 12. Jahrhunderts in das 13. Jahrhundert hinein mit. Sie werden Ritter. Das ist sowohl bei den angeseheneren Schulten wie bei den Drosten der Fall. Als ritterliche Ministerialen hatten sie die Pflicht, ihrem Herrn Heeresdienste zu leisten. Die Schulten saßen in der Regel

---

[1]) W. U. B. VII. 561. 562. a. **1243**.
[2]) Hüser III. a. 1371 29./September. Stadtarchiv Köln.
[3]) Hüser III. a. 1371 28./Oktober.
[4]) Lac. U. B. II. 1007 a. **1298**. Vgl. S. U. B. I. 120 a. **1202**, u. S. U. B. II. 610. a. **1325**. 615. a. **1326**.
[5]) S. U. B. II. 530 a. **1309**.
[6]) S. U. B. I. 41 a. **1120**.
[7]) S. U. B. I. 484 S. 600, 601. a. **1306—08**.

in einer befestigten Stadt, die Drosten auf einer Burg, d. h. an denjenigen befestigten Orten, die eine Zentrale für landesherrliche Einkünfte geworden waren. Der Vertrauensposten, den sie bekleiden, hebt sie unter ihren Standesgenossen, ferner auch unter den denselben befestigten Ort schützenden Burgmannen hervor. Sie werden Burgkommandanten[1]); und zwar ist die Verbindung der rein militärischen Befugnisse mit ihrer rein wirtschaftlichen Aufgabe umsomehr geboten, da sie bei dem losen Zusammenhange mit der Hauptzentrale und den schlechten Verkehrsverhältnissen insofern selbständig gemacht und soweit mit Befugnissen ausgestattet werden müssen, daß sie die Einkünfte und Gerechtsamen ihres Herrn erhalten und gegen Feinde des Herrn verteidigen können. Damit ist ihnen die Befugnis, ja die Pflicht aufgetragen, Land und Leute gegen feindlichen Angriff zu schützen und im Innern des Landes die Ordnung aufrecht zu erhalten, da andernfalls die Gerechtsame und Einkünfte des Herrn verloren gehen würden. Die Burg mitsamt der kriegerischen Macht darauf, den Burgmannen, mußte ihnen, sollten sie in jenen bewegten Zeiten wirklich ihrer Aufgabe Herr werden, ganz in die Hand gegeben werden. Erst die Vereinigung der ursprünglich wirtschaftlichen Aufgaben mit den militärisch-polizeilichen Befugnissen bedeutet den eigentlichen Beginn der Amtsverfassung. Der Umstand, daß erst seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts und weiterhin in immer steigendem Maße im 14. Jahrhundert der militärische Charakter der Amtleute betont wird, dürfte vielleicht darin eine Erklärung finden, daß, indem nach dem Interregnum die Landfriedensbestrebungen stark einsetzten, und die Amtleute als ausführende Organe in erster Linie in Betracht kamen, somit die Tätigkeit des Amtmanns und seiner Burgmannen in dieser Hinsicht als die bedeutsamere und bei weitem charakteristische erschien. Damit hängt auch die weitere Entwicklung der Amtsverwaltung während des späteren Mittelalters und der Neuzeit zusammen; denn bei der immer mehr sich geltend machenden Beruhigung des Landes sowohl nach außen wie nach innen, blieben eigentlich nur die mehr

[1]) d. h. Dort, wo die Burg eine größere Bedeutung für sich selbst hat, existiert ein besonderer Burggraf, dessen Befugnisse sich nur auf die Burg beziehen (z. B. am Rhein).

gerichtlich-polizeilichen Aufgaben des Amtmanns bedeutsam, zumal gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Organisierung der Amtsverfassung insofern fortgeschritten war, als die Verwaltung der Einkünfte einem besonderen Beamten, dem Kellner, übertragen worden war. Zum Schlusse dieses Kapitels über die Anfänge der Amtsverfassung im 13. Jahrhundert noch eine Bemerkung, die bei einem Rückblick auf diese ganzen Verhältnisse sehr wohl beachtet werden muß. Die strenge Scheidung zwischen wirtschaftlicher und militärischer Verwaltung ist aus methodologischen Gründen geschehen. Den Zeitgenossen jener ersten Amtleute wird kaum eine solch scharfe Trennung der Kompetenzen je im Sinne gelegen haben. Es wird ihnen als selbstverständlich erschienen sein, daß ein Mann, dem der Herr die wirtschaftliche Verwaltung seiner Güter und Gerechtsamen übertragen hat, auch für die Erhaltung und Verteidigung derselben Sorge tragen muß.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung dürfte etwa folgendes sein. Der Gedanke, mit dem Lehnswesen zu brechen und an seiner Statt einer neuen Form der Verwaltung — eben der Amtsverwaltung — Geltung zu verschaffen, verdankt rein wirtschaftlichen Motiven seinen Ursprung. Droste und Schulten sind bis in das 13. Jahrhundert hinein in erster Linie wirtschaftliche Beamte. Die neue Amtsverfassung, die darin besteht, daß das Gesamtterritorium eines Landesherrn in eine Anzahl von Ämtern, d. h. fest umgrenzter kleinerer Territorialbildungen, mit einem Amtmann an der Spitze, zerfällt, hat ihre eigentlichen Anfänge erst dort, wo diese ursprünglich wirtschaftlichen Beamten, bei denen nunmehr auch die militärischen Befugnisse stärker hervortreten, in Verbindung stehen mit einem befestigten Orte, der später als Mittelpunkt eines Amtes erscheint. Die folgenden Darlegungen werden erweisen, daß in unserm Territorium nur einige Ämter genannt werden können, deren Entstehungsweise derartig charakterisiert ist, und daß bei den übrigen Ämtern, soweit ihre Entstehung erst in das 14. Jahrhundert fällt, noch andere Verhältnisse und Motive beachtet werden müssen.

III. Teil.

Die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Ämter der neuen Amtsverfassung.

Um die weitere Entwicklung der Amtsverfassung während des 14. Jahrhunderts gründlicher zu verfolgen, soll nunmehr die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Ämter dargelegt werden.

Amt Waldenburg.

Die abgesonderte Lage dieses Amtes, welches durch die Grafschaften Mark und Arnsberg und die Herrschaft Bilstein noch während des größten Teils des 14. Jahrhunderts vom eigentlichen Herzogtum Westfalen getrennt war, hat seine Entwicklung wesentlich beeinflußt.[1]) In gleicher Weise wie bei andern cölnischen Exklaven im westfälischen Gebiete, wie bei dem früh wieder verloren gegangenen Isenberg und bei Recklinghausen, treten an dieser Stelle zuerst Amtleute auf, weit über ein halbes Jahrhundert eher, als die Amtsverfassung vollendet dasteht. Die äußere Geschichte des Amtes ist kurz folgende. Im Jahre 1247[2]) kaufte Erzbischof Konrad von Mathilde, der ehemaligen Gräfin von Sayn für 2000 Mark cölnischer Währung das Schloß Waldenburg

[1]) Der Einfluß zeigt sich auch darin, daß dieses Amt gleich anderen Exklaven durch das ganze Mittelalter hindurch sich durch große Selbständigkeit und Unabhängigkeit von dem Marschallamte auszeichnet. Es wird in gleicher Weise wie die Grafschaft Arnsberg, nachdem sie cölnisch geworden bei Aufzählungen besonders genannt. So heißt es im Jahre 1372 (S. U. B. II 835): die gemeine Rittere ind Knechte ind onse manne ind burchmanne steide ind onderseißen in onsem Marschalcampte ind Lande von Westfalen ind in onsem lande vom Arnsberg ind ampte van Waldenberge." So ist es erklärlich, daß bei der Verpfändung des Marschallamtes das Amt Waldenburg in gleicher Weise wie Siegen und Recklinghausen ausgenommen wird. (Vergl. Lac. U. B. III 400 a. **1343**; III 562 a. **1356**; III 813 a. **1370**) Dahin gehört auch, daß dem Marschall manchmal das Recht versagt wird, sowohl in Waldenburg wie in Recklinghausen Amtleute einzusetzen. (Vgl. Gelenii Farragines III f. 182 a. **1339**). Die Freiheit und Selbständigkeit dieses Amtes wird auch noch durch folgendes dokumentiert. In den Jahren 1462, 1480 u. 1530 beschließen Ritterschaft und Städte des Amtes Waldenburg bei einander und bei dem Stift Cöln zu bleiben und einander beizustehen. (Vgl. S. U. B. III 967. 981. und Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde v. Westfalen Bd. 17 S. 66. 67.)

[2]) W. U. B. VII. 657.

und die Güter in Drolshagen „cum omnibus attinentiis“, ferner die Güter in Meinerzhagen und den Wald Ebbe (Ebbegebirge). Im Laufe der erbitterten Grenzstreitigkeiten sind Meinerzhagen und der Ebbewald an die Grafschaft Mark verloren gegangen. Zeitweilig ist sogar das Schloß Waldenburg selbst dem Erzstift entfremdet worden. Nach der Schlacht bei Worringen, im Jahre 1288 mußte Erzbischof Siegfried unter anderen Burgen auch Schloß Waldenburg dem Grafen Adolf von Berg verpfänden.[1]) Erst im Jahre 1300 am 15. Dezember konnte der Erzbischof die Burg mit 3000 Mark wieder einlösen.[2]) Am 17. Dezember desselben Jahres verpflichtet sich Johann von Plettenbracht zu dieser Einlösungssumme 700 Mark beizuschießen[3]) und drei Tage[4]) später stellt er darüber einen Revers aus, daß der Erzbischof ihm „tamquam suo officiato et fideli“ die Burg anvertraut habe. Von dieser Zeit ab blieb die Burg immer in cölnischem Besitz als eine starke Grenzfestung gegen die Mark. Als das Schloß mitsamt den genannten Gütern käuflich erworben wurde, befand sich in jener Gegend bereits seit alter Zeit cölnischer Besitz. Es ist dies das Attendorner Gebiet, das als altes Tafelgut schon im Jahre 1072[5]) im Besitze des Erzstiftes ist. Außer Meinerzhagen und dem Ebbewald sind noch andere Teile des waldenburgischen Bezirks verloren gegangen, indem zu dem Amte Siegen, als es noch cölnisch war, einige Teile desselben hinzugeschlagen wurden und dann samt letzterem dem Grafen von Nassau zufielen.[6]) Als erster Amtmann ist ein Johannes de Hurte (Hörde) dapifer in Waldinberch nachzuweisen, und zwar für das Jahr **1251**[7]). In der gleichzeitigen Übersetzung (?)[8]) dieser Urkunde heißt er Johan van Hurte dir amptman van Waldinberch[9]). Der Inhalt der Urkunde gibt in unzweifelhafter Weise zu er-

[1]) Lac. U. B. II 865. — [2]) W. U. B. VII. 2618.
[3]) W. U. B. VII. 2619. — [4]) W. U. B. VII. 2620.
[5]) S. U. B. I. 30. — [6]) Lac. U. B. III. 408 a. **1344**.
[7]) Lac. U. B. II 376.
[8]) Diese Übersetzung ist der in Anm. Nr. 7 genannten Urkunde beigefügt und, wie Hüser in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde v. Westfalen (Bd. 17. S. 120. 121) behauptet, gleichzeitig mit dem lateinischen Original ausgefertigt worden.
[9]) Derselbe Johann von Hörde wird im Jahre **1260** Marschall von Westfalen und im Jahre **1265** Amtmann (dapifer) und Burgmann von Isenberg genannt. (Vgl. Lac. U. B. II: 324. Anm. u. 550).

kennen, daß wir es hier wirklich mit einem „Amtmann" zu tun haben. Johann von Hörde hat im Kriege zwischen seinem Herrn, dem Erzbischof von Cöln, und dem Grafen von Jülich Leute des Herrn von Heinsberg gefangen genommen. Es heißt dann in der deutschen Übersetzung: „Vort sal dir bischof deme herin van hensberch sine lude, die ime Johann van Hurte dir amptman van Waldinberch af gevangin hat, los machin inde ledig, inde dat gut dat ime Johan genomin hat, wider gevin ove geldin na warheide sunder argelest." Der Droste oder Amtmann hat also hier als Burgbefehlshaber seinen Landesherrn in kriegerischen Aktionen unterstützt. Es lassen sich dann noch für die Jahre 1258 und 1259 ein Arnoldus dapifer de Waldenburg[1]) und für die Jahre 1284 und 1289 ein Conradus dapifer de Waldenburg[2]) nachweisen. In diesem Jahre war dann, wie schon erwähnt worden[3]), das Schloß im bergischen Besitz gelangt und wird demgemäß auch der Sitz eines bergischen Amtmanns gewesen sein. Im Jahre 1296[4]) ist es in Händen derer von der Mark. Levold von Northof[5]) meldet zu diesem Jahre, daß Rutgerus de Altena dapifer Comitis die Burg von Hunold von Plettenberg für 500 Mark gekauft habe und am Pfingsttage (13. Mai) in dieselbe eingezogen sei; er habe sie mit Leuten und Lebensmitteln ausgerüstet, „ut inimicos, qui in Attendorn et Snellenberge (Burg bei Attendorn) erant, ex vicino loco convenientius posset infestare et terram Comitis ab eorum incursionibus defensare. Hic Rutgerus dictum castrum tenens Dominum de Bilstein et castrenses in Waldenberg, qui tunc multum pollebant potentia et virtute, sibi attraxit, qui in guerra contra Johannem de Plettenberg, tunc Marschalcum Westfaliae, sibi semper viriliter et fideliter assistebant." Danach war also der ältere Teil der cölni-

[1]) W. U. B. VII 979. 981. Lac. U. B. II 476. W. U. B. VII Nachträge 1016 a. a. 1259: Arnoldus de Honstath, dapifer in Waldenberg, Zeuge und Mitbesiegler in Urk. d. Grafen v. Arnsberg.

[2]) W. U. B. VII 1902, 2133. Wigand Archiv VII S. 104.

[3]) A. a. O. S. 61.

[4]) In diesem Jahre verpflichtet sich Graf Eberhard von der Mark, dem Grafen Adolf von Berg wegen des Schlosses Wied eine gleiche Sicherheit zu leisten, wie wegen Waldenburg. (Vgl. W. U. B. VII. 2376).

[5]) Levoldi a Northof: Chronicon Comitum de Marca et Altena. Gedruckt in Meibom: Rerum Germanicarum Tom. III. S. 393.

schen Besitzungen nicht mit verpfändet worden, und da auch in der Marschallserkundigung[1]) (1306—08) Attendorn und Meinerzhagen nicht unter der Rubrik „officium in Waldenburg" genannt werden, so ist erst im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Vereinigung dieser Gebiete zu einem Amte erfolgt. Von 1300 ab ist die Bezeichnung „dapifer" bei diesem Amte nicht mehr gebräuchlich.[2])

Wie bei einigen anderen Ämtern des Herzogtums Westfalen ist die Benennung des Amtes nach einer Burg nicht allein üblich gewesen; es kommen auch andere Bezeichnungen vor. So bekennt im Jahre 1364[3]) „Hunold van Plettenbracht Knape", daß Erzbischof Engelbracht ihn zum „Amptmann zu Waldenberg ind zu Snellenberg für eine Pfandsumme von 1350 alten Goldschilden gemacht hat. Daß hier nicht zwei Ämter gemeint sind, geht aus folgender Nachricht hervor. Im Jahre 1356[4]) macht Erzbischof Wilhelm die Gebrüder Friedrich und Gerard von Selbach zu seinen Amtleuten von Waldenburg, indem er ihnen die Burgen Waldenburg und Schnellenberg und die Städte Attendorn und Olpe mit Land und Leuten auf

---

[1]) S. U. B. I. 484.

[2]) Eine Liste der Amtleute von Waldenburg, die selbstverständlich noch sehr der Vervollständigung bedarf, ist hauptsächlich hier aufgestellt worden, um ein anschauliches Bild davon zu machen, in welch großem Umfange die Verpfändung der Ämter während des Mittelalters gang und gebe war. Sie ist auf das 14. Jahrhundert beschränkt worden.

† **1300** Johannes de Plettenberg officiatus de Waldenberg W. U. B. VII. 2620.
1343 Hermannus dictus Kole officiatus in Waldenberg Hüser III. 3. Okt.
† **1346** Hermannus de Reiferscheid Lac. U. B. III. 400.
1356 Friedrich u. Gerard v. Selbach Orig. Düss. St. A. Churcöln 792.
† **1358** Salentyn von Seyn Lac. U. B. III. 494.
1359 Johann von Grafschaft Orig. Düss. St. A. Churcöln 823½.
† **1364** Hunold van Plettenberg Knape Amptman Düss. St. A. Antiqu. Lib. Privileg et Feud. Eccl. Colon. No. 523.
† **1371** Bischof Heinrich v. Paderborn Orig. Düss. St. A. Churköln 921.
† **1373** Heidenreich v. Oer Zeitschr. f. vat. Gesch. u. A. K. v. Westf. Bd. 17. S. 71.
1400 Johann von Plettenberg Köln. Stadtarch. Hüser IV 16/5.

† = Verpfändung.

[3]) Düsseldorf St. A. Antiquior Lib. Privileg. et Feud. Eccl. Colon. No. 523.

[4]) Orig. Düsseld. St. A. Churcöln Nr. 792.

zwei Jahre übergab. Im Liber iurium et feudorum Theoderici[1]) (cca. 1448) heißt die Überschrift für die Nachrichten aus dem Amt Waldenburg: Jura officii Waldenberg, Snellenberg et Attendorn. In der Familiennachricht des Ritters Arndt von Drolshagen (a. 1470 ist[2]) die Rede von dem im „Suderlande" befindlichen Schloß „Waldenberch onde dat Ampt by Attendorn gelegen". Diese verschiedenartigen Bezeichnungen desselben Amtes geben immerhin zu erkennen, daß es nicht berechtigt ist, aus der bloßen Bezeichnung des Amtes zu weit gehende Schlüsse auf den Ursprung desselben zu ziehen, wie es z. B. Körnicke getan hat, indem er aus der Tatsache, daß im Bergischen fast durchweg das Amt nach einer Burg benannt wurde, folgerte, daß die Burg und Burgverfassung auch notwendiger Weise den Ursprung der Amtsverfassung gebildet hätten.

Wie für das 13. Jahrhundert ist auch für das 14. Jahrhundert die militärische Tätigkeit der Waldenburger Amtleute bezeugt. Sie ist fast stets gegen die westlichen Nachbarn, die Grafen von Berg und von der Mark gerichtet.[3]) Im Jahre 1335[4]) findet eine Vereinbarung zwischen Erzbischof Walram und dem Grafen Adolf von der Mark statt, wonach letzterer auf das Geleit und andere Ansprüche im Herzogtum Westfalen verzichtet. Da hören wir auch unter anderm, daß die märkischen Amtleute „mit gewapenden luden ind mit gewalt quamen in die Burch zu Waldenberg". Andererseits beklagt sich der Graf von der Mark wegen des Schadens, „die yme geschiet is van heren heydenreichs wegen van Plettenbracht[5]) van der Burch zu Waldenberg." Diese Fälle sollen untersucht werden, und man verspricht, sich nicht mehr von den Burgen aus gegenseitig Schaden zuzufügen.

---

[1]) S. U. B. I 484 S. 600.

[2]) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde v. Westf. Bd. 17 S. 312.

[3]) Zahlreiche Nachrichten darüber finden sich in der Chronik Levolds von Nordhoff.

[4]) S. U. B. II 652.

[5]) Heidenreich von Plettenbracht ist der Sohn des bekannten Marschalls Johann von Plettenberg, der 1300 zum Amtmann von Waldenburg gemacht worden war. Wahrscheinlich ist sein Sohn ihm in diesem Amte gefolgt. Er wird zwar nicht ausdrücklich als Amtmann bezeichnet. Doch spricht der Inhalt der oben angeführten Urkunde für eine solche Annahme.

Während über landespolizeiliche Tätigkeit der Amtleute noch keine Nachrichten vorliegen, — obwohl man gleichwohl eine solche ruhig annehmen darf — zeigen einige Urkunden, daß auch während des 14. Jahrhunderts die Amtleute noch Verwalter der Einkünfte sind. Für das 13. Jahrhundert läßt sich allerdings wegen Mangels an Nachrichten kein strikter Beweis dafür erbringen, daß die auf Waldenburg gesessenen Drosten des 13. Jahrhundert Verwalter der Einkünfte ihres Herrn waren. Trotzdem muß man eine derartige Tätigkeit derselben annehmen, denn, wie früher nachgewiesen, sind die Drosten des 12. und 13. Jahrhunderts durchweg als Wirtschaftsbeamte zu charakterisieren. Wenn wir nun wissen, daß vor 1250 in den erzstiftisch-rheinischen Gebieten auf ein und derselben Burg ein Burggraf und ein Droste hausten, welche Tatsache wir nur so erklären konnten, daß dem ersteren die rein militärischen, dem letzteren die wirtschaftlichen Funktionen zuzuschreiben sind, und dann hören, daß um 1250 auf Waldenburg ein Droste des Erzbischofes saß, so folgt daraus wohl mit zwingender Notwendigkeit, daß dieser Beamte im wesentlichen zwecks wirtschaftlicher Verwaltung des 1247 erworbenen Waldenburger Gebietes hier eingeführt wurde. Der Kleinheit der Verhältnisse halber mußte es rationeller sein, wenn ihm auch die Burg und der militärisch-polizeiliche Schutz des umliegenden Gebietes übertragen wurde, anstatt daß ein besonderer Burggraf zu diesem Zwecke eingesetzt wurde. Wir gehen nunmehr zu den hierher gehörigen Nachrichten des 14. Jahrhunderts über. Heinrich, Edelherr von Grafschaft, überträgt im Jahre 1338[1]) dem Erzbischof Walram seinen Anteil der Burg Nordenau zum offenen Hause, weil dieser ihm sein Burglehen zu Waldenburg, „videlicet 10 marcarum annuorum redditum in officio Waldenburg“ um 5 Mark erhöht hat, mit der Bestimmung, daß die 15 Mark, die der Bede des Amtes Waldenburg entnommen werden sollen, ihm vom Amtmann daselbst jährlich am Michaelstage im voraus ausbezahlt

[1]) S. U. B. II. 664.

würden. Eine ähnliche Urkunde vom Jahre 1340[1]), laut der ein Ritter Adolf von Holdinghausen dem Erzstift sein Schloß Crutpach zum Offenhaus überträgt, hat die gleiche Bestimmung, daß der Waldenburger Amtmann jährlich die ausbedungene Lehnrente auszahlen soll. In einem Revers des Stadtrates von Attendorn vom Jahre 1392[2]) über die mit Erzbischof Friedrich III. wegen der Attendorner Außenbürger getroffenen Vereinbarung wird unter anderm bestimmt, daß die Stadt auf Gerichtsbrüchten des Erzbischofs keine Ansprüche erheben soll, sondern daß die „Amptlude ind Richtere ungehindert ind ungekruet" sein sollen, „die bruche uyß ze manen ind uyß zu penden."[3])

Über irgendwelche gerichtliche Tätigkeit der Amtleute von Waldenburg findet sich in den vorliegenden Nachrichten keine Spur.

Was die Grenzen des Amtes anbelangt, so kann hier nur weniges gesagt werden. Der große Einfluß, den in vielen Ämtern die uralten Gerichtsgrenzen auf die Grenzenbildung ausgeübt haben, mußte bei diesem heiß umstrittenen Gebiete wirkungslos bleiben. Schon oben ist erwähnt worden, daß ursprünglich zum Amte gehörige Landesteile teilweise an die Mark, teilweise an Nassau gefallen sind. Somit findet auch die Tatsache, daß die Gografschaft von Attendorn in märkisches Gebiet hineinreicht, ihre Erklärung.[4]) Bestimmtes läßt sich demnach einstweilen nicht über die Grenzenbildung bei diesem Amte sagen.

---

[1]) Lac. U. B. III. 350 und eine Abschrift in Hüser III. In Hüser III befindet sich auch eine genaue Wiederholung dieser Urkunde zum Jahre 1347.

[2]) S. U. B. II. 887.

[3]) Über die Höhe und Art der Einkünfte des Amtes Waldenburg im Mittelalter kann man sich gut orientieren an der Hand der Aufzeichnungen in der Marschallserkundigung (v. **1306—08**) und der Mitteilungen des Liber iur. et feud. Theoderici (cca. **1448**). (Beide gedruckt in Seibertz U. B. I. 484. S. 600 f.). Wenn man die „redditus officii in Waldenburg" vom Anfang des 14. Jahrhunderts mit den Einkünften um 1448 vergleicht, so sieht man, daß abgesehen von einer Vermehrung, durch anderweitige Einkünfte, eine wesentliche Veränderung nicht stattgefunden hat. Die Bede und die grundherrlichen Gefälle sind dieselben geblieben. Hinzugekommen sind u. a. Gerichtsgefälle, darunter 600 Hühner, die als Grafschaftsabgaben aufzufassen sind. (Vgl. Anm. 2. S. 95.

[4]) Schmitz: a. a. O. S. 66.

Die Ämter der Grafschaft Arnsberg.

Wir lassen an dieser Stelle die Entstehungsgeschichte dieser seit 1369 cölnisch gewordenen Ämter folgen, weil ihre Anfänge mit dem Drostenamte in Beziehung stehen.

Während des ganzen 13. Jahrhunderts sind verhältnismäßig zahlreiche Drosten der Grafschaft Arnsberg urkundlich nachweisbar,[1]) und zwar ist in den ersten 3 Vierteln des Jahrhunderts stets nur ein Droste namhaft zu machen. Erst nach 1270 tauchen mehrere Drosten des Arnsberger Grafen zu gleicher Zeit auf und zwar in Verbindung mit dessen wichtigsten Burgen. Seinen ursprünglichen Charakter als Hofbeamter mit wesentlich wirtschaftlichen Aufgaben hat hier also der eine Droste sehr lange bewahrt.[2]) Es liegt auch keine einzige Nachricht vor, die diese Drosten in militärischer Tätigkeit, wie Verteidigung des Landes und Führung bei Angriffen auf feindliches Gebiet, zeigt oder gar besonders hervorhebt, wie wir das bei den Drosten von Waldenburg und Isenberg gesehen haben.[3]) Sie werden mitten unter den übrigen Burgmannen von Arnsberg genannt und, da sie gleichfalls Ritter oder vielfach nur Knappen waren, sich kaum von diesen bezüglich der militärischen Pflichten und Befugnisse unterschieden haben. Als Burgbefehlshaber kann der Droste bis 1270 überhaupt nicht in Betracht gezogen werden, da er auf dem Schlosse von Arnsberg saß, wo der Graf selbst residierte und demgemäß ein besonderer Befehlshaber der Burg nicht nötig war und auch nie genannt wird.[4]) Er wird, wie gesagt, nur als Burgmann, dem als Nebenamt die Verwaltung der Einkünfte des Herrn übertragen war, zu betrachten sein.

Wie früher[5]) nachgewiesen worden ist, werden die Drosten im allgemeinen auch als „officialis“ oder „officiati“ d. h. „Amtleute“ bezeichnet. Das ist auch bei den Arnsberger

[1]) Siehe Anm. 2. S. 36.

[2]) Bei Landesherren mit kleinerem Gebiete finden wir stets nur einen Drosten, wie bei Limburg, Bilstein, Lippe. Hier dürfte der Droste stets nur Wirtschaftsbeamter geblieben, also gleichbedeutend mit dem Kellner des ausgehenden 14. Jahrhunderts und des 15. Jahrhunderts sein.

[3]) Siehe S. 47, 48, 62 f.

[4]) Vgl. Anm. 3, S. 44.

[5]) Siehe S. 48, S. 49 u. Anm. 4 daselbst.

Drosten der Fall. So wird im Jahre 1263[1]). ein Hermannus dictus Snoteric officialis des Grafen von Arnsberg genannt, während im folgenden Jahre[2]) derselbe Hermannus dictus Snoteric als dapifer desselben Grafen erscheint. Sifridus Scoke heißt im Jahre 1275[3]) officialis de Eversberg (Burg des Grafen von Arnsberg), im Jahre 1280[4]) desgleichen „noster (d. h. des Grafen von Arnsberg) officialis," während er 1282[5]) als Sifridus Scoke tunc dapifer noster auftritt.

Ein Beispiel dafür, daß auch im Arnsberger Gebiete mit dem Begriffe „officialis" die Verwaltung von Einkünften verbunden ist: im Jahre 1284[6]) schenkt Graf Ludwig von Arnsberg dem Kloster Rumbeck die Vogtei über Güter desselben unter der Bedingung, daß ihm jährlich ein Zins davon bezahlt werde, den er selbst „seu per officiales nostros" davon erheben will.

Da vor dem Jahre 1270 stets nur ein Droste genannt wird, dann aber zu gleicher Zeit mehrere auftreten, so sind erst in diese Zeit die Anfänge der eigentlichen Ämterverfassung, d. h. der Beginn der Einteilung des Landes in Verwaltungssprengel zu setzen. Schon an dieser Stelle muß hervorgehoben werden, daß die Untersuchung dieser Verhältnisse sehr unter dem Mangel an Nachrichten leiden muß. Bieten schon die Urkunden des 13. Jahrhunderts[7]) nur dürftige Andeutungen, so fehlen Nachrichten darüber aus dem 14. Jahrhundert fast völlig, bis die Grafschaft cölnisch wurde (1368). Dann erst häufen sich die Nachrichten und zwar derart, daß wir uns über die Arnsberger Verhältnisse von nun ab viel besser orientieren können, wie über die anderen cölnischen Ämter aus gleicher Zeit. In der Tat

---

[1]) W. U. B. VII. 1122. a. **1263**.
[2]) W. U. B. VII. 1155. a. **1264**.
[3]) W. U. B. VII. 1545. a. **1275**.
[4]) W. U. B. VII. 1729. a. **1280**.
[5]) W. U. B. VII. 1815 u. 1864. a. **1282**.
[6]) W. U. B. VII. 1929. a. **1284**.
[7]) Das jüngst erschienene Westf. Urkundenbuch Nr. VII, dem nur noch das Register fehlt, ermöglicht eben eine bessere Kenntnis der Verhältnisse vor 1300. Nachdem an diesem Urkundenbuch über ein Jahrzehnt gearbeitet worden ist, dürfte wohl erst nach mehreren Jahrzehnten ein Urkundenbuch für das südliche Westfalen, die Urkunden von 1300 bis 1400 enthaltend, erscheinen.

gewinnt es den Anschein, als ob erst seit dieser Zeit die Einteilung der Grafschaft in Ämter durchgeführt wäre; sicher kann erst seit dieser Zeit in bestimmter Weise die Existenz der Ämter Balve, Hirschberg, Neheim nachgewiesen werden. Die Urkunde des Jahres 1368 [1]), welche den Bestand der Grafschaft dargelegt, kennt die Einteilung in Ämter nicht; nur nach Pfarreien werden die Besitzungen und Einkünfte aufgezählt. Einmal ist von einem „superior pars“ und einem „inferior pars dominii“ [2]) die Rede. Dann begegnet man auch dem Ausdruck officium, so einem officium Eversberge, officium Helvelde, officium Hustene, officium supra Moene; [3]) doch kann es sich hier nur um Villikationen handeln, das zeigt schon der Inhalt der Urkunde, die diese officia mit dem „Teyngelt“ und mit andern grundherrlichen Abgaben zusammenstellt, dann ist ferner mit Ausnahme von Eversberg niemals von einem Amt, das nach einem der oben genannten Orte bezeichnet würde, die Rede. Auch die Verkaufsurkunde vom 25. Aug. 1368 [4]) zählt einfach die Besitzungen nach Burgen, Städten und Pfarreien auf. Das alles deutet darauf hin, daß, wenn wirklich schon Ämter innerhalb der alten Grafschaft bestanden haben, ihre Bedeutung sicher nicht groß war. Das Fehlen von genügenden Nachrichten berechtigt aber doch auch nicht, die Existenz von Ämtern völlig zu verneinen, zumal die doch sehr reichlichen Nachrichten nach 1368 keineswegs zu erkennen geben, daß erst um diese Zeit die Einteilung des Landes vorgenommen worden wäre, welcher wichtige Akt doch sicher urkundlicher Aufzeichnung wert gewesen wäre. Dann dürfen auch die wenigen dürftigen Nachrichten der früheren Zeit nicht unbeachtet bleiben.

Am 21. September 1272 [5]) wird ein Arnoldus dictus Hacke tunc officialis noster, am 30. desselben Monats [6]) Hermannus Quatterlandt dapifer in Arnsberg und am 19. Dezember [7]) desselben Jahres Antonius dictus Wrede

[1]) S. U. B. II. 786.
[2]) S. U. B. II. 786. S. 538.
[3]) S. U. B. II. 786. S. 540.
[4]) S. U. B. II. 793.
[5]) W. U. B. VII. 1445.
[6]) W. U. B. VII. 1446.
[7]) W. U. B. VII. 1451.

tunc dapifer in Arnsberg genannt. Hermannus Quatterlandt ist — ob noch, oder wieder? — im Jahre 1276[1]) Droste in Arnsberg. Ob nun dieser Arnoldus Hake als Droste aufzufassen ist, wie man es ja nach früher gegebenen Beispielen tun kann, ob überhaupt hier schon an einen besonderen Drosten bezw. Amtmann neben dem zu Arnsberg sitzenden Drosten zu denken ist, und wo derselbe seinen Sitz hatte, läßt sich leider an der Hand des vorliegenden Nachrichtenmaterials nicht mit Sicherheit feststellen. Wenn man demnach hier noch bezweifeln könnte, daß eine Dezentralisation der Drostei stattgefunden habe, so lassen aber folgende Urkunden keinen Zweifel mehr darüber zu, daß in der Tat ein derartiger Vorgang anzunehmen ist. In einer Urkunde vom Jahre 1275[2]), die vom Grafen Gottfried III. von Arnsberg ausgestellt ist, wurden unter den Zeugen zuletzt Sifridus offitialis de Eversberg, Sifridus iudex in Eversberg und Henricus notarius de Arnesberg genannt. Die Aufstellung der Urkunde ist in Eversberg, einer der bedeutendsten Burgen des Grafen von Arnsberg geschehen.[3]) Im Jahre 1278[4]) werden dann in einer von der Äbtissin des Klosters Meschede (südwestlich von Eversberg) Agnes (Schwester des Grafen von Arnsberg)[5]) ausgestellten Urkunden als Zeugen Syfridus officiatus noster (des Stiftes Meschede) dictus Schoke, Syfridus filius eius genannt. Da derselbe Sifridus Schoke im Jahre 1280[6]) wieder als officialis des Grafen von Arnsberg mitsamt Sifridus iudex in Eversberg erwähnt wird, so ist anzunehmen, daß Siegfried zugleich Beamter des Klosters Meschede war, was an und für sich im Mittelalter nichts ungewöhnliches ist, und auch darin eine Erklärung findet, daß der Graf von Arnsberg Vogt des Meschede Stiftes und so sein

---

[1]) W. U. B. VII. 1583 u. 1593.

[2]) W. U. B. VII. 1545.

[3]) Agnes, die Äbtissin des Klosters Meschede, verzichtet im Jahre 1263 auf Burg und Stadt Eversberg zu Gunsten Arnsbergs. Vgl. W. U. B. VII. 1139. a. 1263.

[4]) W. U. B. VII. 1646.

[5]) Vgl. Seibertz: Land. u. R. G. d. H. W. I. 1. Stammtafel I.

[6]) W. U. B. VII. 1729.

Amtmann zu Eversberg der gegebene Untervogt war.[1]) Wie schon erwähnt heißt derselbe Sifridus Scoke im Jahre 1282[2]) tunc dapifer noster des Grafen von Arnsberg. Er hatte seinen Sitz unzweifelhaft in Eversberg, denn für das Jahr 1282 1/IV[3]) ist ein Hermannus dapifer de Arnesberg nachweisbar. Auch im Jahre 1295[4]) in welchem wir dem Drosten Siegfried Schoke noch einmal begegnen, müssen wir seinen Sitz in Eversberg annehmen; denn einerseits war zu dieser Zeit (1294—98)[5]) Antonius de Ense Droste in Arnsberg, andererseits läßt der Inhalt der Urkunde dieses Jahres keinen Zweifel darüber zu. Der Edelherr Konrad von Rüdenberg verkauft dem Grafen Ludwig von Arnsberg die Hälfte seiner von Cöln lehnrührigen Freigrafschaft im Kirchspiel Velmede (südöstlich von Eversberg) „cum omnibus iuribus, proventibus et attinentiis universis sicut sita, adiecto, quod idem comes de Arnesberg viginti marcas denariorum susatiensium tollet in eadem cometia —. Item eandem medietatem Cometie Theoderico militi de Visbeke, Sifrido dicto Scoken dapifero, Lamberto dicto Rovere[6]) et Gyselberto iudici de Eversberg iusto titulo feodo et libero porreximus et porrigimus in his scriptis simpliciter et absolute.“ Wenn einer von diesen Vier stirbt, will der Rüdenberger einen anderen, den ihm der Graf von Arnsberg präsentiert, an dessen Stelle setzen. Die Belehnung an diese vier Mannen soll so lange bestehen, bis der Graf die Belehnung von seiten Cölns erwirkt hat. Die Lage dieser Freigrafschaft und die Zusammenstellung mit dem Richter von Eversberg und Lambert Rovere, der gleichfalls in Eversberg sitzt,[6]) lassen doch mitsamt den früher gegebenen Nachrichten erkennen, daß der Droste bezw. Amtmann Siegfried Schocke seinen Sitz

---

[1]) Im Jahre 1297 (W. U. B. VII. 2444) wird Sifridus Schoke als officialis ecclesie (Meschede) neben dem Theoderico (de Ense. vgl. W. U. B. VII. 2328) officiali abbatisse genannt, was immerhin auch auf obige Weise zu erklären wäre.

[2]) W. U. B. VII. 1815 u. 1864.

[3]) W. U. B. VII. 1818.

[4]) W. U. B. VII. 2353.

[5]) Vgl. Anm. 2. S. 36/37.

[6]) Vgl. W. U. B. VII. 2234. a. 1292: Zeugen u. a. Syfridus Schocken, Lambertus Rovere de Eversberg.

zu Eversberg hat und nichts steht dem im Wege, daß man von dieser Zeit ab die Anfänge des späteren Amtes Eversberg datiert. Erst im Jahre 1370[1]) hören wir wieder von einem Amtmann von Eversberg. Es ist Noldeken von Berninchusen, der im Jahre 1373[2]) auch als Unteramtmann zu Eversberg bezeichnet wird. Die Bezeichnung Unteramtmann rührt daher, daß die Grafschaft Arnsberg auch nach der Einverleibung in das kölnische Gebiet noch lange sich eine gewisse Selbständigkeit gewahrt hat, indem sie stets als ein geschlossenes Ganzes einem „overſten amtmanne",[3]) der vielfach identisch mit dem Marschall von Westfalen war, übertragen wurde, der dann wieder die einzelnen Ämter der Grafschaft an Unteramtleute weiter verpfändete. Der Ausdruck Unteramtmann wird jedoch nur selten angewandt; man nennt diese Beamten nach wie vor „Amtleute", seit Ende des 14. Jahrhunderts vielfach auch „Drosten" namentlich in den ursprünglich kölnischen Gebietsteilen, obwohl hier nur ein Droste und zwar in Waldenburg im 13. Jahrh. nachweisbar ist. Der oben genannte Noldekin van Berninchusen ist noch 1402[4]) amtman to dem Eversberge. Aus dem 15. Jahrhundert könnte hier eine ganze Reihe von Eversberger Amtleuten aufgeführt werden, doch da das mit der Frage der Entstehung des Amtes nicht in Verbindung steht, so stehen wir hier von einer weiteren Untersuchung der Geschicke dieses Amtes ab. Über die Entstehung der Amtsgrenzen bieten die Nachrichten sowohl des 13., wie 14. und 15. Jahrhunderts keinen Anhalt. Ob in der Grafschaft Arnsberg überhaupt ein maßgebender Einfluß der Gerichtsgrenzen, etwa der Gogerichtsgrenzen auf die Bildung der Amtsgrenzen stattgefunden hat, läßt sich schon deshalb nicht feststellen, weil die Nachrichten über die Gerichtsverhältnisse, vor allem über die Gogerichte sehr dürftig sind.[5])

---

[1]) S. U. B. II. 811 u. S. U. B. II. 808. Anm. 565.

[2]) Düsseld. St.-A. Orig. Churköln Nr. 948. Vgl. Nr. 939 u. 978. u. Münst. St.-A. Msc. I. 199. S. 58—71.

[3]) Düsseld. St.-A. Orig. Churköln Nr. 939. a. **1373** u. Nr. 1032 a. **1379.**

[4]) Münst. St.-A. Orig. Stift Meschede Nr. 105 b.

[5]) Vgl. Schmitz: Gogerichte S. 71. 72.

Wenn wir so für das Amt Eversberg mit ziemlicher Sicherheit die Anfänge der Amtsorganisation schon in das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts setzen können, so darf man auch für das Amt Hachen einen ähnlichen Entwicklungsgang annehmen; doch muß betont werden, daß der Mangel an beweiskräftigem Nachrichtenmaterial eigentlich nur eine Hypothese zuläßt, die allerdings einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wir haben oben gesehen, daß für Eversberg ein Amtmann bezw. Droste Siegfried Schocke von 1275—1295 nachweisbar ist. Außer ihm werden in dieser Zeit noch verschiedene „dapiferi" genannt, so im Jahre 1276[1]) ein Hermannus tunc dapifer in Arnesberg; da aber in demselben Jahre[2]) Hermannus Quatterlant dapifer des Grafen ist und schon 1272[3]) als „Hermannus Quatterlant dapifer in Arnesberg" erscheint, so dürfen wir wohl mit Recht annehmen, daß der für das Jahr 1276[4]) erwähnte Hermannus tunc dapifer in Arnesberg eben der Hermannus Quatterlant ist. Allem Anschein nach ist er auch noch im Jahre 1282[5]) Droste zu Arnsberg, denn zu diesem Jahre wird ein Hermannus dapifer de Arnesberg genannt. Nun kommt aber 1278[6]) ein Hermannus de Moldesberg dapifer noster (des Grafen von Arnsberg) vor. Dieser hatte wohl seinen Sitz zu Hachen. Im Jahre 1286[7]) übergibt nämlich Graf Ludwig von Arnsberg dem „Hermannus de Muldensbern, castellano nostro in Hachnen die Vogtei über einige Güter. Der im Jahre 1283[8]) erwähnte Hermannus de Hachen dapifer noster dürfte mit dem Hermannus de Moldesberg (Muldensbern) identisch sein. Beweisen läßt sich das freilich nicht wegen des Mangels an Nachrichten, doch dürfte das Vorkommen mehrerer Drosten in so kurzer Zeit so seine beste Erklärung finden.[9]) Erwähnenswert ist noch, daß sowohl Siegfried

[1]) W. U. B. VII. 1583. Vgl. zum folgenden die Tabelle in Anm. 1. S. 00.
[2]) W. U. B. VII. 1593.
[3]) W. U. B. VII. 1445.
[4]) W. U. B. VII. 1583.
[5]) W. U. B. VII. 1818.
[6]) W. U. B. VII. 1667.
[7]) W. U. B. VII. 1994.
[8]) W. U. B. VII. 1893.
[9]) Siehe Tabelle S. 36/37. Anm. 2.

Schocke, der Amtmann von Eversberg wie Hermannus Muldenbern und Hermannus de Hachen stets dapifer noster, nie „dapifer de bezw. in Arnesberg“ heißen, wie die Drosten, die in Arnsberg ihren Sitz hatten, in der Regel genannt werden.[1]) Daß Hachen dieselbe Bedeutung wie Eversberg und Arnsberg hatte, zeigt der Umstand, daß der Graf fast bei allen wichtigeren Regierungshandlungen — wenn der Ausdruck erlaubt ist — die Zustimmung der Burgmannen von seinen drei Burgen urkundlich erwähnt. Es heißt da in zahlreichen Arnsbergischen Urkunden des 13. Jahrhunderts: „consensu accedente quoque castellanorum nostrorum Arnesberg, Eversberg et Hachnen.“[2]) Wie bei Eversberg hören wir dann erst wieder von einem Amte Hachen nach der Erwerbung der Grafschaft durch Cöln. Ob schon Rotger gnt. Kettler, dem im Jahre 1370[3]) die Burg Hachen überantwortet wird, als Amtmann daselbst zu betrachten ist, gibt die ziemlich ausführliche Bestallungsurkunde nicht zu erkennen. Im Jahre 1373[4]) wird Ritter Conrad de Vreyde von Heinrich von Ore, dem obersten Drosten von Arnsberg, zum Unteramtmann von Hachen gemacht. Die weitere Geschichte dieses Amtes, wozu reichliches Material zur Verfügung steht, kann uns aus bereits oben erwähntem Grunde[5]) hier nicht weiter interessieren. Von den Amtsgrenzen gilt gleichfalls[6]) das für Eversberg Gesagte.

Der Ursprung der übrigen Arnsbergischen Ämter, wie Balve, Neheim, Hirschberg, von denen seit 1369 zahlreiche Urkunden berichten, liegt völlig im Dunkeln. Man könnte ja annehmen, daß es sich bei diesen Ämtern wirklich um eine Neuschöpfung der Cölner Erzbischöfe handele, die dann nach Analogie der seit Anfang dieses Jahrhunderts und teilweise länger bestehenden Amtsverfassung im cölnischen Gebiete angelegt worden wäre; doch fehlt jegliche Nachricht über eine derartige Maßnahme. Mit demselben Recht kann

[1]) Siehe Tabelle S. 36/37. Anm. 2.
[2]) Vgl. z. B. W. U. B. VII. 2172. a. **1290**, 2232. a. **1292**, 2264. a. **1293**, etc.
[3]) S. U. B. II. 819.
[4]) Düsseld. St.-A. Orig. Churköln Nr. 948.
[5]) Siehe S. 72.
[6]) Siehe S. 72.

man vermuten, daß die Anfänge auch dieser Ämter in die Zeit fallen, als die Grafschaft noch selbständig war. Folgende kurze Notizen dürften uns in dieser Vermutung bestärken. Im Jahre 1296[1]) macht Ludwig, Graf von Arnsberg das Dorf Hagen bei Allendorf zur Freiheit und gibt ihm Lippstadter Recht. Zeuge in dieser Bewidmungsurkunde ist unter andern ein „Johannes dictus Koch officiatus noster", der noch in den Jahren 1307[2]) und 1308[3]) und hier jedesmal zusammen mit den Grafen von Affeln (bei Balve) genannt wird. Die Lage dieser Orte und der Umstand, daß dieser Johannes dictus Koch, der, in einer Übersetzung[4]) der Urkunde von 1296 aus dem 14. Jahrhundert als „unse (d. h. des Grafen von Arnsberg) amptman" bezeichnet, mit dem Grafen von Affeln zusammen genannt wird, läßt der Vermutung Raum, daß wir es hier mit einem Amtmann von Balve, welches mit Affeln in demselben Amts- wie Gogerichtsbezirk lag, zu tun haben.[5])

Wir vernehmen dann noch vom Jahre 1314[6]), von einem Conradus Thunen als einem „officiatus" des Grafen und zu den Jahren 1329[7]) und 1331[8]) von einem Conradus miles de Hustene officiatus nobilis viri domini Wilhelmi comitis de Arnsberge, der beidemale Verkaufsurkunden beurkundet und besiegelt. Während wir von dem

---

[1]) W. U. B. VII. 2372.

[2]) S. U. B. VII. 516. Die Zeugenliste ist bei Seibertz unvollständig und ist nach der Abschrift des lateinischen Originals (das nach Seibertz nicht mehr aufzufinden gewesen sei), die sich in Hüser III zum Jahre 1307, 23. Mai (Stadtarchiv Cöln) befindet, folgendermaßen zu ergänzen: feria tertia . . . . . Henricus miles de Ense, fredericus plebanus in Hustene, gerhardus plebanus in Enghausen, Henricus dictus Pape de Binole Gogravius noster in affelen, Theodericus de affelen Johannes dictus Koch officiatus noster alii complures fide digni etc.

[3]) Hüser III. a. 1308 27. Juli (Stadtarchiv Cöln).

[4]) S. U. B. II. 463.

[5]) Vgl. Schmitz: Gogerichte, S. 72. Vgl. ferner Orig. Düsseld. St.-A. Churköln. Nr. 1160. a. 1392, wonach Erzbischof Friedrich den Albert Schüngel für die demselben aus dem letzten märkischen Kriege schuldigen 931 Gulden zum Amtmann der Dörfer Balve und Affeln macht.

[6]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Benninghausen Nr. 128.

[7]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Wedinghausen Nr. 144.

[8]) Daselbst Nr. 152.

ersteren weiter nichts hören, begegnet uns letzterer im Jahre 1348[1]) als ein „riddere eynen burighman to hayghne". Er wird zusammen mit „Hern Crayfte van Meschede eyn riddere eynen buryghman to dem Eversberghe, Johanne den weslere eynen burighman to arnsbergh, Johanne den slepere eynen burighman to neyhem" genannt. Ob er in diesem Jahre noch Amtmann war, und ob etwa gar die mit ihm genannten auch als Amtleute aufzufassen sind, ist immerhin wahrscheinlich.

Inwieweit schon zur Zeit der Selbständigkeit der Grafschaft Arnsberg an ein besonderes Amt Arnsberg mit einem Amtmann an der Spitze gedacht werden kann, läßt sich auch schwerlich genau bestimmen. Die zahlreichen Drosten, die seit 1231[2]) für Arnsberg erwähnt werden, haben bis 1270 sicher die gesamte Grafschaft als Feld ihrer Verwaltungstätigkeit gehabt, und auch nach der Absonderung besonderer Verwaltungsdistrikte dürften sie wohl stets die obersten Beamten der Verwaltung der Einkünfte geblieben sein, wird doch Antonius de Ense, der von 1294—98[2]) als Droste in Arnsberg nachzuweisen ist, in der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Übersetzung der Urkunde von 1296[3]) als „unse Kelner" bezeichnet und so im Gegensatz zu Johan Koch unse amptman genannt. Er wird also mit dem seit Beginn der Cölnischen Herrschaft in Arnsberg auftretenden Kellner[4]) oder „Reddituarius"[5]) identifiziert, ein Zeichen dafür, daß sich seine Tätigkeit mit der dieses Verwaltungsbeamten deckt. Übrigens scheint seit Beginn des 14. Jahrhunderts in unserm Territorium die Bezeichnung „dapifer" für den Amtmann eines Verwaltungssprengels außer Gebrauch gekommen zu sein, um gegen Ende des Jahrhunderts wieder aufzutauchen. Es kommt auch nach

[1]) S. U. B. II. 712.
[2]) Siehe Tabelle S. 36/37. Anm. 2.
[3]) S. U. B. I. 463.
[4]) Münst. St.-A. Msc. I. 199. a. **1371**. Zwar wird schon **1348** (S. U. B. II. 712) ein „Matheus dy Kelnere" genannt, doch kann dieser auch Beamter der Kl. Olinghausen sein, vgl. Hüser III. a. **1390** 3. Sept.: „onse Kelner zer zyt zu Arnsbergh".
[5]) Hüser III. a. **1378** 19. Dez. u. a. **1382**. 3. Juli: (Stadtarchiv Cöln). Vgl. auch Hüser III. a. **1383** 20. Sept. Zeugen: Rutger van Brempt droste zu Arnsbergh, her Regenhart Rentemeister und her peter van Westerholte schryver uns heren van Coln.

1300 noch ein Bernardus dictus Wlf dapifer noster (d. Graf. v. Arnsb.) und zwar im Jahre 1338[1]) vor. Doch bleibt es zweifelhaft, ob wir es hier mit einem Amtmann irgend eines arnsbergischen Amtes zu tun haben, oder ob dieser Droste zu Arnsberg saß und als ein Vorgänger des späteren Kölnischen Kellners zu betrachten ist, der eine angesehene Stellung einnahm, denn er war in der Regel ein Ritter. Erst in der kölnischen Zeit wird sich ein besonderes Amt Arnsberg mit einem besonderen Amtmann an der Spitze, das in gleicher Reihe mit den übrigen Ämtern der Grafschaft steht, herausgebildet haben. In der Regel wurde zu kölnischer Zeit die gesamte Grafschaft einem „oversten ambtmann und Drosten“[2]) verpfändet, der dann die einzelnen Ämter derselben weiter verpfändete, das eigentliche Amt Arnsberg aber selbst behielt.

Damit beschließen wir die Untersuchung derjenigen Ämter, deren Entstehung mit dem Dapiferat in Zusammenhang steht. Wie wir gesehen haben, können im Herzogtum Westfalen nur wenige Ämter namhaft gemacht werden, deren erste Amtleute Drosten waren;[3]) doch muß als wesentlich betont werden, daß in diesen Ämtern, abgesehen von denen, wo ein Schulte zum Amtmann wurde, zuerst die neue Amtsverfassung und zwar bereits im 13. Jahrhundert hervortritt.

Amt Hovestadt-Soest.

Das ganze Mittelalter hindurch war Soest, die große, verkehrsreiche Hansestadt, die Metropole des kölnischen Westfalens, bis die Soester Fehde der freiheitsdurstigen Stadt einen neuen Herrn, den Grafen von der Mark, brachte. Man sollte vermeinen, daß während dieser Zeit, Soest auch der Mittelpunkt der Verwaltung des Herzogtums Westfalen gewesen sei. Das ist zwar auch in gewisser Hinsicht der Fall gewesen, indem der Erzbischof bis in das 13. Jahrhundert

[1]) S. U. B. II. 659.

[2]) Vgl. Münst. St.-A. Msc. I. 199. S. 116, ferner Düsseld. St.-A. Orig. Churköln Nr. 920. Nr. 1032. Lac. IV Nr. 254. Hüser III. a. **1379**. 28. Juni (Stadtarchiv Köln).

[3]) Zu einem vollen Verständnis der Entwicklung der Drostei gehört eine eingehendere Untersuchung derjenigen Gebiete, in denen der Droste häufiger wie in unserm Gebiete vorkommt, etwa Osnabrück oder die rheinischen Gebiete Churkölns.

hinein, so oft er nach Westfalen kam, hier Landtage (Placita) abhielt[1]), und hier die Großen des Herzogtums Westfalen, darunter auch die zu dieser Zeit noch vom Herzog abhängigen Grafen von Arnsberg und von der Mark, um sich versammelte. Doch ändert sich das im Laufe des 13. Jahrhunderts. Zugleich mit dem raschen Emporblühen der Stadt entwickeln sich in immer steigendem Maße ihre Unabhängigkeitsbestrebungen. Die herzoglichen Landtage finden von nun ab auch oft in andern Orten des Landes, namentlich zu Rüthen statt.[1]) Der Sitz des Marschalls ist seit der Mitte dieses Jahrhunderts sicher die Burg zu Rüthen.[2]) Seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts ist Soest auch nicht mehr der Sitz der lokalen Verwaltung des umliegenden Kölner Gutes, indem von nun an nur von einem Amte Hovestadt die Rede ist. Wie das kam, soll im folgenden näher erklärt werden. Um 1300 starb das bedeutende Geschlecht der Schulten von Soest, welche anderthalb Jahrhundert die große Soester Villikation in erblichem Besitz gehabt hatte, aus.[3]) Große Teile dieser Villikation waren schon früh in dem ausgedehnten Grundbesitz der zahlreichen Klöster in und um Soest aufgegangen,[4]) oder von den Soester Bürgern in Anspruch genommen worden.[5]) Die Schulten selbst hatten als Günstlinge ihres Herrn — denn so dürfen wir sie nennen, da wir sie so häufig mit den Erzbischöfen zusammensehen und niemals von einem Konflikt zwischen ihnen hören — Teile der Villikation zu ihrem Familienerbe gemacht. Im Jahre 1250[6]) erkennt Erzbischof Konrad die Nachfolge Regelindis, der Tochter des Schulten, in dem väterlichen Besitze an. Diese drei Faktoren, die Klöster, die Schulten und vor allem die Stadt Soest haben also im Laufe der Zeit das ursprünglich so reiche Besitztum der Kölner Kirche auf den Rest reduziert, den das Verzeichnis

[1]) Vgl. Seibertz, L. u. R. G. d. H. W. III. 3. S. 405 f.
[2]) a. a. O. S. 92. Anm. 3.
[3]) Eingehendere Nachrichten über die Soester Schulten findet man bei Ilgen in: Städtechroniken Bd. 24, Einleitung S. 42 f. u. 85 f.
[4]) Ich verweise auf die zahlreichen Urkunden dieser Art im W. U. B. VII.
[5]) S. U. B. I. 370.
[6]) W. U. B. VII. 1507 u. 1567.

der Soester Villikation (1306—08)[1]) noch aufweist und dessen Einkünfte fast ganz für Burglehen der Besatzung von Hovestadt verwandt werden. Besonders war es, wie gesagt, die Stadt Soest, die mit immer steigender Macht gegen ihren Landesherrn auftrat[2]) und ihn nicht allein im Grundbesitz durch Erweiterung des Weichbildes der Stadt einengte, sondern auch durch Aneignung aller Gerechtsamen,[3]) der sie nur habhaft werden konnte, fast allen Einflusses auf die Stadt und Umgebung beraubte. Es leuchtet ein, daß Soest unter solchen Umständen nicht mehr der Sitz des kölnischen Verwaltungsbeamten bleiben konnte, denn einerseits waren die erzbischöflichen Einnahmen in einer Stadt, in der schon einmal der Palast des Erzbischofs zerstört worden war,[4]) vor der Gewalt der Bürger nicht sicher, anderseits hätte diese nach voller Freiheit und gar nach Landesherrlichkeit strebende Stadt niemals eine Zwingburg mit einem kräftigen Amtmann in ihren Mauern geduldet. Die Macht und Unabhängigkeit Soest steigerte sich immer mehr während des 14. und 15. Jahrhunderts. Am Ende des 14. Jahrhunderts ist sie bereits fast in vollem Besitz der Gerichtshoheit.[5]) Somit ist es auch leicht erklärlich, daß Soest später sich so verhältnismäßig leicht aus dem uralten Zusammenhange mit dem Kölner Stift befreien konnte. Diesen Verhältnissen entspricht es nun, daß das spätere Amt Hovestadt als kleiner Rest des früheren Besitzes kein bedeutendes Amt war. Während des 14. Jahrhunderts hört man nur wenig von ihm.

Wir gehen nunmehr näher auf die Entwicklungsgeschichte dieses Amtes ein.

Die letzten Soester Schulten dürfen mit den oben besprochenen Amtleuten bezw. Drosten auf gleiche Stufe gestellt

---

[1]) S. U. B. I. 370.

[2]) Ich verweise hier auf die anziehend geschriebene Monographie über Soest von Barthold, die dieses Aufstreben der Stadt, die Kämpfe mit den Erzbischöfen, die andauernde Machterweiterung durch Aneignung aller möglichen Gerechtsamen in umfassender Weise schildert. Diese ältere Arbeit wird in manchen Punkten in der Einleitung zum 24. Bande der „Chroniken der deutschen Städte" von Ilgen berichtigt.

[3]) S. U. B. I. 239. Anm.; 370, u. Anm. dazu; 382; 396; 484. S. 619 f; II. 502; 532; 625; 798; 896; 897.

[4]) Seibertz: L. u. R. G. d. H. W, Bd. III. 3. S. 65 f.

[5]) Vgl. Barthold a. a. O. S. 155 f. und Schmitz: Gogerichte im Herzogtum Westfalen S. 36.

werden, denn ihre Amtstätigkeit ist genau dieselbe wie die jener. Ihr früheres Richteramt, das sie als „villici“ oder „sculteti“ zu Soest bekleideten, müssen sie bereits während des 13. Jahrhunderts aufgegeben[1]) und so ihre Tätigkeit nur auf die Verwaltung des kölnischen Besitzes beschränkt haben. Zahlreiche Urkunden erzählen von dieser; meistens sind es Güterübertragungen und Verkäufe, sei es vom Villikationsgute, sei es von Besitzungen der Klöster oder selbstständiger Laien, die vor ihnen stattfinden und von ihnen beurkundet werden.[2]) Im Jahre 1256[3]) setzt der Erzbischof die Höhe des Betrages der Bede, die bis dahin unbestimmt und schwankend geblieben war, für das Soester Gebiet fest und beauftragt den Schulten von Soest, dieselben zu erheben.

In einem Handel zwischen dem Edelherrn Simon von Lippe und dem Kloster Benninghausen wegen einer Mühle des letzteren, von der die „officiales“ des Simon von Lippe auf Grund eines Vogteirechtes Abgaben erhoben, sind die Vermittler auf der einen Seite „Heinricus sculthetus Susatiensis“ und drei Ritter, die mehrfach als Burgmannen von Hovestadt genannt werden, auf der andern Seite der Amtmann des Simon von Lippe mit einigen Rittern.[4]) Diese Zusammenstellung deutet schon auf eine Gleichstellung des Soester Schulten mit einem Amtmann hin, auch zeigt sie ihn in Beziehungen mit den Burgmannen von Hovestadt. Im Jahre 1283[5]) wird denn auch der Soester Schulte als „Heinricus sculthetus in Hovestat“ bezeichnet; er bekundet, daß das Kloster Marienfeld seine Anrechte auf eine Hufe bewiesen habe. Der Schluß der Urkunde lautet: Acta sunt hec apud Hovestat coram nobis . . . . presentibus castellanis nostris (Es werden die in der oben besprochenen Urkunde Erwähnten genannt). Et nos castellani supradicti sic actum esse protestamur sub sigillo sculteti nostri in presenti littera. (Das am

[1]) Vgl. Ilgen, a. a. O. Einleitung, S. 87.

[2]) Ich verweise auf die Urkundenangaben im Register zum Seibertzschen Urkundenbuch. Das gegen Ende dieses Jahres erscheinende Register zu W. U. B. VII. wird die Zahl dieser Urkunden um ein Erhebliches vermehren.

[3]) W. U. B. VII. 926.

[4]) W. U. B. VII. 2094. a. 1288.

[5]) W. U. B. VII. 1886. a. 1283.

Original befindliche Siegel ist das des Soester Schulten[1]). Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß der Soester Schulte der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Oberbefehlshaber der Burgmannschaft von Hovestadt,[2]) die sozusagen als ständige Militärmacht des Soester Schultenamtes zu betrachten ist, war. Als im Jahre **1254**[3]) Bischof Simon von Paderborn mit Heeresmacht in das kölnische Gebiet einbrach, rüsteten sich die Grafen von Arnsberg und von der Mark, ferner der Marschall von Westfalen mit dem Soester Schulten, dem Drosten von Isenberg und anderen Edlen. Vereint schlugen sie den Bischof auf dem Wülferichskampe vollständig und nahmen ihn gefangen. Der Soester Schulte tritt hier also in gleicher Reihe mit dem Drosten von Isenberg als Verteidiger des Landes auf. Somit dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Soester Schulte neben seiner Tätigkeit als Verwalter des Schultenamtes auch als „ritterlicher Hauptmann der Ministerialen und kriegspflichtigen St. Petersfamilie"[4]) von Soest zu betrachten sei.

Mithin läßt sich bezüglich der Amtstätigkeit kein Unterschied zwischen dem Soester Schulten und den übrigen Amtsleuten konstruieren. Nur der eine Umstand, daß er an seinem Amte erblich berechtigt ist, unterscheidet ihn von den andern. Es ist einigermaßen verwunderlich, daß ein so wichtiger Posten das ganze 13. Jahrhundert hindurch in erblichem Besitz einer Familie gewesen ist, wo doch die Erzbischöfe während dieser ganzen Zeit energisch ihre Bestrebungen darauf gerichtet hatten, die gleichartigen oder ähnlichen Institute nach Amtsrecht verwalten zu lassen. Es läßt sich, abgesehen davon, daß dieses Amt als ein altes Institut auch noch nach älterem Rechte verwaltet wurde, insofern auch erklären, als dieses Geschlecht entweder zu mächtig geworden war oder aber stets treu zum Erzbischofe gestanden hatte und eine starke Stütze in seinem ferneren Gebiete war. Wohl beide Umstände dürften hier sich geltend gemacht haben, ausschlaggebend wird aber der letztere Grund gewesen sein. Nach dem Tode Heinrichs, des letzten „Schultetus Susatiensis",

[1]) W. U. B. VII 1886 a. **1283**. Anm.
[2]) Vgl. auch W. U. B. VII 2417 a. **1297**.
[3]) W. U. B. VII 862 a. **1254**.
[4]) Barthold a. a. O. S. 109.

um 1300 heißt der Verwalter des „officii villicationis bzw. scultetatus Susaciensis“ stets „Officiatus“. Der Ausdruck officium villicationis bzw. officium scultetatus kommt schon seit 1275[1]) vor; doch wird der Schulte nie direkt als „officiatus“ bezeichnet. Die Verhältnisse der Nachfolgerschaft in diesem Amte liegen ziemlich verwickelt. Am 8. April 1302[2]) bestimmt Johannes miles dictus de plettenbracht, Westfalie Marscalcus, idemque officiatus villicationis Sosatiensis die Bedingungen, unter denen Rodeland der Soester Villikation an das Walburgisstift verkauft werden solle. In einer Urkunde vom 25. April 1302[3]) heißt es: Henricus dictus Wulf miles, officiatus patris ac domini archiepiscopi Coloniensis super villicatione Susatiensi constitutus. Dieser Heinrich ist der Sohn der Tochter des Schulten Heinrichs, Regelindis, und des Bernard Wolf von Lüdinghausen[4]), also Erbe des reichen, aus der Villikation herrührenden Grundbesitzes der Soester Schulten. Ob nun dieser Heinrich in der Zeit vom 8. bis zum 23. April in das Amt eingesetzt worden ist, oder ob er das Amt sofort nach dem Tode seines Großvaters als Amtmann erhalten hat, während dem Marschall nur die Oberaufsicht über dasselbe zustand[4]), oder ob hier die Villikation etwas für sich allein Bestehendes ist und nur als ein besonders zu verwaltender Teil des gesamten Amtes zu betrachten ist, läßt sich schwerlich mit voller Sicherheit feststellen. Für die letztere Annahme spricht der Ausdruck: „Redditus villicationis officii Sculletatus susatiensis,[5]) wonach die Villikation nur ein integrierender Bestandteil des Schultenamtes wäre. Man könnte dann den Marschall als den eigentlichen „Amtmann“, Heinrich Wolf als den Villikationsbeamten ansehen. Das gewinnt sehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Nachrichten der sog. Erkundigung des Marschalls Johann von Plettenberg einer aufmerksamen Betrachtung unterzieht. Da fällt auf, daß unter der Rubrik Soest[6]) erst eine große Reihe von

[1]) W. U. B. VII. 1521 und 1556.
[2]) S. U. B. II. 497.
[3]) Münster St. A. Msc. I. 219. fol. 22.
[4]) Vgl. Ilgen, a. a. O. Einleitung S. 86.
[5]) S. U. B. I. 370.
[6]) S. U. B. I. 484.

Einkünften, wie die Gefälle aus der Soester Grafschaft, der Judensteuer, Münze, Zoll, Salzmühle, verschiedener anderer Mühlen, ferner grundherrliche Einkünfte genannt werden, die sämtlich, soweit sie nicht in fremde Hände geraten sind, vom „officiatus“ und seinen Untergebenen erhoben werden, dann erst unter der besonderen Überschrift[1]): Redditus Villicationis Officii scultetatus susatensis die weitläufige eigentliche Villikationsabrechnung folgt. Diese Villikation mit ihren fünf Haupthöfen, die so als etwas Besonderes hervorgehoben wird, scheint, solange der Marschall die Oberaufsicht über die erzbischöflichen Güter um Soest behauptete, einen besonderen Wirtschaftsbeamten gehabt zu haben. Im Jahre 1320[2]) bekundet Gerhardus capellanus spectabilis domini Roprechti comitis de vyrnenburch Westfalie marschalci huiusque officiatus in villicatione Sosatiensis constitutus den Tausch einer Hörigen an das Kloster Benninghausen. Ferner bekundet derselbe Gerhardus, Kaplan des oben genannten Marschalls, als officiatus eiusdem in officio sculthetatus, im Jahre 1322[3]), daß dem Walburgiskloster eine Rente verkauft worden sei. Unter den Zeugen befindet sich der zu den Villikationsbeamten gehörige Notar. Dieser Geistliche ist sicher nur als Wirtschaftsbeamter der Villikation aufzufassen; man darf ihn keineswegs in eine Reihe bringen mit den eigentlichen Amtleuten, denn er wird wohl kaum militärische Befugnisse gehabt haben oder gar Burgkommandant gewesen sein. Nun wird bereits im Jahre 1301[4]) ein Burgkommandant von Hovestadt, der einzigen im Soester Schultenamte befindlichen, wichtigen Burg, genannt. Levold von Northof[4]) berichtet in seiner Chronik zu diesem Jahre: „Eodem anno apud Hovestadt conflictus habitus est per Bertoldum de Tunen officiatum in Hamme et Castellanos de Marca ab una parte et Hunoldum Plettenberg Hovestadensem officiatum ab altera parte et cessit parti Comitis victoria.“ Zweifellos ist Hunold der Burgbefehlshaber von Hovestadt. Er scheint es noch um 1306—08 gewesen zu sein, denn er

[1]) Vgl. Anm. Nr. 5. S. 9.
[2]) Orig. Münster, St. A. Kl. Benninghausen Nr. 147.
[3]) Orig. Münster, St. A. Kl. Walburgis, Soest Nr. 72.
[4]) Meibom: De rebus germanicis III. S. 395.

erhält eine höhere Summe zu Burglehn als die andern Burgmannen von Hoveſtadt.[1]) Der Marſchall, den wir als eigentlichen Nachfolger des Soeſter Schulten und als Amtmann im Soeſter Gebiete zu betrachten haben, konnte nicht ſtändiger Burghauptmann von Hoveſtadt ſein; es mußte hier alſo ein beſonderer Burgkommandant ernannt werden. Der Marſchall Johann von Plettenberg war ja auch, wie bereits erwähnt wurde, Amtmann von Waldenburg[2]) und hat ſicher auch hier ſeinen Vertreter oder Unteramtmann gehabt. Vielleicht iſt es der Ritter Piligrinus de Waldenberg, der als erſter der Burgmannen von Waldenburg genannt wird und zwölf Mark als Burglehn erhält, während die übrigen nur die Hälfte bekommen.[3]) Wenn im Jahre 1333[4]) dem Marſchall Bertold von Büren faſt ſämtliche weſtfäliſchen Ämter und im Jahre 1335[5]) ihm für 3276 Goldgulden die Ämter und Burgen Kogelnberg und Hoveſtadt verpfändet werden, ſo hat er ſelbſtverſtändlich in dieſen Fällen ſeine Amtleute eingeſetzt oder die früheren Amtleute in ihrem Amte beſtätigt. Bis zum Jahre 1335[5]) und darüber[6]) ſind alſo ſicher die Marſchälle die Inhaber der Amtsgewalt im Soeſter Gebiet oder im Amte Hoveſtadt, wie ſeit 1333[4]) die Bezeichnung lautet. Daß aber Hoveſtadt ſtets mit der Soeſter Villikation oder dem Schultenamte zuſammenhing, zeigen auch die Nachrichten des 14. und 15. Jahrhunderts. In den kleviſchen Privilegienbriefen von 1444 und 1481 beanſprucht Soeſt und läßt ſich beſtätigen:[7]) „dat ſlot ter Haveſtat myt deme ampte von Oiſtinghuſen in den hoven darin gehorende als Borgelen, Hattorpe, Geilmede, Elffenhuſen[8]) ind myt allen herlicheiden, guden, renten etc.“ Die Nachrichten im Lib. iur. et feud. Theod. zum Jahre 1438[9])

[1]) S. U. B. I. 370.
[2]) a. a. O. S. 61.
[3]) S. U. B. I. 484. S. 604 f.
[4]) S. U. B. II. 642.
[5]) Orig. Düſſeld. St. A. Churköln Nr. 579.
[6]) S. U. B. II. 658 a. 1338. Zwei Rigaer Bürger benutzen als Siegel, da ſie ſelbſt keines beſitzen, das Siegel „domini Henrici de lewenberg marscalci terre westfalia qui hac vice villicacioni susaciensi prefuit.“
[7]) Vgl.: Ilgen a. a. O. Einleitung S. 43.
[8]) Dieſe hier genannten Haupthöfe ſind dieſelben, die im Villikationsverzeichnis von 1306—08 aufgeführt werden.
[9]) S. U. B. I. 484. S. 626. Anm. 651.

zeigen gleichfalls den Zusammenhang der Burg Hovestadt mit der Soester Villikation, lassen aber auch gleichzeitig erkennen, wie sehr die Einkünfte, verglichen mit den im Villikationsverzeichnis von 1306—08 verzeichneten, zusammengeschmolzen sind. Wie bereits erwähnt, fehlt es an Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert für das Amt Hovestadt, das später auch manchmal als Amt Oestinghausen[1]) bezeichnet wird nach dem gleichnamigen Haupthofe der Soester Villikation. Im Jahre 1346[2]) macht Erzbischof Walram den Ritter Hermann von Plettenbracht genannt von der Mühlen, „onsin burchmanne" zum Amtmann von Hovestadt. Ihm, „de nu unse amptman is alda zu der hofstat", wird die Burg daselbst, die lange Zeit verwüstet gelegen hat, übertragen unter der Bedingung, daß er dort auf eigene Kosten „eyn steynen huys" bauen soll und dieses mit „graven ind andere vestenunge begriffen ind vestenen" soll in der geeignetsten Weise, und „he sal uns Amptman syn ond blyven op derselven burch zu der hofstadt ind sal deselve burch ind dat Ampt, dat man heysit dat scultisampt mit alin nutze ind zubehoren ind in synre Kost, uns ind unsin gestychte sunder rechnunge uns of eymanne van unserwegen dar af zu dune, als eyn ungerechent amptman truwelichen halden etc." Das Amt ist ihm auf Lebenszeit übertragen wegen der Unkosten des Burgbaues, doch wird ausdrücklich jedes Erbrecht seiner Nachkommen zurückgewiesen. Die Erinnerung an den Ursprung des Amtes aus dem alten Soester Schultenamte tritt hier noch einmal deutlich hervor.

Im 14. Jahrhundert hört man dann nur noch einmal urkundlich von einem Amtmann zu Hovestadt. Im Jahre 1395[3]) gibt „Cord dey Keteler . . . Amptman in der tyt to der Hovestat" dem Walburgiskloster eine Rente. Auch für das 15. Jahrhundert läßt sich nur eine sehr lückenhafte Liste von Amtleuten aufstellen. Seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts befinden sich die von Kettler fast durchgängig im Besitze dieses Amtes.

Die bisherigen Darlegungen lassen zur Genüge die Tätigkeit der Amtleute hinsichtlich der Verwaltung der landes-

[1]) Orig. Düsseld. St. A. Churköln Nr. 2064 a. **1463** u. Nr. 2308 a. **1482**. Lac. U. B. IV. 258 a. 1444.
[2]) S. U. B. II. 700.
[3]) Orig. Münst. St. A. Kl. Walburgis Soest Nr. 185.

herrlichen Einkünfte erkennen, deshalb braucht an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen zu werden. Es gilt hier nur noch die anderen Befugnisse derselben näher zu kennzeichnen. Man kann das am besten an der Hand der Amtsbestallungen tun, von denen besonders aus dem 15. Jahrhundert viele erhalten sind, und die im wesentlichen stets denselben Inhalt haben. Eine der frühesten Amtsbestallungen, die schon ausführlicher auf die Pflichten des Amtmannes eingeht, ist die schon erwähnte Urkunde von 1346[1]). Hermann von Plettenbracht ist danach als ein „ungerechent amptman" eingesetzt worden, d. h. er braucht von dem ihm verpfändeten Amte keine Rechnung abzulegen. Dies ist zweifellos ein Ausnahmefall, denn sonst begegnet uns keine Amtsverpfändung bezw. -bestallung mit einer derartigen Bestimmung. Die wesentlichen weiteren Bestimmungen sind folgende. 1. Wenn der Amtmann auf Befehl des Erzbischofs oder seines Marschalls von Stiftswegen von seiner Burg aus jemanden befehdet, so soll dieses auf Unkosten oder Gewinn des Marschalls geschehen, „also als dat gewonlich is". 2. Er soll Feind aller derjenigen sein, die Feinde des Erzbischofs, des Marschalls und des Erzstiftes sind. 3. Er soll keinen Feind des Stiftes ohne besondere Erlaubnis in seine Burg aufnehmen. 4. Nach seinem Tode soll niemand außer dem Erzstift Anspruch auf das Amt erheben können; das Stift kann dann letzteres nach eigenem Gutdünken weiter vergeben. 5. Wenn aber der Amtmann Hermann zu seinen Lebzeiten „einch dink bede, dy weder uns of weder unse gesticht weren, of sich also halde, dat he uns nicht langer dochte noch nutze were zu eym amptmanne", so kann ihn der Erzbischof „van der burch ind van dem ampte zu der Hofstat uutsetzen ind eynen anderren, den wir willen, in syne stat setzen," und soll er nach der Wiedererstattung seiner Unkosten beim Burgbau keine weiteren Ansprüche erheben können. In der Amtsbestallung werden also die militärischen Befugnisse des Amtmannes besonders hervorgehoben, wie das bei Hovestadt, welches eine wichtige Grenzfestung war, leicht erklärlich ist.

Von gerichtlichen Befugnissen der Hovestadter Amtleute oder Drosten, wie sie bereits gegen Ende des 15. Jahr-

[1]) S. U. B. II. 700.

hunderts heißen, finden sich nur wenige Spuren vor. Doch scheinen sie seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Oberaufsicht über die Gerichtsbarkeit, das Recht, die Richter zu bestätigen bzw. einzusetzen und sogar selbst richterliche Befugnisse ausgeübt zu haben.[1]) Der Amtmann wird sich jedoch hauptsächlich auf die Oberaufsicht über das Gerichtswesen beschränkt haben, um in wichtigen Fällen selbst den Vorsitz zu führen. Daß es dem Amtmann wesentlich um dieses und um die Gefälle der Gerichte zu tun war, ersieht man auch aus einer Urkunde späteren Datums.[2]) Es wird da bestimmt, daß der Amtmann zu Oestinghausen für das Hofesgericht daselbst den Schultheiß, die Amts- und Hofeshörigen aber die Schöffen zu präsentieren haben; die letzteren sollen sofort, wenn sie qualifiziert sind, durch den Amtmann unweigerlich beeidigt und zu Gerichte zugelassen werden. Alle Klagen, die Amtseingesessene berühren, werden an das Hofesgericht verwiesen und dort entschieden. Der Gerichtsfrone oder Vogt wird desgleichen von den Hofeshörigen präsentiert und vom Amtmann beeidigt. Schultheiße und Schöffen erkennen, ob jemand Brüchten zahlen soll. Die Höhe derselben wird jedoch vom Amtmann oder Brüchtenmeister bestimmt. Wenn das Gericht bei Strafsachen, bei denen Brüchten fällig

[1]) Johannes Wennynckhusen von Soest, Kleriker und kaiserlicher Notar beurkundet im Jahre 1481 folgendes: Johannes Moneke und der Schulte in Oestinghausen haben für Gottfried Kettler, „Drossetum sive officiatum", zu Hovestadt im Dienste des Erzbischofs Klage erhoben gegen den Freigrafen von Soest wegen strittiger Gerichtskompetenzen im Ort Borgeln im Gerichtsbezirk Hovestadt; so habe der Rat von Soest eine Frau, die sich im Orte Borgeln in einem Brunnen ertränkt habe, von Rechtswegen verbrennen lassen, welches Recht doch dem Drosten zustehe. Der Notar verhört nun verschiedene Zeugen, meist alte Leute: Reinard Kolewinkel, der frühere Vrone des Drosten in Oestinghausen sagt aus, daß vor 60 Jahren zur Zeit des Erzbischofs Diedrich der damalige Droste Richard Droste, Knappe, eine Selbstmörderin in Storkelen und einen Selbstmörder in Borgeln habe verbrennen lassen, ferner auch einen Stier, der einen Mann getötet habe, gerichtlich habe hinrichten lassen. Dasselbe bezeugen noch weitere acht Zeugen. Ferner bezeugen die beiden Vronen des Gerichts zur Hovestadt, auf Bitten des Schreibers des Drosten Gottfried Kettler verhört, daß zur Zeit ihres Vronenamtes, als die Witwe des Georg Spiegel das Gericht zu Hovestadt hatte, ein Mord, der im Bezirk zu Borgeln geschah, vor das Gericht zu Hovestadt gezogen worden sei. Orig. Münst. St. A. Plettenberg Lenhausen Depositum Nr. 477 (Notariatsinstrument).

[2]) S. U. B. III. 1040 a. 1611.

werden, in der Exekution säumig ist, so haben Drost und Brüchtenmeister das Recht einzugreifen. Diese Nachricht läßt, da es sich um eine so alte Institution, wie das Hofesgericht es war, handelt, Rückschlüsse bezüglich der Gerichtsorganisation auf frühere Jahrhunderte zu und zeigt deutlich, inwieweit der Amtmann an dem Gerichtswesen teil hatte.

Bei der Frage nach den Grenzen des Amtes Hovestadt kommt es in dieser Untersuchung gar nicht darauf an, die Grenzen des nach der Soester Fehde übrig gebliebenen Restes des alten Amtes festzustellen, denn hier hat die Willkür der Gewalt den wesentlichsten Einfluß auf die Grenzenbildung ausgeübt, vielmehr gilt es hier, den Zusammenhang der alten Gerichtsgrenzen mit den Grenzen des Hovestadter Amtes vor 1444 zu untersuchen. Die Stadt Soest mitsamt ihrer weiten Interessensphäre muß man, ehe sich das märkische Amt Soest bildete, als zum Amte Hovestadt zugehörig betrachten, wenngleich der Amtmann von Hovestadt nicht gerade hohe Einnahmen aus diesem Gebiete bezog, da diese, wie schon genugsam erörtert worden, nach und nach der Stadt in die Hände gefallen waren, wohl aber als Wahrer des Landfriedens militärisch-polizeiliche Befugnisse hier geltend machen konnte.[1]) So versprachen die Soester im Jahre 1332, daß sie auf Erfordern dem Marschall und seinen Amtleuten mit ihrer gesamten kriegerischen Macht zu Gebote stehen wollen. Den Umfang dieses früheren Amtes kann man am besten erkennen aus einer Urkunde vom Jahre 1444,[2]) laut welcher die Soester sich dem Jungherzog Johann von Kleve als ihrem Erbherrn anboten, aber unter folgenden Bedingungen. Der Jungherzog muß ihnen ihre Verfassung und alten Rechte, ferner das Schloß Hovestadt mitsamt der alten Soester Villikation „mit allen herlicheiden, gueden, renten, gulden, dienste opkomynge ind vernalle, wu dey den namen eigen ind in dem gogerichte van Soist ind der vrier grayschap gelegen synt, zusichern, und die alles, d. h. das ganze Amt Hovestadt-Soest, sollen Bürgermeister und Rat von Soest und ihre Nachkommen „to erer stat behoiff hebben, behalden, opheven ind gebruken ten ewigen dagen." Um nun die Grenzen dieses von den Soestern

[1]) Lac. U. B. III. 263 a. 1332.
[2]) Lac. U. B. IV. 258 a. 1444.

kühnlich als ihr Eigen betrachteten Gebietes festzustellen, müssen die Nachrichten über die Grenzen der Go- und Freigrafschaften, innerhalb deren dieses Gebiet liegen soll, untersucht werden. Die Villikation kommt nicht in Betracht, da sie als ein kleiner Bestandteil und zerstreut innerhalb der Gerichtsbezirke lag. Auch die Freigrafschaften haben keine wesentliche Bedeutung für diese Frage, denn sie waren im Laufe der Zeit sehr zersplittert worden. Die hauptsächlichsten Freigrafschaften im Soester Gebiet sind die Rüdenberger und Heppener, die zum größten Teile innerhalb der Soester Grafschaft liegen, doch auch teilweise über die Gogerichtsgrenzen hinausreichen; vor allem ist es die Rüdenberger Freigrafschaft, die weit in das Werlische Gebiet sich hineinerstreckt und dort mit den märkischen Grafschaften zusammenstößt.[1]) Aus diesem Umstande schon kann man erkennen, daß die Freigerichtsgrenzen nicht Amtsgerichtsgrenzen geworden sind. Eigentlich maßgebend für die Amtsgrenzenbildung ist nur die Grafschaft gewesen, die als uralter, nie geteilter Bezirk wohl am konservativsten ihre Grenzen gewahrt hat, sodaß die auf Karten des 18. Jahrhunderts verzeichneten Amtsgrenzen und noch heutige Kreisgrenzen sich fast völlig mit ihren Grenzen decken. Die älteste Aufzeichnung über den Umfang der Soester Grafschaft ist nun in der Handschrift der alten Soester Schrae enthalten.[2]) Schmitz[3]) hat sich in seiner Dissertation über die Gogerichte des Herzogtums Westfalen mit den Grenzen der Grafschaften nur wenig befaßt. Er übersetzt lediglich die Urkunden ins Neuhochdeutsche, ohne sich genauer über die Lage der Grenzorte zu orientieren. So kommt er zu der Behauptung, daß dem Soester Gogerichte das spätere Territorium Soest und Teile der Ämter Werl, Östinghausen, Erwitte und Rüthen unterstanden hätten.[4]) Eine genauere Beschäftigung mit älteren Landkarten hätte ihn vor den Irrtümern, die in der obigen Behauptung stecken, bewahrt. Das Amt Rüthen hat nie an das Soester Gebiet gegrenzt, sondern dazwischen liegen

[1]) Vgl. Lindner: Die Veme S. 111 f.

[2]) S. U. B. I. 390. Die Zeit ihrer Abfassung wird von Ilgen (Städtechroniken Bd. 24. Einleitung S. 44. Anm. 5) nach **1310** angesetzt, während Seibertz sie zum Jahre **1280** abgedruckt hat.

[3]) Schmitz: Die Gogerichte im Herzogtum Westfalen, Münster 1901.

[4]) Schmitz: a. a. O. S. 38.

Amt Erwitte und die Herrschaft Mellrich mit Gericht.[1]) Richtig ist nur, daß das spätere Amt Werl (nach 1444) und Amt Oestinghausen (Hovestadt) Teile des alten Soester Gogerichts in ihre Grenzen einschließen. Das ist aber leicht erklärlich, denn das ganze Amt Hovestadt-Oestinghausen ist nur der kölnisch gebliebene Teil der Soester Grafschaft wie das die ältesten Grenzbestimmungen mit voller Sicherheit bezeugen. Das spätere Amt Werl hat innerhalb seiner Grenzen von der Soester Grafschaft nur die Orte Ober- und Niederbergstraße und Flerke; letzteres Dorf wird aber noch im 15. Jahrhundert[2]) zu dem Soester Gogerichte gerechnet. Erklären läßt sich dies nur dadurch, daß diese Ortschaften in der Soester Fehde von den Kölnischen behauptet worden sind[3]) sodaß hier bei der Grenzfestsetzung die Willkür, die Gewalt über den Einfluß der alten Gogerichtsgrenzen gesiegt hat. Selbstverständlich ist das auch bei der Grenzregulierung zwischen dem märkischen Amt Soest und dem kleineren Amt Hovestadt der Fall. Gehen wir nun daran, die Grenzen der alten Soester Grafschaft näher zu bestimmen und vergleichen wir sie mit den Amtsgrenzen, die auf einer Karte des 18. Jahrhunderts[1]) eingezeichnet sind. Die nördliche und natürliche Grenze gegen das Gebiet von Münster war stets die Lippe. Die östliche Grenze gegen das Gogericht Erwitte ist im nördlichen Teile nicht ganz sicher bestimmbar. Die alte Aufzeichnung von 1310[4]) läßt das Kirchspiel Ostinghausen (nicht zu verwechseln mit Oestinghausen, südwestlich von Hovestadt) zum Soester Gogerichte gehören und bezeichnet als Grenzmalstädte gegen die von Lippe und Erwitte den „Berboim", der bei Ostinghausen sein soll[5]). Die oben genannte Karte von 1762[1]) läßt dagegen das Kirchspiel Ostinghausen zum Amte Erwitte gehören. Gelenius in den Farragines[6]) teilt mit: „Ostinghausen regitur per iudicem, est modo dominium archisatrapae furstenberghs". Danach wäre das Kirchspiel Ostinghausen eine

[1]) Atlas von Lotter vom Jahre 1762 im Leipziger Hist. geogr. Seminar Nr. 143.
[2]) Forschungen z. Deutsch. Gesch. Bd. VII. S. 636.
[3]) Vgl. Lindner: Veme S. 112.
[4]) S. U. B. I 390. Siehe Anm. 2 S. 89.
[5]) Ilgen a. a. O. Einl. S. 44. Anm. 5.
[6]) Köln. Stadtarchivs Gelenii Farr. Bd. IX fol. 179.

von den Ämtern unabhängige Herrschaft gewesen, die sich im Laufe des Mittelalters vom alten Soester Gogericht losgelöst hat. Erst im 17. oder 18. Jahrhundert würde dann dieses Kirchspiel dem Amte Erwitte angegliedert worden sein. Die heutige Grenze zwischen Kreis Soest und Kreis Lippstadt zeigt Östinghausen wieder im Soester Bezirk. Vielleicht folgt demnach die heutige Kreisgrenze der alten Gografschaftsgrenze. Verfolgen wir nun die östliche Grenze weiter südwärts, so ergibt sich folgende immerhin nicht unwichtige Tatsache. Die Ortschaften, die in dem Verzeichnis des 15. Jahrhunderts als zum Gogericht Soest gehörig genannt werden, liegen sämtlich innerhalb der jetzigen Kreisgrenze, und wenn man auf der historischen Grundkarte dieses Gebietes die östlichen Flurgrenzen der an der Grenze liegenden Dörfer kennzeichnet, so deckt sich diese Grenze völlig mit der Kreisgrenze. Kein einziges dieser Dörfer liegt östlich dieser Grenze im Amt Erwitte. Desgleichen deckt sich damit die Grenze der Karte aus dem 18. Jahrhundert.[1]) Die alte Aufzeichnung von 1310[2]), die ja sehr unvollständig ist, gibt außer dem „Berboim" bei Östinghausen nur noch die Dörfer Neuengeseke und Herringsen als Grenzorte an. Sie sind die am weitesten nach Südosten gelegenen, zur Gografschaft gehörigen Orte. Weiter wird im Verzeichnis von 1310[3]) der Ort „Schoneloh" als Gografschaftsgrenze gegen „die von Rüden" genannt. Dieses Schoneloh bezeichnet Schmitz als ein verschwundenes Dorf. Der Name ist jedoch noch nicht verschollen, denn etwas östlich von dem Orte Bergede an der alten Grenze gegen die Ortschaft Arnsberg liegt heute eine Bahnhaltestelle „Schalloh". In einer Urkunde von 1444[4]) wird unter den „malsteden" des Soester Gogerichts auch „Schoenloe bij Berede" genannt: dies „Berede" kann nur Bergede sein, da sonst kein ähnlicher Ortschaftsname in dieser Gegend vorkommt. Diese Orte können aber niemals an Gografschaft und Amt Rüthen gegrenzt haben, davon dürfte ein Blick auf die Karte von 1762 überzeugen. Aber in dem Grenzverzeichnis von 1310[3])

[1]) Siehe Anm. 1. S. 90.
[2]) Siehe Anm. 2. S. 89.
[3]) S. U. B. I. 390. S. Anm. 2. S. 89.
[4]) Ilgen a. a. O. Einleitung S. 44. Anm. 5.

heißt es doch, grade diese Grenze soll „contra illos de Ruden“ gewahrt werden. Die Erklärung dürfte in folgendem liegen. Diese Grenze läuft entlang des nördlichen Abhanges des Haarstranges, welcher die Grenze zwischen Soester und Arnsberger Gebiet bildete. Nun hören wir in der Erkundigung des Marschalls Johann von Plettenberg (1306—08)[1]) von dem „officium gograviatus super Hare“, das unter der Rubrik Rüthen genannt wird. Diese Gografschaft erstreckt sich, wie der Name unzweifelhaft zu erkennen gibt, über den Haarstrang und wird wohl den Landstreifen zwischen Möhnefluß und Soester Grenze umfaßt haben.[2]) Daß nun diese Gografschaft unter der Rubrik Rüthen der oben erwähnten Marschallserkundigung erwähnt wird, ist leicht zu erklären, denn sie wird ja als eine Pertinenz des Marschalls bezeichnet, und dieser hatte seinen Sitz in Rüthen.[3]) Somit wäre der Ausdruck „contra illos de Ruden“ wohl nicht so aufzufassen, als ob bis hierher die Gografschaft und das Amt Rüthen gereicht habe. Schlägt man nun bei der südlichen Grenze dasselbe Verfahren ein, wie wir es bei der östlichen Grenze angewandt haben, so ergibt sich auch hier, daß die Grenze, die sich aus den südlichen Flurgrenzen der in der mehrerwähnten Aufzeichnung des 15. Jahrhunderts[4]) genannten Dörfer zusammensetzt, mit der alten Grenze gegen die Grafschaft Arnsberg übereinstimmt, und daß keiner dieser Orte südlich dieser Grenze liegt. Die Urkunde vom Jahre 1444[5]) hat noch die Grenzbezeichnung „zu der Borken bij Belhem“. Vielleicht ist dies ein Grenzbaum nördlich von Bilme, denn hier stoßen wir auf die Anfangsgrenzbezeichnung, nämlich den „Hagedorn bij Rullinchusen (Röllingsen)“. Also zwischen diesen beiden Dörfern lief nun die westliche

[1]) S. U. B. I. 484. S. 613.
[2]) Vgl. Schmitz a. a. O. S. 61.
[3]) Vgl. W. U. B. VII.
562. a. **1243**. Godefridus marschalcus noster per Westfaliam;
610. a. **1246**. Godefridus marschalcus de Ruden;
669. a. **1248**. Arnoldus marschalcus in Ruden;
734. a. **1250**. „ „ Westfalie;
865. a. **1254**. Albertus marschalcus de Ruden, letzter ist Albertus de Stormede, der zu dieser Zeit Marschall von Westfalen war. Vgl. Seibertz: Quellen III. S. 148.
[4]) Siehe Anm. 2. S. 90.
[5]) Siehe Anm. 4. S. 91.

Grenze entlang dem Werler Gebiet nach Nordwesten, hatte dann als Gerichts- und Amtsgrenze den Salzbach. Von hier ab decken sich Amts- und Grafschaftsgrenzen vollständig, wie man aus den alten Aufzeichnungen, den Karten des 18. Jahrhunderts und den Nachrichten des Gelenius in den Farragines (Kölner Stadtarchiv) ersehen kann. Wiederholen wir kurz noch die Angaben der alten Aufzeichnung von 1310 über die Soester Grafschaft. Diese gibt die westliche Grenze am ausführlichsten zu erkennen. Die nördliche Grenze ist unzweifelhaft die Lippe. Die östliche Grenze wird nur durch den „Berboim" bei Ostinghausen, Neuengeseke und Herringsen, die südliche durch „Schoneloh" und Röllingsen bezw. Bilme gekennzeichnet. Sieht man die Lage der letztgenannten Orte an, so erkennt man, daß hier jedesmal nur die Eckpunkte des beinahe quadratisch geformten Gebietes der Grafschaft als die wichtigsten Grenzpunkte genannt worden sind. Aus alledem kann man deutlich erkennen, daß hier die uralten Grafschaftsgrenzen zu Grenzen des alten Amtes Soest-Hovestadt geworden bezw. es stets gewesen sind.

Amt Menden.

Die ältesten Nachrichten über dieses Amt lassen bestimmt die Villikation als Grundlage desselben erkennen. Leider ist aus den älteren Nachrichten nicht mit voller Bestimmtheit zu ersehen, ob hier dieselbe Organisation wie bei der Soester Villikation herrschte; doch ist es sehr wahrscheinlich, denn wir hören in dieser Gegend stets nur von einem officium Menden, nie aber z. B. von einem officium Sumbere. Letzterer Ort, der bei Menden liegt, wird einigemale als „curtis"[1] und einmal als „villicatio"[2] bezeichnet. Er wird wohl in ähnlicher Weise, wie das bei dem Soester officium villicationis der Fall war, zu dem officium Menden — hier ist die Villikation gemeint — gehört haben. Jedenfalls kann man das auch aus dem Bericht über Menden in der oft erwähnten Erkundigung des Marschalls Johann von Plettenberg erkennen.[3] Daß nicht die Burg, sondern die Villikation

[1]) W. U. B. VII. 865, 867, 868. a. 1254 u. 55.; 951. a. 1257.
[2]) W. U. B. VII. 31. a. 1204.
[3]) S. U. B. I. 484. S. 639.

das Primäre bei der Bildung dieses Amtes ist, gibt folgende Urkunde zu erkennen. Der Ritter Goswin von Rodenberg muß im Jahre 1275[1]) zur Sühne für die Untaten, deren sich sein Sohn Bernhard und andere Verwandte und Freunde gegen das Dorf Wenden und gegen die kölnischen Leute daselbst zu Schulden haben kommen lassen, dem Stift das Schloß Rodenberg mit allem Zubehör an Mühlen, Höfen, Feld, Wald, Jagd, Fischerei, sonstigen Rechten und Gefällen ferner mit dem Freigericht und allen seinen innerhalb desselben gelegenen Gütern, „cum hominibus meis omnibus sive in villa Mendene morentur sive extra, tam curti quam officio pertinentibus" außer einer curtis Alfhem übergeben. Es kann sich hier nur um die über ein Jahrhundert[2]) bestehende kölnische Villikation von Menden handeln. Daß es sich hier in der Tat nur um die Villikation handelt[3]), darauf deutet auch eine Zusammenstellung in einem Verzeichnis der von Erzbischof Siegfried mit neuen Lehen belehnten Personen, das in die Zeit von 1275—97[4]) fällt; da heißt es unter anderm: „Item apud Rodenberg infeodati sunt Wilhelmus de Neyhem, qui recipiet annuatim sex marcas in officio Mendene pro feodo castrensi ad residendum." Es folgen noch vier daselbst belehnte Burgmannen von Rodenberg. Außerdem werden Belehnungen aus folgenden „officiis" dort aufgeführt: „in officio Rickelinchusen . . ., in officio Raffenberg . . ., in officio villicationis Susatiensis . . ., de curte et officio Curne . . .", wobei wahrscheinlich jedesmal die Villikation gemeint ist. Dadurch, daß nun der Erzbischof im Jahre 1275 die Vogtei ablöste und dazu noch das Schloß Rodenberg mit zahlreichen Pertinenzen — deren Bedeutung man nicht überschätzen darf, denn es handelt sich um eine bei derartigen Anlässen viel angewandte, umständliche, allgemeine Formel ohne nähere Angaben — und dem Freigerichte erwarb, war er vollkommen Herr des Mendener Gebietes geworden, zumal er schon die Gografschaft daselbst

[1]) W. U. B. VII. 1556.
[2]) S. U. B. I. 53. a. 1161.
[3]) Vgl. auch das oben S. 12 Gesagte u. Anm. 3 daselbst.
[4]) W. U. B. VII. 1521.

besaß.[1]) Aus den Notizen der Marschallserkundigung (1306—08) über Menden, die im wesentlichen nur von grundherrlichen Einkünften berichtet, wenn man absieht von den Gograsschaftsgefällen — so muß man die Abgaben von den 120 Hühnern auffassen[2]) — und einer Anzahl von kirchlichen Zehnten, die wohl, als die Villikation noch in ihrer alten Organisation bestand, durch Villikationsbeamte erhoben wurden, geht hervor, daß die Villikation die materielle Grundlage dieses Amtes bildet.[3])

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist bereits um diese Zeit (1306—08) die alte Villikationsverfassung aufgelöst. Der Haupthof in Menden ist nicht mehr der Sitz eines rittermäßigen Schulten vom Range des Soester Schultheißen[4]), sondern wohl einem einfachen Mendener Bürger in Pacht gegeben.[5]) Wann diese Wandlung vor sich gegangen sein mag, dafür bieten die spärlichen Nachrichten keinen Anhalt. Die im Jahre 1275 erworbene Burg Rodenberg war dann in der Zeit von 1289—1299[6]) zuerst in der Gewalt des Grafen von Berg, dann des Grafen von der Mark. Im Jahre 1299[7]) wird nun Erenfried gnt. Quatterlant, der auf

---

[1]) Die Marschallserkundigung von 1306—08 nennt unter den kölnischen Gogerichten auch das von Menden. Wir hören zwar auch hier wie bei den übrigen Gogerichten nicht, wann dasselbe erworben wurde, dürfen aber, da der Grundbesitz Kölns hier schon sehr alt ist, annehmen, daß das Mendener Gogericht zu denen gehört, deren Besitz dem Stift bereits im Jahre 1177 (S. U. B. I. 73) vom Papste bestätigt wurde.

[2]) Außer dem Gohafer sind fast stets Hühner die Gograsschaftsabgaben Vgl. S. U. B. I. 484. S. 611 (Gogericht Medebach), S. 616 (Gogericht Brilon), S. 618 (Gogericht Geseke) und zwar meistens heißt es: „et quelibet domus infra iudicium (Gogericht) solvitt pullum."

[3]) Vergl. die Anmerkung im Texte der Rubrik Menden (S. U. B. I. 484. S. 639): Notandum quod curtiales preripiunt de predictis mansis ad suos proprios usus annuatim 20 marcas.

[4]) W. U. B. VII. 625. a. **1246** vgl. Anm. 3. S. 12.

[5]) S. U. B. I. 484 S. 639. a. 1306—08: „Primo solvit scultetus de curte sua pro pensione 4 malta siliginis, item 3 malta ordei, item 5 malta avene etc." Im Jahre 1323 wird ein Mendener Bürger Gobelin, „schultetus curtis Mendene" genannt. (Vgl. S. 12. Anm. 3.) Im Jahre 1403 verpachtet Erzbischof Friedrich III. der Stadt und den Bürgern zu Menden, den erzbischöflichen Hof daselbst auf 12 Jahre. (S. U. B. III. 1127.)

[6]) Lac. U. B. II. 865. a. **1289**. Siehe S. 61.

[7]) W. U. B. VII. 2512.

Veranlassung des Erzbischofs Wigbold die Burg vom Grafen von der Mark und von Anton von Scheidingen (der vielleicht der märkische Burgkommandant darauf war) für 900 Mark eingelöst hatte, zum Amtmann darauf eingesetzt (idemque dominus meus me suum in dicto castro et eius attinentis sub certa forma et conditione constituerit officiatum). Derselbe Crenfried Quatterlant ist bis zum Jahre 1309 als Amtmann von Menden nachzuweisen. Er heißt 1300[1]) „officiatus in Rodenberge", wohl weil dieses sein Wohnsitz war. Im Jahre 1304[2]) wird er dagegen „officiatus in Mendene" und 1309[3]) „officiatus apud Mendene" genannt. Die späteren Amtleute werden stets nach Menden benannt; während des 14. und 15. Jahrhunderts ist denn auch stets nur die Rede von dem Schloß und der Stadt Menden, die amtsweise vergeben werden. Das Schloß zu Menden scheint erst im 14. Jahrhundert erbaut zu sein, denn vor dem Jahre 1343[4]) hören wir nichts davon. In diesem Jahre macht der Erzbischof Walram den Edelmann Johann Herrn zu Reiferscheid zum Marschall von Westfalen, und befiehlt ihm unter anderm, daß er 200 kleine Gulden verbauen soll „zu Menden an dem slosse" . . ., wy wir in wisen, dat hee dey verbuwen sule." Levold v. Northoff berichtet dann zum Jahre 1344[5]), daß der Graf Adolf von der Mark den Grafen von Arnsberg in einer Fehde gegen Köln unterstützt habe und vor Allerheiligen „by Nachte aver de Mueren gestegen und also Menden ingenomen, genßlichen verstuert ond verdorven" habe. Dabei wird auch das Schloß zerstört worden sein, denn im Jahre 1347[6]) und in einem Kompromiß zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert von der Mark über gegenseitige Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten unter anderm bestimmt, daß „dat sloß zu Menden" vom Erzbischof „ungehindert van den Greven van der Marken" wieder aufgebaut werden soll, doch soll im Falle eines Krieges zwischen Köln und Mark aus

[1]) W. U. B. VII. Nr. 2598. a. 1300; Münst. St.-A. Orig. Cl. Fröndenberg Nr. 58.
[2]) S. U. B. II. 505.
[3]) Münst. St.-A. Orig. Cl. Fröndenberg Nr. 77.
[4]) Lac. U. B. III. 400.
[5]) Übersetzung bei Seibertz: Quellen I 837.
[6]) S. U. B. II. 708.

„demselven Slosse, noch usser dem Ampte dat dair zu gehoirt[1]) geynerleye schade geschien . . . dem greven, noch den synen, noch der graisschaff van der Marken." Von Burg Rodenberg ist nie wieder die Rede.[2])

Die Tätigkeit der Amtleute war hier wie überall eine vielseitige, wie sie von ihnen als Stellvertretern des Landesherrn und Wahrern des Gutes und der Gerechtsamen desselben verlangt wurde. In einem Friedensvertrag zwischen Erzbischof Wigbold und dem Grafen von der Mark aus dem Jahre 1300[3]) wird bestimmt: „Eyner so sagen wir vor eyn regth, dat des Ertzebischoffis amptmanne neit insolen dvingen des greven deynstlude von der Marken weyder eren willen zo malen up des bischoffes molen zo Mendene."[4]) Damit kann doch wohl nur der Amtmann von Menden und seine Leute gemeint sein, dessen wirtschaftliche Tätigkeit die Fortsetzung der des alten ritterlichen Schulten von Menden ist. Diese Seite der Tätigkeit der Mendener Amtleute wird noch einmal später bezeugt. Im Jahre 1372[5]) bestätigt Erzbischof Friedrich III. der Stadt Menden, der in einer Feuersbrunst alle Urkunden verloren gegangen sind, ihre alten Rechte. Die Bürger sollen jährlich „pro censu consueto decem marcas" zahlen, und er versichert dann: „nec ultra id

---

[1]) Diese Redewendung kommt recht eigentlich erst seit dieser Zeit in Gebrauch. In diesem Falle sieht man recht deutlich, daß man bei der Frage der Entstehung des Amtes nicht von der Burgverfassung ausgehen kann, denn hier ist die Burg späteren Ursprungs als das Amt. Wenn die Burg der Ausgangs- und Mittelpunkt des Amtes ist, warum blieb denn nicht die Rodenburg, auf der wir ja den ersten Mendener Amtmann nachweisen konnten, der Mittelpunkt des Amtes und warum wird nicht nach ihr das Amt benannt? Die Burgen waren zweifellos wichtige Bestandteile des Amtes, doch wenn sie verloren gingen, war damit doch nie die Existenz des betreffenden Amtes aufgehoben. (Vgl. Waldenburg.)

[2]) Sie scheint in späterer Zeit wieder märkisch geworden zu sein, denn die Karte vom Leipzig. Histor. geogr. Seminar Nr. 143 zeigt Romberg (Rodenberg) im Gebiete von der Mark.

[3]) Lac. II. 1065.

[4]) Wenn Erenfried Quatterlant, der zu dieser Zeit Amtmann ist, nur oder wesentlich als Burgkommandant zu betrachten wäre, wie man aus dem Ausdruck „cum suum in dicto castro et eis attinentiis constituerit officiatum" (Siehe S. 138) immerhin schließen könnte, so wäre nicht zu erkennen, wie er die Berechtigung dazu bekäme, in oben charakterisierter Weise tätig zu sein.

[5]) S. U. B. II. 830.

per quenpiam officiatum nostrum poteritis aut debitis exactionari".

Daß bei der Lage dieses Amtes zwischen den Grafschaften von Arnsberg und von der Mark der Amtmann häufig in die Gelegenheit kam, sein ihm anvertrautes Geleit gegenüber den beiden gegnerischen Grafen mit Waffengewalt zu beschützen, ist selbstverständlich und bedarf kaum der Erwähnung.

Das Verhältnis des Amtmanns zum Gerichtswesen im Mendener Amt läßt sich an der Hand der vorliegenden Nachrichten nicht genau feststellen. Das Freigericht, das der Erzbischof im Jahre 1275[1]) erworben hatte, ist um 1306—08 nicht unter den stiftischen Freigerichten, auch nicht unter der Rubrik Menden der Marschallserkundigung[2]) genannt: demnach war dasselbe bereits wieder vergeben worden. Erst im 15. Jahrhundert, nachdem die Bedeutung der Freigerichte so hoch gestiegen war, scheint der Erzbischof das Freigericht wieder in seine Gewalt gebracht zu haben[3]). So besaß er also nur noch das Gogericht, als wichtigstes Gericht des Amtes.[4]) Die Tätigkeit des Amtmannes als Richter bekunden nun folgende Urkunden: Im Jahre 1349[5]) bekennt „Erenfret van bredenole, ein amtman thu Mendene in der tyd . . . dat alle dise ghenomden dinge vor my in Richtes stat gheschcyn sint." Es handelt sich um den Verkauf eines Gutes an das Kloster Fröndenberg. Eine Eigentumübertragung findet im Jahre 1378[6]) vor Herman van Lare amptman to Mendene, in der tyed do hey stede ind stoyll in gerychte to Menden besetten hedde", statt. Dann findet im Jahre 1383[7]) die Bestätigung eines Landverkaufes durch denselben „hermann van Lare Amptman to mendene in der tyed" statt; die Rechtshandlung ist geschehen vor Johan Slymme (?), der an des Drosten „stede" das Gericht besessen hatte. Ferner wird im Jahre 1386[8]) der Verkauf einer Rente bekundet; es heißt da: „und hebbe eme dey myt

[1]) W. U. B. VII. 1556.
[2]) S. U. B. I. 484. S. 639 u. 644.
[3]) Vgl. Lindner: Veme S. 108 f.
[4]) Vgl. Schmitz: Gogerichte S. 61.
[5]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Fröndenberg Nr. 187.
[6]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Fröndenberg Nr. 283.
[7]) " " " " " Nr. 293.
[8]) " " " " " Nr. 303.

ghuden willen opghedregen ind op ghelaten unde rechte vertyghnusse ghedan var Hermanne van Lare Amtman to Mendene in der tyed unde var Johannes Karsyem eyn gezworn Rychter ind vrone by der tyed, do sey stede ind stoyll an gherychte to Mendene besetten hadden." Endlich sei erwähnt, daß im Jahre 1410[1]) „Johann Sobbe, geheiten de Gripere in der tyd droiste to Mendene" Zeuge bei einem Verkaufe in dem „hegede gerichte" vor „Johan Luttikebole nu tor tyd richtere to Mendene" ist. Es wird sich in all diesen Fällen wohl stets um das Gogericht gehandelt haben, da doch kaum an das Stadtgericht, von dem man übrigens nie etwas hört, zu denken ist. Es wird hier wie bei Werl Go- und Stadtgericht vereint sein.[2])

Seit wann die Beziehungen des Amtmannes zum Gerichtswesen bestehen, ist nach den vorliegenden Nachrichten nicht festzustellen. Die oben angeführten Urkunden lassen erkennen, daß ein besonderer Richter — d. h. ein Gorichter — im 14. Jahrhundert immer bestand[3]) der dem Amtmann untergeordnet war, und an dessen Stelle der Amtmann treten konnte, wenn es ihm beliebte.

Über die Grenzen des Amtes läßt sich nur wenig sagen. Nachrichten über den Umfang der Gografschaft fehlen vollständig. Die einzige Mendener Freigrafschaftsurkunde, die sich mit Sicherheit als solche kennzeichnen läßt, berichtet nur von wenigen Orten, aus denen die Freien zum Gerichte kamen, und läßt so auch keine sicheren Schlüsse über den Umfang der Freigrafschaft zu.[4]) Am besten gibt noch die Marschallserkundigung Auskunft über den Umfang dieses Amtes.[5]) Die dort genannten Orte, die einst wohl sämtlich zur Mendener Villikation gehört hatten, liegen, soweit sie noch feststellbar sind, sämtlich innerhalb der Grenzen des Amtes Menden, wie sie die Karte von 1762[6]) angibt. Sicher wird

[1]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Fröndenberg Nr. 346.

[2]) Siehe Schmitz: Gogerichte S. 59 f.

[3]) Im Jahre 1300 (W. U. B. VII. 2625) wird ein „Lambertus dictus de Hemesteyde tunc temporis iudex in Mendene" erwähnt. Er war sicher wohl Gorichter, denn Stadtrichter kann er nicht gewesen sein, weil Menden um diese Zeit noch nicht zur Stadt erhoben war.

[4]) Vgl. Lindner: Veme S. 108.

[5]) S. U. B. I. 484. S. 639.

[6]) Siehe S. 90. Anm. 1.

auch die Nachbarschaft der Grafschaft Mark, die im Norden, Westen und Süden das Amt umschließt, während die Grafschaft Arnsberg die östliche Grenze bildet, von erheblichem Einfluß auf die Grenzenbildung gewesen sein, in der Form, wie wir es bei Waldenburg gesehen haben, und so werden die Gerichtsgrenzen hier kaum von großer Bedeutung gewesen sein.

Die Ämter, deren Ursprung in der Gerichtsorganisation liegt.

Ehe wir an die Darstellung der Geschichte dieser Ämter im einzelnen herangehen, mögen einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden. Während für das Amt Waldenburg am frühesten, nämlich bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Droste als Amtmann nachgewiesen werden konnte, ferner in der Grafschaft Arnsberg seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts mit Sicherheit das Amt Eversberg einen Drosten als ersten Amtmann aufweisen kann — bei andern Ämtern der Grafschaft konnte eine ähnliche Entwicklung nur wahrscheinlich gemacht werden — und die Ämter Soest und Menden ihren Ursprung der Villikation verdanken, kann bei den andern Ämtern weder von einer so frühen noch einer gleichen Entwicklung gesprochen werden. Vor Beginn des 14. Jahrhunderts ist überhaupt nie die Rede von diesen Ämtern; es scheint fast, als ob sie mit einem Schlage im Laufe des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts entstanden bezw. eingerichtet wären. Für die Frage bezüglich der Entstehung der Amtsverfassung mußte selbstverständlich die Untersuchung zunächst auf diejenigen Ämter gerichtet werden, die am frühesten mit einem Amtmann, Drosten, „officialis“, „officiatus“ in Verbindung standen oder die Bezeichnung Amt bezw. „officium“ aufwiesen. Das sind die bisher behandelten Ämter. Deren bis zur Wende des 13. Jahrhunderts vollendete Organisation ist sicher von vorbildlichem Einfluß auf die Bildung der andern neueren Ämter gewesen. Doch dürfte die Behauptung, daß diese neuen Ämter nur nach Analogie der schon bestehenden geschaffen seien, stark übertrieben sein, denn auch hier wird das sich geltend machende Bedürfnis die eigentliche Ursache der Einführung der Amtsorganisation gewesen sein. Ob

sämtliche vier Ämter, die 1333[1]) mit den älteren Ämtern zusammengenannt werden, nämlich Werl, Rüthen, Brilon und Medebach zu gleicher Zeit auf Anordnung des Landesherrn geschaffen wurden, darüber fehlt jede sichere Nachricht, wenn man nicht aus den Ausdrücken, wie: „offficiatis nostris per terram westfalie ubilibet constitutis“ (a. 1332)[2]) oder „Marschalce noster Westfalie, ac universi et singuli Officiati nostri in terra nostra Westfalien undique et specialiter in Ruden constituti“ (a. 1348)[3]), auf eine derartige Maßnahme schließen will. Fest steht auf alle Fälle, daß vor 1300 nie ein Amtmann in diesen Ämtern genannt wird, und daß in den immerhin zahlreichen Urkunden aus jenen späteren Amtsstätten vor dieser Zeit keine einzige Andeutung, die auf eine Amtsorganisation schließen ließe, vorhanden ist. Doch ist nicht daran zu denken, daß hier die Einführung der Amtsverfassung etwas völlig Neues und Unvermitteltes bedeutet, sondern auf der Grundlage einer uralten Organisation, nämlich der Gerichtsverfassung, beruht die neue Ordnung der lokalen Verwaltung. Das sind die Grafschaften, deren sich die Erzbischöfe bereits vor der Erwerbung der Herzogsgewalt zum größten Teile bemächtigt haben mochten, und die eine der stärksten Stützen der kölnischen Landeshoheit bildeten[4]). Die folgenden Ausführungen werden in der Tat nachweisen, daß nicht nur der Grafschaftsbezirk den territorialen Umfang des Amtes bestimmt, sondern daß auch von dem Grafenamte her sich das Amt des „officiatus“ entwickelte. Ehe die Amtsverfassung hier Eingang fand, war der Graf, der in der Regel ein Ritter war, der einzige Verwalter der Gerechtsame seines Herrn. Er muß es gewesen sein, denn andere kölnische Beamte, wie Drosten oder bedeutendere Schulten sind hier nicht zu entdecken.

Von größeren Villikationen ist hier überhaupt nicht die Rede; der grundherrliche Besitz Kölns mochte in früheren Zeiten bedeutender gewesen sein, jedenfalls ist er schon im

[1]) S. U. B. II. 642.
[2]) S. U. B. II. 640.
[3]) S. U. B. II. 711.
[4]) Vgl. die ausführlichen Darlegungen von Schmitz: Gogerichte im Herzogtum Westfalen. S. 7 f. 12 ff.

13. Jahrhundert völlig unbedeutend und dürfte für die Verwaltungsorganisation gar nicht in Frage kommen. Der Graf und seine Vronen haben jedenfalls auch die Erhebung und Verwaltung der Einkünfte, die in diesen Teilen des Landes im wesentlichen aus den Gogerichtsgefällen ferner der landesherrlichen Bede bestanden, in Händen gehabt. Zwar zeigen erst spätere Nachrichten, daß dem so ist. Mit der im Laufe der Zeit im Bereich des Landes sich immer stärker geltend machenden obrigkeitlichen Gewalt steigerten sich auch die Ansprüche an die Tätigkeit der lokalen Verwaltung; und so wird sich denn um 1300 und später das Bedürfnis der Trennung der rein gerichtlichen Tätigkeit von der eigentlichen Verwaltung immer mehr geltend gemacht haben, und der Landesherr setzte, wahrscheinlich nach Analogie der schon bestehenden Ämter einen Amtmann ein, der dem Grafen übergeordnet wurde, oder er vertraute dem alten Gorichter, der die Bezeichnung Amtmann erhielt, die Verwaltung an, der dann einen Unterrichter bestimmte, der allein die Funktionen als Gorichter ausübte, während der zum Amtmann gewordene Graf noch gelegentlich seines alten Amtes waltete. Die wenigen vorhandenen Nachrichten geben zu erkennen, daß dieser Vorgang mehr in der zuletzt angedeuteten Weise von statten gegangen ist.

An dieser Stelle aber mögen sogleich noch einige spätere Nachrichten folgen, die zeigen, daß der Ursprung dieser Ämter bis in die Neuzeit hinein nicht vergessen wurde. Ein Teil dieser Ämter, die durch das ganze Mittelalter hindurch die Bezeichnung „Amt" führen, heißen in der neueren Zeit fast stets „Grafschaft". So berichtet „Voigt ab Elspe",[1]) der Droste von Medebach[2]) war, von der Einteilung des Landes (1694). Er nennt eine Reihe von „Satrapiae" (Drostenämtern), dann in „Sectio 2. Gograviatus. 1) Erwittensis, 2) Geisekensis, 3) Rudensis, 4) Briloniensis, qui singulos suos satrapas habent ac peculiares iudices ut gaugravios agnoscunt." In einer anderen Beschreibung[3]) des Landes werden genannt „Item Hoch- und Gogerichte, Aembter, Gerichte, als das Hochgericht Rüden, das Hochgericht

[1]) Seibertz: Quellen III. S. 1, 119, 120 f. 180 f.
[2]) Seibertz: Quellen III. S. 5.
[3]) Seibertz: Quellen III. S. 368 ff. 372.

Erffte, das Gogericht Attendorn, das Ampt Medebach und viel andere Particulier-Gerichte mehr". Ferner heißt es daselbst[1]): „Die Drosten haben die Inspection über sichere Aembter, Gerichte, Stätte, Districen etc. . . . Hiernach folgen die Gogräfen, Ambtsverwalters (erst seit der Neuzeit) und Richters auff dem Lande etc." Auch die alte Landkarte von 1762[2]) bezeichnet einige frühere Ämter als Gogerichte. Hie und da begegnet man auch dem Ausdruck „Amt und Gaugericht". So ist in dem alten Weistum „deß Gaugerichtz Medebach alter Gebrauch und wolherpracht gerechtigkeit" (1580) die Rede von den Eingesessenen „deß Amps ond Gaugerichtz Medebach".[3]) Dieses Wiederauftreten der alten Bezeichnung kann doch nur darin seinen Grund haben, daß die Gogerichte in diesen Fällen in der Anschauung des Volkes das Wesentliche des ganzen Amtes waren, und daß hier die Erinnerung an diese uralte Institution mächtig genug war, die sicherlich von oben her eingeführte amtliche Bezeichnung „Amt" verschwinden zu lassen.

Amt Werl.

Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts gelingt es dem Kölner Erzbischof in diesem Gebiete die Vorherrschaft zu erhalten. Bis dahin waren die Grafen von Arnsberg, die dem alten Geschlechte der Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg entstammten,[4]) und die, ehe sie bei Arnsberg ihr großes Schloß erbauten, zu Werl ihren Sitz hatten, seine ebenbürtigen Rivalen gewesen. Abgesehen von ihrem reichen Grundbesitz hatten die Grafen die Grafschaft Wickede (südlich von Werl) und die Hälfte des Werler Gogerichts besessen.[5]) Doch um die Wende des 13. Jahrhunderts ging Erzbischof Siegfried gewaltsam vor. Es heißt da in einer Beschwerdeschrift des Grafen Ludwig von Arnsberg (1297 bis 1303)[6]) unter anderm: „Syfridus ipsum Comitem a

[1]) Seibertz: Quellen III. S. 375.
[2]) Siehe Anm. 1. S. 90.
[3]) Grimm: Weistümer III. S. 75.
[4]) Seibertz: Geschichte der westfälischen Grafen. S. 1. ff.
[5]) Vgl. auch W. U. B. VII. 22, 134, 454, 455. S. U. B. II, 665. S. 274, 277, 280, 293, 296.
[6]) S. U. B. I. 471.

dicto iudicio (quod vulgariter Gogerichte de Wicke dicitur) violenter sine aliqua ratione eiecit et spoliavit et per suos officiatos eiici et spoliari mandavit et dictum spoliationem ratam habuit." Auf gleiche Weise hat er ihn seiner Hälfte des Werler Gogerichts beraubt; ferner die Stadt Werl, die einst ein Dorf gewesen sei,[1]) habe der Erzbischof, obwohl sie „in proprio fundo domini Comitis" gelegen sei, ohne erst die Zustimmung des Grafen zu erbitten, ja gegen seinen Willen zu seines Landes „preiudicium et gravamen" befestigt. Desgleichen habe der Erzbischof „infra terminos liberi Comecie dicti Comitis" eine neue Burg nämlich Vorstenberg (Fürstenberg, nördlich von Neheim) erbaut, gleichfalls gegen den Willen und zum Schaden des Grafen. Der Erzbischof hat hier nur gewaltsamerweise seine Herzogsrechte geltend gemacht, wie sie ihm durch die Urkunde von 1180[2]) zugesprochen waren, d. h. in diesem Falle das Befestigungsrecht und die Hoheit über sämtliche Gogerichte des Herzogtums. Ob unter den „officiati", die im Auftrage des Erzbischofs sich des Wickeder Gogerichts bemächtigt haben, auch ein Amtmann von Werl gewesen ist, oder nur Beamte überhaupt zu verstehen sind, bleibt ungewiß. Doch kann man um 1300 bereits einen „Amtmann" für Werl annehmen und zwar aus folgenden Gründen. Im Jahre 1300[3]) bekundet „Thithardus dictus Grutere viceiudex in Werle ex parte Hunoldi de Plettenbracht iudicis ibidem substitutus" eine Güterschenkung an das Kloster Fröndenberg. Da in Werl nur das Gogericht in Frage kommen kann,[4]) denn in der Marschallserkundigung (1306—08)[5]) heißt es: „Item in opido Werle iudicium est Archiepiscopi valens annuatim 20 marcas et ultra; quod est Gograviatus, quod est in opido et extendit se extra opidum ad unum miliare et extendit se supra sex parochias", so war sicher Hunold von Pletten-

[1]) S. U. B. I. 352 **1271**; Werl wird Stadt.
[2]) S. U. B. I. 81.
[3]) W. U. B. VII. 2601.
[4]) Vgl. Schmitz: Gogerichte S. 59.
[5]) S. U. B. I. 484. S. 627.

berg der Gograf,[1]) der sich einen Unterrichter bestellt hatte. Wenn wir aber nun weiter hören, daß Hunold die Gogerichtsabgaben, nämlich den Gohafer erhebt und wenn es dann wieder heißt: „Item curtis Archiepiscopi in Werle dicta Aldehoff solvit annuatim 120 maldra annone mensure Coloniensis, que idem Hunoldus tollit. — Item macellum carnificum solvit per mediam partem annuatim 4 marcas, quas tollit idem Hunoldus", so kann man doch nicht umhin, dem Hunold den Charakter eines Amtmannes zuzusprechen, wenn er auch nicht direkt als solcher bezeichnet wird. Hunold scheint noch im Jahre 1309[2]) in Beziehung zu Werl gestanden zu haben, denn in diesem Jahre wird in Werl vor dem Gogericht eine Strafsache von Berthold v. Büren und Johann von Plettenberg Marschall von Westfalen, als beauftragten Bewahrern des Landfriedens, beigelegt; die Urkunde schließt: „Actum in placito Werlensi, presentibus etiam Hunoldo de Plettenbracht" . . . es folgen noch verschiedene andere Zeugen.

Daß der Gograf tatsächlich Amtmann ist oder doch geworden ist, geht aus folgenden Nachrichten hervor. Im Jahre 1322[3]) bekundet ein „Hartlevus dictus Pyl, officiatus in vorstenberge et Werle", daß vor seinem Gerichte eine Verzichtleistung auf einen Zehnten stattgefunden hat. Derselbe „Hartleve Pyle" heißt am 15. Juni 1321[4]) in einer Urkunde über einen Vergleich zwischen der Stadt Werl und den Sälzern daselbst „unse Richtere". Hartlevus ist sicher als Amtmann zu betrachten, denn ihm war auch die Burg Fürstenberg anvertraut worden, und diese war vielleicht auch sein Wohnsitz. Von Amtleuten zu Werl hören wir dann während des 14. Jahrhunders, abgesehen von einem „Hermannus de Altena", der im Jahre 1338 Amt-

[1]) Im 13. Jahrhundert hören wir einmal von einem „Andreas iudex in Wirle", der zusammen mit dem Marschall von Westfalen dem Kloster Welver Schutz gegen einen räuberischen Adeligen verschafft. Es kann aus den oben besprochenen Gründen nur der Gorichter sein, der in diesem Gebiete eben der Beamte „kat exochen" war. (S. U. B. I. 340. a. **1266.**)

[2]) S. U. B. II. 526.

[3]) Orig. Münst. St. A. Cl. Medinghausen Nr. 113.

[4]) S. U. B. II. 583.

mann gewesen sein soll,[1]) erst wieder zum Jahre 1388.[2]) Es bezeugt damals Albert v. Bockenforde, genannt Schüngel, der als Droste und oberster Richter zu Werl bezeichnet wird, den Verkauf von Ländereien unter denselben Formen, wie sie in Gogerichtsurkunden üblich sind[3]). Der Amtmann wird sich im allgemeinen mit der Oberaufsicht begnügt haben. So hören wir im Jahre 1398,[4]) daß der Rat von Werl gogerichtliche Befugnisse ausübt, indem er in Gegenwart des Drosten Hermann Freseken in Werl ein Goding abhält. Auch hatte der Amtmann das Recht, die Richter innerhalb des Amtes zu bestätigen. Die Sälzer von Werl erhalten im Jahre 1382[5]) das Recht, sich einen eigenen Richter zu wählen, jedoch bedarf derselbe der Bestätigung des Amtmanns. Ferner steht ihm zu, bei der Neuwahl des Bürgermeisters und des Rates selbst mitzuwirken, oder einen Vertreter zu schicken.[6]) Die Beziehungen des Amtmannes zu der Verwaltung der Einkünfte dürfte durch die oben mitgeteilten Nachrichten der Marschallserkundigung genügend klar gelegt sein.[7])

Von einer militärischen Tätigkeit der Werler Amtleute ist nichts berichtet worden, doch kann man eine solche bei diesem an die Mark grenzenden Gebiete ohne weiteres annehmen. Da, wie wir später hören werden, die Gogerichts-

---

[1]) A. v. Fahne: Gesch. d. westf. Geschlechter S. 16. Er gibt jedoch seine Quelle nicht an.

[2]) Orig. Münst. St. A. Oelinghausen Nr. 452.

[3]) Vgl. Schmitz: Gogerichte S. 30.

[4]) S. U. B. II. 889.

[5]) S. U. B. II. 861; vgl. auch S. U. B. III. 933.

[6]) Interessant ist die umfangreiche Klageschrift gegen die Stadt Werl, die 100 Jahre später (a. 1482. S. U. B. III. 986) der Amtmann Wichard von Ense gnt. Schneidewind verfaßte, in der es sich in der Hauptsache um die Wahrung der Oberhoheit über das Gericht und um polizeiliche Gerechtsame handelt; z. B. das Gut des Selbstmörders soll dem Stift, nicht der Stadt zufallen, oder jemanden gefangen zu setzen ist nur des Stiftes Gerechtigkeit.

[7]) Vgl. folgende Nachrichten zum Jahre 1391 u. 1394 (Orig. Münst. St.-A. Kl. Oelinghausen Nr. 464 u. Nr. 474), wonach „Herman Freseken in der tyd amptman to Werle" vom Probste des Klosters Oelinghausen jedesmal 5 schwere Gulden erhalten hat, die das Kloster als Abgabe für das Marschallamt „als vor dey Rynvore" zahlen muß. Wahrscheinlich bedeutete dieses eine Abgabe für die Verpflichtung, den Wein vom Rhein herbeizufahren, denn es kommt auch der Ausdruck „Winvore" vor.

eingesessenen verpflichtet waren, dem Glockenschlag zu folgen und zu des „Hertzogen Gebot" zu stehen, so hatte der Amtmann schon in seiner Eigenschaft als Gograf die Anführerschaft des Aufgebotes, mochte es sich um Wahrung des Friedens innerhalb des Amtes oder um die Abwehr eines feindlichen Angriffes von außen her handeln.

Die Grenzen des Amtes sind im wesentlichen durch die Gogerichtsgrenzen bestimmt. Die nordöstliche und östliche Grenze stieß an die Soester Grafschaft; die westliche Grenze bildete das märkische Gebiet. Hier haben, wie wir das bereits beim Attendorner Gogericht gesehen haben[1]) und wie das auch bei dem Medebacher Amt und Gogericht der Fall ist[2]), die angrenzenden Grafen Teile der Grafschaft an sich gerissen. Noch im Jahre 1398[3]) bekundet „Herman Freseken droiste unses gnedigen heren van Colne to Werle in der tidt" den Umfang des Werler Gogerichtes, wobei vier später märkische Dörfer zur Grafschaft gerechnet werden. Es heißt von diesen Dörfern: „sie plagen alle Jair drie (mal) dat Vest to Werle halden". Wann sie endgültig märkisch geworden sind, ist nicht ohne Weiteres festzustellen. Abgesehen von dieser Ausnahme decken sich die Grenzen des Gogerichts nördlich der Haar völlig mit den Amtsgrenzen. Auf dem Südabhange der Haar lag das Gogericht Wickede, dessen sich der Erzbischof um die Wende des 13. Jahrhunderts bemächtigte, über dessen Grenzen wir keine Nachrichten besitzen. Wahrscheinlich bildete seine westliche Grenze auch die Grenze gegen die Mark, während es im Osten an das arnsbergische Gogericht Körbeke[4]), das südlich von Soest auf dem Südabhange der Haar lag, grenzte. Die spätere Amtsgrenze bildet an dieser Stelle und im Süden die Möhne und die Ruhr. Mit Ausnahme einer kleinen Landstrecke zwischen Burg Fürstenberg und Neheim ist das ganze nördlich und westlich von diesen Flüssen liegende ehemalige arnsbergische Gebiet zum Werler Amt gekommen und zwar durch Usurpation, wie sich das aus der oben angeführten Urkunde aus den Jahren 1297—1303[5]) zur Genüge ergibt. Die Lage

[1]) Siehe S. 66.
[2]) Siehe S. 125.
[3]) S. U. B. II. 899.
[4]) Siehe Schmitz: Gogerichte S. 70 f.
[5]) S. U. B. I. 471. Siehe S. 103, 104.

der Burg Fürstenberg nördlich von Neheim zeigt deutlich, daß hier die Macht der Erzbischöfe weit in das arnsbergische Gebiet eingedrungen ist. Große Teile dieses Gebietes sind noch jetzt mit dem sog. Arnsberger Walde bedeckt, über den der Graf von Arnsberg stets der Herr gewesen ist. An dieser Stelle hat also wohl kaum irgend eine alte Gerichtsgrenze bestimmenden Einfluß auf die Bildung der Amtsgrenzen gehabt, sondern überall, wo das geistliche Gebiet an weltliche Territorien stieß, spielt die Gewalt die ausschlaggebende Rolle.

Amt Rüthen.

Die Nachrichten über dieses Amt sind im allgemeinen sehr dürftig, wenngleich ein Mangel an Urkunden, die Geschichte der Stadt Rüthen betreffend, nicht zu beklagen ist. Sicher ist, daß das Amt Rüthen erst im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts entstanden sein kann. Es wird im Jahre 1333[1]) mit unter den dem Marschall Bertold von Büren verpfändeten Ämtern genannt. Der erste urkundlich bezeugte Amtmann ist ein Lutterus officiatus in Ruden, der im Jahre 1321[2]) bekundet, daß er „infra illud tempus, quo primo in officio in Ruden constitutus“ ist, weder selbst „aut aliquis meorum iudicio subditorum“ den Zehnten des Klosters Oelinghausen in Eden[3]) arrestiert habe. Sicher ist unter „iudicium“ das Gogericht verstanden, wird doch später, wie wir gesehen haben, die Gografschaft als Bezeichnung für das Rüdener Amtsgebiet gebraucht. Zu derselben Zeit[4]) wird auch ein Gograf für Rüthen namhaft gemacht, nämlich ein „Hermannus de Rest“, „iudex sive gogravius iuratus in Ruden“. Demnach hat hier in gleicher Weise wie bei Werl um diese Zeit eine Trennung von Gericht und Verwaltung stattgefunden.

---

[1]) S. U. B. II. 642.

[2]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Oelinghausen Nr. 228. Das am Original hängende Siegel trägt den Namen Lutterus de Leithe (?) officiatus in Ruden. Vgl. Die westf. Siegel des Mittelalters IV. fol. 227, wo irrtümlich „Lubbert“ steht.

[3]) Eden-Wester- und Oestereiden, die nördlichsten zum Amte Rüthen gehörigen Dörfer.

[4]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Oelinghausen, Nr. 233. a. 1321.

Im 14. Jahrhundert lassen sich dann nur noch zwei Amtleute nachweisen,[1]) nämlich zum Jahre 1345[2]) ein Gerhard von Winterscheid und zum Jahre 1393[3]) ein Remfred de Clusener Amptman tor tyt to Ruden". Über ihre Beziehungen zum Gogericht ist nichts anzugeben. In dem Statutarrechte der Stadt Rüthen (ca. 1310)[4]) heißt es unter anderm: „So welic richtere den unse here van Colne settet efthe syn ammetmann, dey en mach nicht richten in der stat to Ruden efte neyn vrone van syner wegene, he en werde yrst borgere". Wir erkennen daraus, daß der Amtmann anstatt des Erzbischofs die Richter einsetzen konnte. In diesem Falle ist der Stadtrichter gemeint, der die gesamte hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Rüthen, die von Go- und Freigericht eximiert war, hatte. Ebenso wie der Amtmann diesen Richter unter gegebenen Bedingungen einsetzen konnte, wird er auch die Go- und Freigrafen eingesetzt haben.

Hierher gehört auch folgende Nachricht. Im Jahre 1348[5]) befreit Erzbischof Walram die Güter des Soester Walburgisklosters von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und verweist alle etwaigen Klagen gegen das Kloster an den geistlichen Richter, den Offizial in Köln. Die im Anfang der Urkunde stehende Appellation: „Marschalce noster Westphalie, ac universi et singuli Officiati nostri in terra nostra Westphalien undique et specialiter in Ruden constituti" kann doch nur, da in der Urkunde

---

[1]) Vielleicht ist der als erster Zeuge bei dem Verkauf einer Waldgerechtsame an die Stadt Rüthen genannte „Fredericus de Sassendorp miles iudex in Ruden als Amtmann zu betrachten, denn sicher ist er Gograf, da er kaum als Stadtrichter aufgefaßt werden kann, auch nicht als Freigraf, da diese in der Regel als solche bezeichnet werden. Dagegen findet man häufig für den Gorichter die einfache Bezeichnung „Richter" bzw. „judex". Doch kann nicht entschieden werden, ob er der oberste Richter d. h. Amtmann oder der „viceiudex" war. Siehe S. U. B. II. 631. a. 1330.

[2]) S. U. B. II. 60. (Anm. 383.)

[3]) Münst. St.-A. Orig. Stift Geseke Orig. Nr. 211.

[4]) So datiert Seibertz die Urkunde. Die einzelnen Bestimmungen des Stadtrechtes lassen sich nicht genau zeitlich festlegen, da ältere und jüngere Satzungen mit einander vermengt sind; doch gehören die obigen Sätze sicher dem 14. Jahrhundert an. Vgl. S. U. B. II. 540 und Anm. 46.

[5]) S. U. B. II. 711.

diese Beamten gar nicht erwähnt werden, den Sinn haben, daß neben den anderen Amtleuten Westfalens besonders dem Rüthener Amtmann mitgeteilt wird, daß ihm fürder keine gerichtlichen Befugnisse über die betreffenden Güter zustehen. Von polizeilichen Maßnahmen der Amtleute von Rüthen hört man im Jahre 1354[1]) einmal etwas. Es ist zwar nur allgemein von Amtleuten die Rede, doch muß nach den Namen der dort genannten Städte, die sämtlich im Amte Rüthen liegen, annehmen, daß es sich hier auch um den Amtmann von Rüthen handelt. Die Städte Beleke, Rüthen, Warstein und Kallenhardt haben sich vom Erzbischof ein Privileg erwirkt, laut welchem auf ihren Fluren keine sog. rheinischen Schafe mehr zur Weide getrieben werden sollen wegen des durch dieselben angerichteten großen Schadens. Die gegen dieses Gebot aufgetriebenen Tiere sollen durch die landesherrlichen Beamten — es heißt da: seriosissime mandantes . . . Marscalco ac officiatis nostris — abgepfändet werden. Für den Fall, daß diese und ihre Untergebenen dieses unterließen, dürfen die Städte zur Selbsthilfe greifen und die lästigen Tiere von ihren Fluren vertreiben. Man sieht, wie sehr die Handhabung polizeilicher Maßnahmen von dem guten Willen und dem Interesse der Beamten abhing. Gesetzliche Verpflichtung zu solcher Tätigkeit kennen diese sehr selbständig gestellten Beamten des Mittelalters noch nicht.

Was das Finanzwesen des Rüthener Amtes anlangt, so fehlt es an Nachrichten über eine Tätigkeit der Amtleute auf diesem Gebiete. Die Notizen der Marschallserkundigung (1306—08)[2]) geben deutlich zu erkennen, einerseits, daß fast alle in diesem Gebiete dem Landesherrn gehörigen Einkünfte — am meisten die grundherrlichen — gar nicht in die Hände seiner Beamten kommen, sondern als Burglehn oder sonstwie vergeben sind, andererseits, daß um diese Zeit kaum an die Existenz der Amtsverfassung gedacht werden kann, denn die wenigen zur Verfügung bleibenden Einkünfte — es sind im wesentlichen die Gerichtsgefälle — erhebt der Marschall. Die gerichtlichen Gefälle, sowohl die vom Stadt- und Freigericht, wie die des Gogerichts sind

[1]) S. U. B. II. 735. (Übersetzung S. U. B. II. 736).
[2]) S. U. B. I. 484. S. 612.

nach dieser frühen Aufzeichnung ziemlich unbedeutend. Doch muß bei den Angaben über das Gogericht noch folgendes beachtet werden. Die drei Malter Gohafer sind denn doch zu gering, wenn man damit die Einnahmen der übrigen Gogerichte vergleicht. Eine Aufklärung bringt uns eine Anmerkung im Liber jur. et feudorum[1]), die berichtet: „Nota ad officium Ruden spectabant antiquitus 1300 pulli exceptis 200 pullis in Brilon". Nun sind die Abgaben in Hühnern fast durchweg als Grafschaftsabgaben zu bezeichnen; so heißt es vom Gogericht Brilon: „et quelibet domus infra iudicium solvit 1 pullum."[2]) Das würde aber ein ganz anderes Bild von der Größe der Rüthener Grafschaft geben. Doch muß dabei beachtet werden — denn die Zahl von 1100 Gohühnern für das Gogericht Rüthen allein ist sicher zu hoch gegriffen —, daß zum Amte Rüthen im Mittelalter stets das Gogericht Geseke und, wie die Marschallserkundigung angibt, auch das Gogericht auf der Haar gehörten.

Da jegliche Nachrichten über Grafschaftsgrenzen fehlen, so läßt sich nichts besonderes über die Bildung der Amtsgrenzen sagen. Beachtet werden muß dabei, daß im ganzen Mittelalter die Grafschaft Geseke zum Amte Rüthen gehörte, denn nie hört man in dieser Zeit von einem Amte Geseke,[3]) sondern fast stets heißt es in den uns erhaltenen Amtsverschreibungen bezw. -verpfändungen, daß die Amtleute, „over die stede Ruden ind Geiske ond die gerichte darinne"[4]) gesetzt worden sind. In einer andern Urkunde ist einem Themmen v. Hurde[5]) die Amtsmannschaft über „Ruden, Geyske, Warstein, Kalenhart und Bedelike" vom Marschall verliehen worden. Die Angabe der Marschalls-

---

[1]) S. U. B. I. 484. S. 613. Anm. 638.

[2]) S. U. B. I. 484. S. 616. Vgl. Anm. 2. S. 95. ferner S. 117, 123.

[3]) In der Neuzeit ist Geseke eine selbständige Grafschaft, die durch den Grafen verwaltet wird. So meldet Gelen. Farr. (ca. 1629) (Stadtarchiv Köln) Bd. IX. f. 213: „Geseke habet 1350 communicantes. regitur per iudicem, est gograviatus.

[4]) Münst. St.-A. Orig. Plettenberg-Lenhausen Depos. Nr. 301, 302 a. **1445**; Nr. 324. a. **1449**; Nr. 352. a. **1455**; 412. a. **1470**; 481. a. **1482**. Ferner Düsseld. St.-A. Cleve-Mark Nr. 936. a. **1430**.

[5]) Düsseld. St.-A. Jülich-Berg Nr. 1507. a. **1406**.

erkundigung über den Umfang des Rüthener Gogerichts, daß dasselbe drei Pfarreien umfasse, darf nicht dahin verstanden werden, daß nur drei Dörfer dazu gehört hätten, denn eine Pfarrei umfaßte oft eine ganze Reihe von Dorfschaften. Der Umfang des Freigerichts ist gleichfalls nicht näher zu bestimmen.[1]) Nichts aber steht dem im Wege, anzunehmen, daß auch bei diesem Amte die Gogerichtsgrenzen, als die ursprünglichsten Grenzen überhaupt, identisch mit den späteren Amtsgrenzen sind, einmal gemäß Analogie mit den früher behandelten Ämtern, dann aber auch, weil später dieser territoriale Bezirk nurmehr als Gografschaft bezeichnet wird.

Amt Erwitte.

Bei diesem Amte liegen eigentümliche Verhältnisse vor, die dadurch bedingt sind, daß der Bischof von Paderborn der Herr der Villikation ist, während der Erzbischof die Gografschaft daselbst besitzt. Kirchlich gehörte das Gebiet gleichfalls nach Köln.[2]) Der Grundbesitz Paderborns war schon sehr alt; im Jahre 1027[3]) schenkte Kaiser Konrad II. dem Bischof Meinwerk den kaiserlichen Hof Erwitte. Dann hören wir, daß im Jahre 1277[4]) Albert von Störmede unter anderm auch auf die Paderborn gehörige „villicatio in Erwitte" verzichten muß. So erklärt es sich denn auch leicht, daß uns zum Jahre 1324[5]) berichtet wird, daß Bischof Bernhard von Paderborn dem Kloster Benninghausen einen „mansum ad officium meum in Ervethe pertinentem" zu Soberninchusen, — der Söbberinghof liegt südlich von Erwitte — schenkt. Das könnte mißverständlich auf das Amt Erwitte gedeutet werden, welches dann im paderbornschen Besitz gewesen wäre. Doch wird es sich, wie ja schon aus dem Wortlaut der Urkunde zu ersehen ist, nur um die Villikation handeln.[6]) Ein Amt Erwitte befindet

[1]) Vgl. Lindner: Veme S. 124 f.
[2]) Vgl. S. U. B. I. 33 a. (1079—1089).
[3]) S. U. B. I 24..
[4]) W. U. B. VII. 1617.
[5]) Münst. St.-A. Orig. Cl. Benninghausen Nr. 153.
[6]) Dagegen war der Kölner Erzbischof von alter Zeit in Anröchte (südlich von Erwitte) begütert. Vgl. S. U. B. I. 52. a. **1153**; 53. a. **1161**.

sich nicht unter den im Jahre 1333[1]) an Marschall Bertold von Büren verpfändeten Ämtern, und scheint demnach um diese Zeit noch nicht als kölnisches Amt bestanden zu haben, da doch in dieser Pfandverschreibung alle übrigen damals bestehenden Ämter des Herzogstums aufgezählt werden. Überdies fehlen aus dem 14. Jahrhundert jedwede Nachrichten über ein Amt Erwitte.

Das Gogericht von Erwitte, das in der Marschallserkundigung (1306—08)[2]) als einzige Gerechtsame und Einnahmequelle in diesem Gebiete angeführt wird, gehört wahrscheinlich zu den ältesten Grafschaften der kölnischen Kirche. Jedenfalls war die Erwitter Grafschaft vor 1238 schon in kölnischem Besitz, denn in der Urkunde von 1256[3]), die den Friedensvertrag zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238—1261) und Bischof Simon von Paderborn bekundet, wird unter anderm bestimmt: „Item altum iudicium apud Eruethe, quod hochgerichthe[4]) dicitur, obtinebit Archiepiscopus eo modo per omnia, quo sui predecessores obtinuerunt." Sie ist denn auch stets kölnisch geblieben.[5]) Auf Grund dieser Gerechtsame allein[6]) haben die Erzbischöfe ihre Landeshoheit in diesem Gebiete begründet, aber wie wir sehen, nicht unangefochten, und nur unter bestimmten Einschränkungen. Obwohl das Erwitter Gebiet schon wegen seiner Lage stets zum kölnischen Herzogtume gehörte und in den wenigen Nachrichten, die wir darüber besitzen, auch stets als dazu gehörig betrachtet wird, wird uns zum Jahre 1413[7]) folgende merkwürdige Tatsache urkundlich übermittelt. Der Bischof Wilhelm von Paderborn setzt in diesem Jahre den Gerd von Ense für eine Forderung von 1450 Gulden in

[1]) S. U. B. II. 642.

[2]) S. U. B. I. 484. S. 614 f. Über die gogerichtlichen Ansprüche auf Lippstadt vgl. Schmitz: Gogerichte S. 51 f.

[3]) S. U. B. I. 297. Vgl. W. U. B. VII. 922.

[4]) In W. U. B. VII. 922. steht an dieser Stelle in demselben Satze: „gogerithe".

[5]) Vgl. Schmitz: Gogerichte S. 51 f.

[6]) Ihre Besitzungen in Anröchte scheinen die Erzbischöfe, wie man nach der Marschallserkundigung schließen muß, inzwischen wieder verloren zu haben. Vgl. Anm. 6. S. 112.

[7]) Düsseld. St.-A. Orig. Churköln Nr. 1350.

das Amt Erwitte ein. Ferner wird berichtet, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Amt Erwitte und Westernkotten zwischen Köln und Paderborn gemeinsam gewesen sei.[1])

Mit der oben erwähnten Ausnahme lassen sämtliche aus dem 15. Jahrhundert vorhandene Nachrichten Köln als Herrin dieses Gebietes erscheinen. Vielfach wird das Amt auch nach dem Schloß Anröchte oder nach dem Dorfe Westernkotten genannt. So heißt es in einem Reversale Bertolds von Plettenberg,[2]) das die Überschrift: „super officio Anrüchte et Kotte" trägt, daß ihm im Jahre 1441

---

[1]) Rosenkrantz in Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde von Westfl. Bd. 12. S. 55, 56. Die Bemerkung von Rosenkrantz, daß dem Amte von Paderborn aus ein Richter vorgesetzt wurde, ist jedenfalls nur dahin zu verstehen, daß es dem Paderborner Bischof zustand, einen Richter für sein Salzamt zu Westernkotten (bei Erwitte) einzusetzen. Denn eine Urkunde von 1778, auf die sich R. zu stützen scheint, berichtet über die Statuten der Söder oder Sälzer des bischöflichen „Salzwerks zu Westernkotten" u. a. folgendes: Jeder, der zum Sälzer angenommen werden will, soll „vor unserem Hochfürstlichen Beamten geloben und schwehren, daß er uns und einem zeitlichen Fürsten zu Paderborn in denen Stücken, welche zu unserer und eines zeitlichen Fürsten zu Paderborn Gerichtsbarkeit gehören und soweit es seine, einem zeitlichen Erzbischofen und Churfürsten zu Cöln, als seinem Landesfürsten, geleisteten Eid und Huldigungspflichten zulassen, sich getreu und gehorsam bezeigen, unserem Gericht, Gebot und Verbot in denen Salzwerkssachen geziemende Folge zu leisten, denenselben aber in keinem sich widersetzen, Unseren und eines zeitlichen Fürsten zu Paderborn Nutzen, ohne Nachteil des Erzstifts Cöln, allzeit befördern, dessen Schaden aber verhüten und warnen wolle" (S. U. B. III. 1057). Herr Archivrat Dr. Ilgen, Archivdirektor in Düsseldorf, war so liebenswürdig, mir über diese Verhältnisse noch folgende Mitteilungen zu machen: „Die Bemerkungen von Rosenkrantz treffen auch bereits für das 16. Jahrhundert zu; unser älteres kölnisches Repertorium liefert dafür verschiedene Notizen. Wie es kommt, daß Bischof Wilhelm von Paderborn 1413 allein das Amt verpfändet, darüber vermögen wir Ihnen aus unserm Material keine weitere Aufklärung zu liefern. Diese Prätension Paderborns dürfte durch zeitweilige Feindschaft mit Cöln veranlaßt sein. Der Umstand, daß die Urkunde von 1413 sich im kölnischen Archiv befindet und daß sie kanzeliert worden ist, berechtigt zu der Vermutung, daß Köln später Sorge dafür getragen hat, Ansprüche Paderborns, die evtl. aus diesem Schriftstück hätten hergeleitet werden können, von vornherein hinfällig zu machen."

[2]) Münst. St.-A. Msc. I. 199. p. 310—316.

„durch und huyß zu Anruchte[1]) undt dat ampte zu den Kotten amptz wyse" von Erzbischof von Köln befohlen worden sei. Ebenso bekundet Heinrich von Enze im Jahre 1457[2]) daß ihm das Amt Westernkotten für 1450 Gulden pfands- und amtsweise eingegeben worden sei, und gibt dabei kund, daß er wegen Bedrückung der Untertanen zur Genugtuung herangezogen, sich mit dem Erzbischofe ausgeglichen und jenes Amt demselben frei zurückgestellt habe. Daß aber Amt Erwitte identisch mit diesem Amt Anröchte oder Westernkotten, beweist schon die Lage der genannten drei Orte, geht aber auch unzweifelhaft aus folgenden Bemerkungen in den Farragines[3]) des Gelenius hervor: „Anröchte, 450 communicantes, oppidum, sub satrapia Erwittensi, cuius satrapas (Droste) in Anrucht residens, vocari solet satrapas Anruchtensis," ferner: „Erwitte 2000 communicantes, pagus vallo circumseptus et satrapia, olim solum gograviatus". Dazu gehören die „Pagi Vullinghausen, Stirpe, Wekinghausen, Westernkotten Eicolo . . . . . Westernkotten ad satrapiam Erwittensem, quoad iurisdictionem spectat." Weiter läßt sich über dieses Amt nichts sagen. Ob es bereits im 14. Jahrhundert entstanden ist, kann man eben nach dem vorliegenden Material nicht feststellen. In späterer Zeit wird es, obwohl stets ein Amtmann oder Droste dort war, meistens nur als Gografschaft bezeichnet.[4]) Da diese das allein maßgebende für die kölnische Landeshoheit war, so werden sicher auch in diesem Falle Go- und Amtsgrenzen sich decken.[5])

---

[1]) Vgl. daselbst S. 289—293: Im Jahre **1379** macht Goswin von Meldike sein ohne Erlaubnis des Erzbischofs erbautes Schloß zu Anröchte zum Offenhaus für den Erzbischof und dessen „Amptluyde".

[2]) Düsseld. St.-A. Orig. Churköln Nr. 1983.

[3]) Stadtarchiv Köln. Gelen. Farr. Bd. IX. f. 202, 204, 205.

[4]) Siehe S. 102, 103.

[5]) Vgl. das beim Amte Rüthen Gesagte.

Amt Brilon.

Aus der Zeit der Entstehung dieses Amtes fehlt jegliche Nachricht; die häufig erwähnte Urkunde von 1333[1]) aber beweist seine Existenz mindestens seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. Obwohl zu den Jahren vor wie nach diesem Zeitpunkte ziemlich zahlreiche Urkunden, die Stadtgeschichte Brilons betreffend, vorhanden sind, enthalten diese nur wenige allgemeine Andeutungen, die sich auf die Briloner Amtsorganisation des 14. Jahrhunderts beziehen lassen.[2]) Im Jahre 1354[3]) erklärt Erzbischof Wilhelm die Waldungen der Stadt Brilon für frei an Bauholz- und anderen Holzbeiträgen; die Beamten „videlicet marscalcus aut officiatus noster" sollen dieselbe nicht einfordern oder erheben. Im Jahre 1397[4]) hat Erzbischof Friedrich das Schloß Padberg erobert und die gewalttätigen Ritter zu einem demütigenden Vertrag gezwungen. Die von Padberg müssen dem Erzbischof versprechen, ihn nicht zu „Krueden, off hindern, an deme gogerichte zu Brylon, mer wir solen unß heren van Colne amptlude da mit bewerden laissen ungekruedt ind ungehindert"; es ist ihnen die Nutznießung von dem Gute und ihren eigenen Leuten innerhalb dieses Gogerichts gestattet „Beheltnisse unsme heren van Colne, ind syme gestychte synnß gogerychtes ind synre heirlichkeit da ane".

Erst im 15. Jahrhundert werden die Nachrichten über dieses Amt reichlicher, und zwar finden wir meistens die Familie derer von Ense im Besitze des Drostenamtes. An dieser Stelle sei noch kurz bemerkt, daß der Amtmann Heinrich v. Ense zu Brilon im Jahre 1451[5]) vor Bürger-

---

[1]) S. U. B. II. 642.

[2]) Der Officialis noster Coloniensis, von dessen Gerichtsbarkeit die Briloner Bürger im Jahre 1302 befreit werden, dürfte wohl am besten als geistlicher Richter aufzufassen sein. Vgl. den Zusatz: „nisi adeo sint spirituales (nämlich cause) et mere, quod neque quaquam per laicos discuti valeant vel decerni". (S. U. B. II. 499.)

[3]) S. U. B. II. 738.

[4]) S. U. B. II. 893.

[5]) Münst. St.-A. Orig. Stadt Brilon; vergl. daselbst zum Jahre 1504 eine Urkunde gleichen Inhalts, ausgestellt vom Adrian von Ense, Amtmann zu Brilon.

meister, Rat und ganzer Gemeinheit zu Brilon bekennt, das Schatzgeld im Betrage von 100 Mark, das sie an den Erzbischof jährlich zu entrichten schuldig sind, empfangen zu haben. Durch obige Urkunden wird die Verwaltungstätigkeit der Briloner Amtleute sowohl in finanzieller wie gerichtlicher Hinsicht zur Genüge gekennzeichnet. Die tatsächlichen Einkünfte des Amtes Brilon sind um 1300[1]), abgesehen von der Bede oder dem Schoßgeld, das auch um diese Zeit 100 Mark betrug, wesentlich nur Gerichtsgefälle, denn die beiden Zehnten, wovon der eine ein „Holtende"[2]) ist, sind verpfändet. Die wichtigsten Gerichtsgefälle aber sind die Grafschaftsabgaben. Die Marschallserkundigung (1306—08)[1]) berichtet: „Item habet ibidem iudicium Gograviatus super 10 parochias, idem valet annuatim 16 maltia avene, que faciunt in mensura Coloniensi 70 maldra. Item preter hec idem iudicium Gograviatus valet annuatim 5 marcas in emergentiis vel circa et quelibet domus infra iudicium solvit 1 pullum. hoc habet marscalcus." Aus der oben erwähnten Notiz[3]) zu dem Rüthener Gogericht wissen wir, daß in Brilon 200 Gohühner jährlichs als Abgabe gezahlt wurden.

Der Umfang der Grafschaft ist in der Marschallserkundigung[1]) allgemein auf 10 Pfarreien angegeben. Außer einer im folgenden zu besprechenden Nachricht über einen kleinen Teil der Gogerichtsgrenzen, sind keine weiteren diesbezüglichen Urkunden namhaft zu machen. Im Jahre 1437[4]) bekundet Johan Gründer geschworen Richter des Erzbischofs von Köln zu Brilon, daß er „eyn gogerichte gesetten hadde an der dynkboken dar sich scheidet myns leven genedigen heren van Colne hogerichte van Brylon tegen dat bursche (Büren, das zu Paderborn gehörte), met bywesen des strengen Knapen Johans van Hanxlede Drosten to Brylon." Man hat alte Leute mitgenommen, die „men eyn deyls op Karen und up perden faren moste,"

---

[1]) S. U. B. I. 484. S. 616.

[2]) Außerdem hören wir noch bei Warstein und Winterberg von „Walttenden", die aber in Korn ausgezahlt wurden und sämtlich verpfändet waren.

[3]) Siehe S. 111.

[4]) S. U. B. III. 940.

welche vor Gericht aussagen, daß „dey rechte snede twyschen der Almer marke (Kölnisch) und burer marke (also die Flurgrenzen) genge an der Dynckboken und genge gelike to dem sypen dey vord flutet to dem Aschove und vord to der Harlebeke werd und so wente ok dat gerichte myns genedigen hern vorschr. tegen dat bursche. Vord segeden dey vorgeschr. kunde, sey dechten lenger dan achtentich Jar und en hedden anders nicht geseyn eff gehord dan dat also dey rechte snede were". Wo die Dingbuche gestanden hat, ist mir nicht bekannt, aber unter dem „sypen" kann nur der Talgrund des zwischen Alme und Büren fließenden Nettebaches, oder dieser selbst verstanden werden.[1]) Dieser aber bildet noch heute die politische Grenze zwischen Kreis Brilon und Büren[2]) und ist das beim Harlebach (nördlich von Brilon), der unzweifelhaft mit „der Harlebeke" identisch ist, desgleichen der Fall. So ist diese Urkunde ein sicherer Beweis dafür, daß die politischen Grenzen sich mit denen der Grafschaft decken, wenngleich nur für einen kleinen Teil der Grenze es an dieser Stelle bewiesen werden konnte; doch daran ist nur die lückenhafte Überlieferung schuld. Schon aus dem Umstande, daß dieses Gebiet bald als Amt, bald als Grafschaft bezeichnet wird, dürfte gleiche Schlüsse berechtigt erscheinen lassen. Außerdem steht noch die Identität der Go- und Amtsgrenzen für die südliche Grenze gegen Medebach fest, wie wir im folgenden sehen werden.[3]) So haben wir auch in diesem Falle die Wichtigkeit des Grafschaftsbezirkes, dessen hohes Alter[4]) schon mehreremale genügend betont wurde, für die Bildung des territorialen Amtes nachgewiesen.

---

[1]) Vgl. auch die Anm. 166 zu S. U. B. III. 940, woraus dasselbe mit gleicher Sicherheit hervorgeht.

[2]) Die schlechte Zeichnung der Karte von 1762 (Siehe Anm. 1. S. 90) läßt gleichfalls die Amtsgrenzen an dieser Stelle erscheinen.

[3]) Siehe S. 125.

[4]) Vgl. Schmitz: Gogerichte, S. 38, der wohl mit Recht das Briloner Gogericht zu den ältesten des Stiftes rechnet, die bereits 1178 der Erzbischof sich vom Papste bestätigen ließ. „Die erste urkundliche Aufzeichnung über das Briloner Gogericht begegnet 1220. Aus der Rechtsbewidmung für Medebach erfahren wir, daß die Stadt Brilon bereits von 1220 ein Privileg de non evecando gegen die Grafen des

Amt Medebach.

Dieses Amt wird als solches zum ersten Male auch erst 1333[1]) genannt, wenn man nicht aus der Notiz in der Marschallserkundigung (1306—08)[2]): „Item pertinent ad ipsum officium[3]) avena, dicta gograviatus avena 30 modii et quilibet modiorum istorum fuit maldrum Coloniense“ auf die Existenz dieses Amtes zu dieser Zeit schließen will. Man könnte diese Notiz als späteren Zusatz auffassen, da hier nicht in analoger Weise wie bei den Rubriken Waldenburg, Soest und Menden eingangs von einem „offfcium Medebeke“ die Rede ist. Doch erscheint mir diese Annahme unwahrscheinlich. Zu dem hört man im Jahre **1321**[4]) von einer Klage des Grafen von Waldeck, daß die erzbischöflichen Amtsleute zu Medebach in seiner Freigrafschaft von seinen freien Leuten 1000 Mark Abgaben mit Unrecht erhoben und sonst Gewalt verübt hätten. Als erster Amtmann ist für das Jahr 1333[5]) der Edelherr Johann von Grafschaft nachzuweisen, der im Verein mit dem Marschall von Westfalen, Bertold von Büren, den Friedensvertrag zwischen den Städten Winterberg und Medebach, wonach alle Streitigkeiten abgetan und ein ewiger Bund geschlossen werden soll, besiegelt.[6])

Herzogtums erhalten hat (W. U. B. VII. 182), jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, daß die Bürger der Stadt zu bestimmten Leistungen bezüglich der „Volge“ herangezogen werden konnten. Darunter ist offenbar die Verpflichtung der Bürger, auf den Glockenschlag des Briloner Gogerichtes zur Verfolgung der Mörder und Landfriedensbrecher zu erscheinen, sowie zu Leistungen bei Errichtung und Instandhaltung der Landwehren beizutragen, zu verstehen.“

[1]) S. U. B. II. 642.

[2]) S. U. B. I. 484. S. 610 f.

[3]) An die Villikation ist nicht zu denken, denn es werden hier überhaupt keine grundherrlichen Gefälle erwähnt.

[4]) Lindner: Veme S. 128.

[5]) S. U. B. II. 643.

[6]) Auffallend sind die häufig bekundeten Vereinigungen der vier stets zum Amte Medebach gehörigen Städte Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg, die Fehden der Bürger untereinander beseitigen und alle Streitigkeiten auf rechtlichem Wege erledigt wissen wollen. Vgl. S. U. B. II. 490. ca. a. **1300**; II 643 a. **1333**; II. 818 a. **1370**; III. 958. a. **1451**; eine gleiche Erscheinung, abgesehen von den großen Landfriedensbündnissen, findet sich sonst nicht in Westfalen wieder.

Im Jahre 1338[1]) werden die Gebrüder von Dorfeld für ein Burglehn von je 4 Mark aus der Herbstbede von Winterberg zu Burgmannen von Medebach gemacht. Sie sollen Stadt und Bürger mit ihren Rechten und Gütern verteidigen und „contra hostes et invasores ipsorum et Ecclesie Coloniensis mareschalco Westfalie vel officiato in Medebeke pro tempore existentibus, cum dictis opidanis quociens necesse fuerit sequelam debitam" leisten. Sie verpflichten sich auch, in dem Falle, wenn der Erzbischof innerhalb des Gerichts Medebach[2]) ein besonderes Castrum bauen lassen möchte, in diesem als Besatzung zu dienen. Der nächste Medebacher Amtmann, der 1356[3]) namhaft gemacht wird, ist ein „Theodoricus Schubel officiatus in Medebeke", mit dem als Zeugen zusammengenannt werden: „Godefrid de Dorvelden famulus und Ditmarus de heokenechusen iudex de Medebeke." Derselbe Theodericus Schubel armiger stellt als „Officiatus in Nordena" in den Jahren 1358[4]) und 1359[5]) dem kölnischen Kanonikus Wynandus de Esth Quittungen darüber aus, das einemal, daß er 100 Goldschilde, das anderemal, daß er 50 Goldschilde erhalten hat. Sicher ist dieser Amtmann als Amtmann zu Medebach auch in diesen Jahren aufzufassen. Die Burg Nordenau ist an der Westgrenze des Amtes Medebach gelegen und der Stammsitz der Edlen von Grafschaft.[6]) Während der Graf

[1]) Vgl. Anm. 341 zu S. U. B. II. 664, und Stadtarchiv Köln Hüser III. a. 1338. 5. Dez.

[2]) Der lateinische Text lautet: infra Jurisdictione de Medebeke; jedenfalls ist das Gogericht gemeint, denn das kölnische Freigericht erstreckte sich kaum über den Stadtbezirk hinaus. (Vgl. Lindner: Veme S. 128.)

[3]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Glintfeld Nr. 62.

[4]) Düsseld. St.-A. Antiquior Lib. Privil. et Jur. Eccl. Colon. Nr. 376.

[5]) Düsseld. St.-A. Antiquior Lib. Privil. et Jur. Eccl. Colon. Nr. 252.

[6]) Vgl. Seibertz: Land- u. Rechtsgesch. d. Herzogt. Westf. I. 2. S. 107. „Unstreitig war das Schloß auch uraltes Stammvermögen, weil sonst der Erzbischof von Köln, als Herzog in Westfalen, den Bau eines so mächtigen Schlosses innerhalb der Grenzen seines Dukates weder ohne Beschränkung gestattet, noch die Auftragung desselben als offenes Haus zu Diensten des Grafen von Waldeck gegen Jedermann, also auch gegen den Erzbischof selbst, zugegeben haben würde."

von Waldeck schon seit 1297[1]) an dem Schlosse berechtigt war, bekommt im Jahre 1338[2]) der Erzbischof die eine Hälfte der Burg als Offenhaus für sich und seine Amtleute. Dann hören wir zu den Jahren 1343[3]) und 1346[4]) von Verträgen zwischen Waldeck und Köln über den Besitz dieser Burg. In der Neuzeit war die Burg mit einem kleinen Distrikt eine waldeckische Exklave in kölnischem Gebiete[5]). Der Medebacher Amtmann hatte die kölnische Burghälfte wie jeden andern Teil des Amtes in seiner Verwaltung und nahm wohl darum auf der Burg seinen Sitz, um den gefährdeten Besitz um so wirksamer zu verteidigen.[6]) Im Jahre 1388[7]) bekundet dann der Medebacher Amtmann „Jungher Craffte van Grasschoff" die Teilung der Holzmark zwischen den Markgenossen von Glintfeld und dem Kloster daselbst. Den Nachkommen des alten Medebacher Geschlechtes der von Gaugreben, dem „Dyderich Gogreve unse Amptman zu Medebeke ind Willebrant ind Heyneman syne brödere" gestattet der Erzbischof im Jahre 1398[8]) bei Medebach eine Burg zu bauen, die

---

[1]) S. U. B. I. 468. S. U. B. II. 621. a. **1327**; II. 639. a. **1332**; II. 674. a. **1341**.

[2]) S. U. B. II. 664.

[3]) S. U. B. II. 688.

[4]) S. U. B. II. 698.

[5]) Siehe Karte von 1762 vgl. Anm. 1. S. 90.

[6]) Vielleicht war Theoderich Schubel auch nur Burgbefehlshaber zu Nordenau, denn im Jahre **1370** (14. April) wird er als „Dyderiche Schubel unse amtman zu der Nordernae" genannt (S. U. B. II. 813. Anm. 567), und A. v. Fahne: Gesch. d. westf. Geschlechter S. 167, 170, berichtet von Dietrich von Gaugreben, kölnischem Amtmann zu Medebach zu den Jahren **1370**, 74, 84, 97, 1401, 1407, doch gibt er hier, wie fast stets die Regel bei ihm ist, seine Quellen nicht an; überhaupt bezeugen seine Zusammenstellungen eine Kritiklosigkeit in der Aufnahme von Nachrichten, die ihresgleichen wohl selten findet. Im Jahre 1388 ist übrigens, wie wir oben gesehen, ein Krafft von Grafschaft Amtmann zu Medebach. Aus der Notiz von Fahne's geht allerdings nicht klar hervor, ob er meint, daß zu diesen Jahren dieser Gogrebe stets Amtmann war, oder ob er nur das Vorkommen dieses Namens in diesen Zeiten andeuten will. Ausgeschlossen ist auch nicht, daß Dietrich von Gogrebe in dem Jahre 1370 wirklich Amtmann wurde und nach 1388 wiederum.

[7]) Münst. St.-A. Orig. Kl. Glintfeld Nr. 82.

[8]) Hüser III. a. **1397**. 4. Jan.

aber dem Erzbischof und seinen Amtleuten offen sein soll. Eine Aufzählung der für das 15. Jahrhundert zahlreich nachzuweisenden Amtleute ist hier nicht am Platze.

Der Beweis, daß auch dieses Amt seinen Ursprung der Grafschaft verdankt, ist leicht zu erbringen. Die Marschallserkundigung (1306—08)[1] bringt außer Zoll, Münze und Bede nur noch Gerichtsgefälle als Einnahmen des Landesherrn vor. Die grundherrlichen Besitzungen — Medebach war ein altes Tafelgut der kölnischen Kirche — sind völlig verloren gegangen.[2] Von den Gerichten kommen hier in Betracht das Gogericht und die Vogtei. Beide sind mitsamt Münze und Zoll erst im Jahre 1298[3] vom Marschall Johann von Plettenberg für das Stift von dem Edlen Werner von Wittgenstein gekauft worden. Die Vogtei — „que extendit se super homines attinentes altari ibidem valet 6 marcas" — dehnte sich nur über den Stadtbezirk von Medebach aus,[4] und kann also für die Amtsverfassung gar nicht in Frage kommen.[5] Einzig die Grafschaft, die sich über 15 Pfarreien erstreckt, kann die territoriale Grundlage für das neue Amt abgegeben haben. Ob sofort nach der Erwerbung des Gogerichts die Amtsverfassung eingeführt wurde, indem dem Grafen ein Amtmann übergeordnet wurde, ist an der Hand des vorliegenden Materials nicht feststellbar. Wahrscheinlich war der Graf zuerst der einzige höhere landesherrliche Beamte.

---

[1]) S. U. B. I. 484. S. 610 f.

[2]) S. U. B. I. 46. a. **1144**. Vgl. die ausführlicheren Nachrichten bei Lindner: Veme S. 127.

[3]) W. U. B. VII. 2474. Das Medebacher Gogericht ist sehr alt, „es befand sich in erblichem Besitz der Familie Gogreve; im 13. Jahrhundert gehörte es der Familie Witgenstein". Vgl. Schmitz: Gogerichte S. 45 f.

[4]) Vgl. Lindner: Veme S. 128. Dort befinden sich ausführliche Nachrichten über die innerhalb des Gogerichts gelegenen kleinen, ursprünglich arnsbergischen, dann aber größtenteils in waldeckschem Besitze befindlichen Freigrafschaftsbezirke Münden, Züschen, Düdinghausen, Assinghausen, Hallenberg, Nordenau. Auch in diesen Bezirken wurden die Grafschaftsgefälle erhoben, wie sämtliche spätere Nachrichten des 16. und 17. Jahrhunderts bezeugen.

[5]) Schmitz: Gogerichte S. 46 zeigt, daß die Vogtei im Laufe des 14. Jahrhunderts jegliche Bedeutung verlor, und die Funktionen des Vogtes deshalb mit denen des Grafen vereint wurden.

Er unterscheidet sich ja kaum vom späteren Amtmann hinsichtlich der Befugnisse. In seiner Hand liegen ursprünglich die polizeilichen und auch militärischen Befugnisse. So heißt es in der Marschallserkundigung,[1]) daß, wenn das Gebiet verletzt wird, auf Befehl des Herzogs oder des Marschalls omnes gogravii Ducatus sui cum communitate hominum tenentur insequi predones, faciendo eis sequelam que communiter dicitur Volge. Et hanc eandem sequelam de iure facere tenentur, quando Dux vult obsidere castrum aliquod propter predicta de eo commissa (Straßenraub), vel castrum edificare pro necessitate sua et defensione terre." Ferner haben die Gografen stets durch ihre Vronen die Einkünfte innerhalb des Gobezirkes erhoben. Sie waren ja dazu am ehesten befähigt, da ihre Knechte zu bestimmten Zeiten die Gogerichtsabgaben erhoben und damit gleichzeitig die übrigen landesherrlichen Gefälle erheben konnten. Zudem ist nie die Rede von irgend welchen andersartigen Erhebungsbeamten. Eine allerdings erst späterer Zeit angehörige Nachricht zeigt, daß auch zur Zeit der Amtsverfassung die Erhebung der Gefälle durch Gogerichtsbeamte erfolgte. In einem umfangreichen und interessanten Bericht über das Amt Medebach aus dem Jahre 1548[2]), wo in derselben Weise, wie das die Marschallserkundigung (1306—08)[3]) berichtet, ein jedes Haus innerhalb des Gogerichtsbezirkes — die Freigrafschaften eingerechnet — jährlich ein Huhn zahlen muß, heißt es nach einer Aufzählung bis ins Einzelne: „Diese obgl. huner werden iars durch den Gorichters Knecht gesamblet und den Ambtleuten 130 geliebert, die übrigen behält der Richter und vrone. Wo aber ein Kindbetterin in Zeit der samblung im hauß in ihre sechs wochen wurde befunden, so nimbt der Frone das hun und schneid den Koph ab, und gibt der frawen das hun wieder." Eine sehr ansprechende Art und Weise in der Handhabung sozialer Fürsorge seitens des Staates! Auch bei anderen Gefällen wird dem Amtmann der größte

[1]) S. U. B. I. 484. S. 644.
[2]) Münst. St.-A. Msc. VII. 5909. I. p. 214, 221.
[3]) S. U. B. I. 484. S. 611.

Teil überwiesen, das übrige behält der Gorichter „fur sein belonte Kosten ond Arbeit".[1]) Für die militärische und polizeiliche Betätigung der Amtleute sind die im Anfange dieser Besprechung des Amtes Medebach gegebenen Nachrichten genügende Belege. Was das Verhältnis der Gogerichtsgrenzen zu den Amtsgrenzen betrifft, so bedürfte es kaum noch eines Beweises ihrer Identität. Doch verdienen noch folgende Nachrichten hier der Erwähnung. In dem oben erwähnten Bericht von 1548 werden zuerst die drei Amtsstädte Medebach, Hallenberg und Winterberg mit ihren

[1]) An dieser Stelle mögen noch folgende Notizen aus demselben Berichte folgen: „Die von Medebach erfrewen sich nach altem geprauch in dem Ampt zu fischen, Hasen, Vöß, Rehe zu jagen und zu fangen, desgleichen auch wilde schweine ohne alle entgeltnuß. Die Amptleute jagen wol in obgl. marken und walden, haben aber kein eigenthumb." Ebenso ist es bei den anderen Amtsstädten, bei denen auch „das gewälde nach aller notturfft und nutzung in gemein ist". Es werden dann die vier Grafschaften Düdinghausen, Münden, Züschen, Grönebach mit ihren Dörfern, die im Zirk des Gogerichts gelegen sind, ferner die übrigen nicht zu diesen Freigerichten, sondern allein ins Gogericht gehörigen Dörfer aufgezählt. „Diese obgl. Grafschafft und Dörffer haben Jeder ihr eigen Zirk, gewelde, Jacht, wasser, weide, dienen niemandß ohn des andern willen. Die Gerichtzunterthanen sagen, daß sie nach altem wolherprachten geprauch berechtigt seien zu fischen von hasen und Rehen in obgl. Zirck zu fangen, wiewohl sich die Grafschaftsjunkern darin wiedern, und nicht wöllen zulasen, das sich die Unterthanen zu wieder haben beschwert. — Wo ein Hirtz gefangen wurde, wiewol selten, darvur gepurt der obrigkeit daß Gewichte (Geweih) und ein Vortheil. — Von hangenden schweinen der obrigkeit Kopff. — Die obgl. vier Grafschafften haben jeder ihren eigen freyen stuell und waß sich aldar zu richten gepurt, nehmen darvor bruchte und buesen. — In obg. Circk und gericht hat der hochwürdigste, durchleuchsten Churf. und Herr unser gestr. Herr der Ertzbischoff zu Coln alle hohen obrigkeit, glockenschlag, geweld, uffloff, gewichte naß und trucken. — Diese obgl. Gerichtsunterthanen sein Jars zu sieben zeiten alß iuxta circumcisionis Domini uff Donnerstag, Dienstag nach Pascha, Dienstag nach Pfingsten genannt Lüttke Fastelabend, am Tage Panthaleon, am Tage Lamberti, am Tage Cuniberti deß Gerichtz zu Medebach zu verstehen verpflichtet. — Die gewalt mit echehafften Wapen blodig, blau und wund bruchtet dem Amptman an statt des gestr. Curf. funf mark, dem richter 5 sch. und die wapen, doch all mit gnaden und nach Gelegenheit der verwirkung genommen. Item vom Uploif des in echehafften wapen in blutig blaw oder wund bruchig dem richter 4 sch. Item alle die ienigen so in obgl. Circk gesessen sein schulden dem glockenschlag und auf erfordern iuß gogericht nachzueilen den andern zu beschützen doch bei dag auß und heimb". (Münst. St.-A. Msc. VII. 5909. I. S. 214—221.)

Gerechtsamen „und waß die Ambtleute von Ambtswegen in ieder fallende haben" als zu dem „vielgemeltem Circk" (Gogericht) gehörig genannt; dann folgen die vier Freigrafschaften mit ihren Dörfern, dann die Dörfer „im Circk des Gogerichtz gelegen die in keine Grafschafft gezogen". Zuletzt wird auch Schmallenberg genannt: „wiewol die Stadt nicht im Circk des Gogerichtz gelegen, dennoch wird sie in der Amptsverschreibung gepraucht". Das dürfte doch keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß in der Tat die Gogerichtsgrenzen die Amtsgrenzen sind. Zum Überfluß besitzen wir eine ganz ausführliche Beschreibung der Grenzen des Gogerichts aus dem 16. Jahrhundert[1]), die sich im wesentlichen mit einer kurzen Aufzeichnung über den Umfang der Medebacher Grafschaft deckt, die aus dem Jahre 1567[2]) stammt. Wenn man den Lauf der hier angegebenen Grenzen an der Hand der dort genannten Flurnamen, die noch jetzt sich nachweisen lassen, verfolgt, und mit den jetzigen Kreisgrenzen vergleicht, so decken sich beide völlig, mit Ausnahme der nördlichen Grenze gegen das Briloner Gogericht, da hier keine Kreisgrenzen wegen der Vereinigung der Ämter Brilon und Medebach zu dem einen Kreis Brilon existieren können. Doch zeigt hier wie auch in den übrigen Teilen der Grenze die Karte von 1762[3]), soweit ihre der Zeit ihrer Entstehung entsprechende mangelhafte Zeichnung zu Schlüssen berechtigt, ein völliges Zusammenfallen der Amts- und Gogrenzen. Ferner ergibt sich an der Grenze von Waldeck eine Unregelmäßigkeit, dadurch, daß die Freigrafschaft Münden in der Neuzeit an Waldeck gefallen ist.[4]) Aber noch die Karte von 1762[4]) markiert durch eine punktierte Linie die alten Amts- und Grafschaftsgrenzen.[5])

---

[1]) Gedr. bei Ledebur. Allgem. Archiv. 12. Bd. S. 83. Siehe Schmitz: Gogerichte S. 48.

[2]) Gedr. Trippe: Geschichte der Stadt Medebach S. 74.

[3]) Siehe Anm. 1. S. 90.

[4]) Im Jahre 1663 wurde nach langen Zwisten zwischen Köln und Waldeck die Grenze in der genauesten Weise endgültig reguliert. Vgl. den umfangreichen Receß, der abgedruckt ist in Trippe. Gesch. d. St. Medebach. Urk. 74.

[5]) Nicht im Rahmen dieser Untersuchung sind die Ämter Bilstein- und Fredeburg behandelt worden, weil das bilsteinische Gebiet erst 1444

Schlußbemerkungen.

In diesem Schlußwort sollen ganz kurz noch einmal die Resultate der vorliegenden Untersuchung dargelegt werden.

Wesentlich dürfte sein, daß keine einheitliche Entwicklung in der Ausbildung der lokalen Verwaltung stattgefunden hat, daß vielmehr die Anordnung derselben abhängig ist von den jeweiligen, in den verschiedenen Teilen des Herzogtums verschiedenartigen historischen Vorbedingungen; d. h. in einigen Teilen des kölnischen Gebietes bildet die vorwiegende Grundherrschaft und ihre Organisation den Ausgangspunkt der Amtsverfassung (Soest, Menden), in anderen Teilen, die den bei weitem größeren Teil des kölnischen Territoriums ausmachen, hat die Gerichtsorganisation, d. h. die Gografschaft die Grundlage des neuen Amtes gebildet. In dem früher gräflichen Besitz (Arnsberg) und in den von der Hauptmasse des stiftischen Landes abgetrennten Landesteilen bildet hinwiederum die Drostei den Ursprung der Amtsverfassung. Für die zeitliche Entwicklung ist von Bedeutung, daß das zuletzt genannte Institut und das Schultenamt am ehesten sich dahin umgebildet haben, daß ihre Beamten zuerst und zwar seit der Mitte des 13. Jahrhunderts

---

in der Soester Fehde von Köln erworben wurde. Zudem fehlte jede sichere Nachricht über die Existenz dieser beiden Ämter vor der Erwerbung durch Köln. Von dem Amte Marsberg, das in der Regel mit der Exklave Volkmarsen im Waldeckschen verbunden war, ist erst in der Neuzeit die Rede.

Das Amt Alme scheint nur kurze Zeit existiert zu haben. Nur in den Jahren 1378, 1386 und 1399 wird ein Amt dieses Namens erwähnt. Das „Amt" erstreckt sich nicht über die Burg und das Dorf gleichen Namens mit seiner Mark hinaus. Im Jahre 1378 (Düsseld. St.-A. Orig. Churköln. Nr. 1026) werden Schloß und Dorf Alme von Bischof Heinrich von Paderborn, dem damaligen Marschall von Westfalen, an Simon von Büren verpfändet. Aus dem Jahre 1386 (Düsseld. St.-A. Orig. Churköln. Nr. 1104) stammt ein Revers der Brüder Simon, Heinrich und Johann von Büren über die ihnen von Erzbischof Friedrich gemeinschaftlich auf Lebenszeit verliehene Amtmannschaft über Burg und Stadt (?) Alme. Ebenso verpfändet Erzbischof Friedrich III im Jahre 1399 dem Simon von Büren Burg und Amt „van Almen mit den Luden und Gericht hoe ond nieder mit der gerechter gulde und mit allen vorfalle und apkomen" (S. U. B. II. 900). Im 15. Jahrhundert hört man nichts mehr von einem Amt dieses Namens. Es ist später eine unter kölnischer Hoheit stehende Herrschaft.

als Amtleute der neuen Amtsverfassung aufgefaßt werden dürfen. Dagegen kann der Anfang der Amtsorganisation in den übrigen Ämtern, für die die Grafschaft die ursprüngliche Verwaltungseinheit bildete, erst in das erste Viertel des 14. Jahrhunderts gesetzt werden. Inwieweit bei der Neuschaffung dieser Ämter die Existenz der schon früher bestehenden Ämter von Einfluß gewesen, und welchen Anteil diesbezügliche Maßnahmen des Landesherrn an dieser Umbildung der lokalen Verwaltung haben, läßt sich wegen Mangel an beweiskräftigem Material nicht feststellen, wenngleich, immer als wichtigste Ursache das sich geltend machende Bedürfnis vorausgesetzt, eine solche Vermutung sehr vieles für sich hat. Was nun den Charakter derjenigen Verwaltungsinstitute, bei denen zuerst die Amtsverfassung sich entwickelte, nämlich Dapiferamt und Schultenamt, betrifft, so ist derselbe in frühester Zeit unzweifelhaft ein vorwiegend wirtschaftlicher; „Dapifer" und „Schultetus" sind in erster Linie Wirtschaftsbeamte gewesen. Die militärisch-polizeilichen Funktionen treten erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts deutlicher hervor und gewinnen im Laufe des 14. Jahrhunderts das Übergewicht. Ob die Verwendung von Drosten (gemeint sind die ursprünglichen) als Amtleute in Exklaven, bei denen am ersten sich das Bedürfnis nach einem obersten Verwaltungsbeamten aus einem wegen der isolierten Lage des Gebietes leicht verständlichen Grunde aufdrängte, in analoger Weise geschehen ist wie bei dem Marschallamte von Westfalen, dessen Verwalter ja auch ursprünglich Hofbeamter war, — übrigens existiert ein Hofmarschall neben dem Marschall von Westfalen weiter ebenso wie ein Droste am Hofe des Erzbischofs — und welchem in gleicher Weise die Verwaltung einer — zwar umfangreicheren — Exklave, nämlich des Herzogtums Westfalen übertragen wurde, das mag ich nicht entscheiden, denn dazu fehlt jegliche Andeutung in dem vorliegenden Nachrichtenmaterial; zudem muß beachtet werden, daß auch in räumlich zusammenhängenden Gebieten mehrere Drosten nebeneinander existierten, so in den kölnischen Besitzungen am Rhein, in der Grafschaft Arnsberg, Osnabrück usw. Bemerken möchte ich noch, daß die eigentümliche Erscheinung, daß um 1300 der Titel „Droste" fast völlig verschwindet, um erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wieder aufzutauchen und nach

und nach bei sämtlichen Ämtern als Bezeichnung der Amtleute in Gebrauch zu kommen, obwohl hier meistens früher gar kein Droste existiert hatte, in dem zur Verfügung stehenden Material keine genügende Erklärung findet. Überhaupt bedarf es, wie schon früher einmal betont wurde, einer eingehenden Untersuchung des Drostenamtes in anderen Gebieten, in denen dieses in älteren Zeiten in größerem Umfange zur Geltung gekommen ist, als das in unserem Territorium der Fall ist, um sichere Resultate über dessen Ursprung, anfängliche Funktionen und weitere Entwicklung zu erhalten. Doch glaube ich bestimmt, daß dieselben zu einem gleichen oder doch ähnlichen Resultate gelangen werden, wie es die obigen Untersuchungen ergeben haben.

Lebenslauf.

Ich, Johann, Wilhelm, Josef Hücker, bin geboren am 6. August 1884 zu Winterberg in Westfalen, als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Hücker und seiner Ehefrau Theresia geb. Kramer. Ich bin katholisch getauft und erzogen worden. Bis zu meinem 12. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule meiner Vaterstadt und absolvierte dann nacheinander das Realprogymnasium zu Dülken (Rheinland) und die Gymnasien zu Brilon und Arnsberg (Westfalen). Das Sommersemester 1904 verbrachte ich in Bonn und ging im Herbst 1904 nach Münster in Westfalen, um dort beim Inf.-Rgt. Nr. 13 mein Einjährig-Freiwilligen-Dienstjahr abzuleisten. Das Wintersemester 1905/06 verlebte ich in München, das Sommersemester 1906 in Genf. In den darauffolgenden vier Semestern studierte ich zu Leipzig. Unter all den zahlreichen Dozenten und Professoren der verschiedenen Universitäten, denen ich Förderung meiner Studien zu verdanken habe, — ich werde mich stets ihrer dankbar erinnern — möchte ich an dieser Stelle besonders Herrn Geheimrat Prof. Dr. Lamprecht meine Verehrung und Dankbarkeit bezeugen, indem ich bekenne, daß seine Persönlichkeit und sein Wirken auf mich und mein wissenschaftliches Streben den nachhaltigsten Einfluß ausgeübt haben.